

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1978

MONTAG, 20. FEBRUAR 1978

Nr. 8

Seite

Seite

Seite

Der Hessische Minister des Innern

Hessisches Anpassungsgesetz zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. 12. 1976; hier: Durchführung des § 6 HBesG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 Hessisches Anpassungsgesetz 370

Beamtenversorgung; hier: Versorgungsausgleich nach dem 1. EheRG Richtlinien für die Gewährung von Zuweisungen für Gemeindestraßen 370

Ausbildung der Rechtsreferendare in der Verwaltung; hier: Ausbildungsleiter bei den Regierungspräsidenten 371

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Buseck, Lahn-Dill-Kreis .. Bilanz zum 31. Dezember 1976 der Hessischen Brandversicherungskammer, Darmstadt 372

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Rödermark, Landkreis Offenbach 373

Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes; hier: Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen nach § 8 Abs. 2 KatStG (§ 13 a Abs. 1 WPFiG 375

Ungültigkeitserklärung eines Hilfspolizeibeamten-Dienstausweises 375

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 375

Der Hessische Minister der Finanzen

Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens — GRW 1977 — 375

Zahlungen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs — „Zahlungserlaß“ — 376

Vergabehandbuch; hier: NATO-Vergaberichtlinien 379

Der Hessische Kultusminister

Errichtung einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Edith-Stein-Schule“ mit Sitz in Darmstadt 379

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. 2. 1961 und dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. 2. 1964 im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik .. 379

Anordnung über Zuständigkeiten bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Arbeitern und Angestellten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik 379

Aufstufung von Gemeindestraßen und Abstufung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraßen 3212 und 3213 in der Stadt Hofgeismar, Landkreis Kassel 380

Sehtest 380

Der Hessische Sozialminister

Richtlinien für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien) i. d. F. vom 19. 12. 1973; hier: Teil B, Abschnitt II (Altenheimen) 380

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen 382

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Ungültigkeitserklärung eines in Verlust geratenen Dienstausweises für Forstbeamte des Landes Hessen 386

Personalnachrichten

Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 386

Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen 386

Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik 388

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Verlust eines Fleischbeschaustempels 388

Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst AG, Werk Höchst, Frankfurt am Main 388

Vorhaben der Tierkörper-Verwertungsanstalt Seehof, Lampertheim .. 388

Buchbesprechungen 389

Öffentlicher Anzeiger

Jahresrechnungen des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten 397

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten für das Haushaltsjahr 1978 397

Abwasserverband Naurod-Auringen; Sitz: früher in Auringen, Main-Taunus-Kreis; jetzt in der Landeshauptstadt Wiesbaden; hier: Verbandsauflösung 398

Öffentliche Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt 398

261

Der Hessische Minister des Innern

Hessisches Anpassungsgesetz zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (Hessisches Anpassungsgesetz zum 2. BesVNG — HAnpG — 2. BesVNG) vom 23. 12. 1976 (GVBl. I S. 547);

hier: Durchführung des § 6 HBesG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 Hessisches Anpassungsgesetz

Bezug: Mein Erlaß vom 5. April 1977 (StAnz. S. 874)

§ 6 HBesG bestimmt, daß die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ihren Beamten neben der Besoldung einschließlich Aufwandsentschädigungen sonstige Geldzuwendungen nur nach den für die Beamten des Landes geltenden Regelungen gewähren dürfen. Nach Art. 6 § 3 HAnpG — 2. BesVNG sind Regelungen der Gemeinden usw. über die Gewährung sonstiger Geldzuwendungen im Sinne der genannten Vorschrift, die über die für die Beamten des Landes geltenden Regelungen hinausgehen, bis zum 31. 12. 1977 anzupassen. Im Interesse einer einheitlichen Anwendung der genannten Vorschriften weise ich insbesondere auf nachstehende Regelungen über sonstige Geldzuwendungen für Landesbeamte hin:

1. Fahrkostenzuschuß — mein Erlaß vom 18. 12. 1975 (StAnz. 1976 S. 54),
2. Vorschußrichtlinien — mein Erlaß vom 14. 6. 1968 (StAnz. S. 1036),
3. Unterstützungen nach den Unterstützungsgrundsätzen vom 27. 2. 1943 (RBB S. 46) i. d. F. des Erlasses des Ministers der Finanzen vom 7. 3. 1968 (StAnz. S. 56).

Hinsichtlich des Essensgeldzuschusses bin ich damit einverstanden, daß ein Betrag von bis zu 1,50 DM pro Arbeitstag als eine für Beamte des Landes geltende Regelung angesehen wird.

Leistungen gleicher Art der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die über die vorgenannten für die Beamten des Landes geltenden Regelungen hinausgehen, sind den Landesregelungen anzupassen. Regelungen über sonstige Geldzuwendungen, die im Landesbereich nicht gewährt werden und von ihrer Bedeutung her mit den vorgenannten Regelungen vergleichbar sind bzw. diese gar übersteigen (z. B. Gewährung eines Zuschusses zur privaten Krankenversicherung), sind einzustellen.

Die Weitergewährung sonstiger Geldzuwendungen, die nach Art und Bedeutung im Vergleich mit den o. g. Landesregelungen als Bagatelleleistungen zu werten sind (z. B. Überreichung eines Blumenstraußes als Ehrengabe aus besonderem Anlaß), werde ich vorerst nicht beanstanden.

§ 6 HBesG begründet jedoch keine Verpflichtung für die Gemeinden usw., landesrechtliche Regelungen über sonstige Geldzuwendungen, die die Gemeinden usw. bisher überhaupt noch nicht eingeführt haben, zu übernehmen. Desgleichen brauchen die Leistungen der zur Anpassung verpflichteten Einrichtungen nicht die Höhe der sonstigen Geldzuwendungen des Landes zu erreichen.

Wiesbaden, 20. 12. 1977

Der Hessische Minister des Innern
I B 22 — P 1500 A — 462

StAnz. 8/1978 S. 370

262

Beamtenversorgung;

hier: Versorgungsausgleich nach dem 1. EheRG

Bezug: Meine Rundschreiben vom 31. 5. 1977 (StAnz. S. 1221) und vom 20. 12. 1977 (StAnz. 1978 S. 54)

Den Bezugsrundschreiben war als Anlage der Entwurf einer Auskunft an das Familiengericht abgedruckt (im folgenden auch kurz „Auskunftsentwurf“ genannt). Zur Verwendung dieses Auskunftsentwurfs bemerke ich in Ergänzung meines Bezugsrundschreibens vom 20. Dezember 1977 noch folgendes:

1. In Fällen, in denen ein Professor am letzten Tag der Ehezeit im Sinne des § 1587 Abs. 2 BGB (im folgenden

auch kurz „letzter Tag der Ehezeit“ genannt) zu den Personen gehörte, denen das Recht zusteht, nach Erreichen der Altersgrenze von ihren amtlichen Pflichten entbunden zu werden (Entpflichtung; vgl. auch § 76 Abs. 1 des Hochschulrahmengesetzes), rege ich folgendes an:

- 1.1 In der Tz 1 des Auskunftsentwurfs werden die Worte „einen Anspruch“ gestrichen. In dieser Tz 1 des Auskunftsentwurfs wird somit die Auskunft gegeben, daß „eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. Grundsätzen, und zwar auf Ruhegehalt nach...“ bestand.
- 1.2 In der Tz 2.2 des Auskunftsentwurfs werden die Worte „betrogen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge“ durch folgende Worte ersetzt: „würden einem Ruhegehalt zugrunde liegen“.
- 1.3 Entsprechend § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 BGB ist in der Tz 2.4 des Auskunftsentwurfs die Erweiterung der bis zum letzten Tage der Ehezeit zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit um die Zeit „bis zur Altersgrenze“ vorgesehen. Ich rege an, diese Erweiterung bis zu dem Tage vorzunehmen, mit dessen Ablauf die Entpflichtung des Professors wegen der für ihn am letzten Tage der Ehezeit geltenden Altersgrenze ohne seinen Antrag voraussichtlich wirksam werden wird. Dementsprechend sollten in der vorgenannten Tz 2.4 des Auskunftsentwurfs nach den Worten „Altersgrenze, d. i.“ die Worte „gemäß §...“ eingefügt werden (z. B. „gemäß § 201 Abs. 1 Hessisches Beamtengesetz“).
- 1.4 Die Tz 2.11 des Auskunftsentwurfs wird gestrichen.
- 1.5 Die Tz 2.1 bis 2.6, 2.8 bis 2.12 und 2.14 bis 2.19 meines o. g. Rundschreibens vom 20. Dezember 1977 gelten sinngemäß.
- 1.6 Dem Auskunftsentwurf wird eine weitere Tz mit folgendem Inhalt angefügt: (im Rahmen des dem Bezugsrundschreiben vom 20. Dezember 1977 veröffentlichten Abdrucks des Auskunftsentwurfs als Tz 2.17):

„2.17 Ergänzend darf noch folgendes bemerkt werden:

Professor... gehörte am letzten Tage der „Ehezeit“ im Sinne des § 1587 Abs. 2 BGB zu den Professoren, denen — auch nach dem Inkrafttreten des Hochschulrahmengesetzes (HRG), das grundsätzlich eine Entpflichtung von Professoren nicht mehr vorsieht, weiterhin (vgl. § 76 Abs. 1 HRG) — das Recht zusteht, nach Erreichen der Altersgrenze von ihren amtlichen Pflichten entbunden zu werden (Entpflichtung). Dies gilt jedoch nicht, wenn — die Entpflichtung auf Antrag des Professors ausgeschlossen wird (§ 76 Abs. 2 HRG) oder — der Professor vorher wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird.

Nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 letzter Satz BGB stehen „insofern“ Dienstbezüge entpflichteter Professoren Versorgungsbezügen gleich und gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften über die ruhegehaltfähige Dienstzeit entsprechend. Für die Frage des beim Versorgungsausgleich zugrunde zu legenden Wertes (§ 1587 a Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 bis 4 BGB) aber wurden bei den vorstehenden Berechnungen nicht die nach einer Entpflichtung zu gewährenden Dienstbezüge (Emeritenbezüge/Entpflichtetenbezüge), sondern ein Ruhegehalt angesetzt. Dies beruht im wesentlichen auf folgenden Erwägungen:

- 2.17.1 Wenn anstelle eines Ruhegehaltes die Dienstbezüge angesetzt würden, stünde dem anderen Ehegatten bis ca. 50% des Wertes dieser Dienstbezüge zu (§ 1587 a Abs. 1 Satz 2 BGB). Ohne die Scheidung würde dieser andere Ehegatte als Witwenversorgung/Witwerversorgung aber höchstens 60% eines Ruhegehaltes, mithin höchstens (60% von 75% =) 45% der maßgebenden Dienstbezüge erhalten (vgl. § 138 Abs. 1 i. V. m. § 198 Abs. 2 Hessisches Beamtengesetz).
- 2.17.2 Ferner wäre, wenn anstelle eines Ruhegehaltes die Dienstbezüge angesetzt würden, der Wert dieser Dienstbezüge ggf. maßgebend für die Höhe der Rentenanwartschaften, die nach § 1587b Abs. 2 BGB zugunsten des anderen Ehegatten begründet werden. Von der Höhe dieser Rentenanwartschaften aber ist

die Höhe des Kürzungsbetrages für eine Witwenversorgung/Witwerversorgung (eines neuen Ehegatten) sowie für ein Waisengeld abhängig (§ 57 BeamtVG). Eine Witwenversorgung/Witwerversorgung sowie ein Waisengeld, deren Bemessung ein Ruhegehalt zugrunde liegt (vgl. §§ 138 Abs. 1, 142 Abs. 1 i. V. m. § 198 Abs. 2 Hessisches Beamtengesetz), wären somit nach § 57 BeamtVG um Beträge zu kürzen, deren Bemessung ihrerseits Dienstbezüge zugrunde liegen.

2.17.3 Nach § 1587 Abs. 1 Satz 1 BGB findet zwischen den geschiedenen Ehegatten ein Versorgungsausgleich statt, soweit für sie oder einen von ihnen in der Ehezeit Anwartschaften oder Aussichten auf eine Versorgung wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit der in § 1587a Abs. 2 BGB genannten Art begründet oder aufrechterhalten worden sind. Der Sinn der Entpflichtung aber „besteht darin, daß die reiche Berufserfahrung des Gelehrten, insbesondere seine Forschungstätigkeit, der Hochschule erhalten bleibt. Aus diesem Grunde erscheint es auch gerechtfertigt, ihm seine Dienstbezüge zu belassen“ (Hildebrandt-Demmler-Bachmann, Anm. 3 zu § 203 LBG NW; vgl. auch Anm. 1 zu § 206 LBG NW). Beamtenrechtlich bedeutet die Entpflichtung, daß „der Professor auch nach Erreichen der Altersgrenze, soweit dies möglich ist, Wirkungsmöglichkeiten an seiner Hochschule behält“ (Bundestags-Drucksache 7/1328, S. 69 — Begründung zu § 49 des Entwurfs eines Hochschulrahmengesetzes).“

2. Wenn am letzten Tag der Ehezeit im Sinne des § 1587 Abs. 2 BGB ein Rechtsverhältnis als entpflichteter Professor bestanden hat, rege ich folgendes an:

2.1 In der Tz 1 des Auskunftsentwurfs werden die Worte „eine Anwartschaft — auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. Grundsätzen, und zwar auf — Ruhegehalt —“ durch folgende Worte ersetzt: „auf (nach § 1587a Abs. 2 Nr. 1 letzter Satz BGB Versorgungsbezügen gleichstehende) Dienstbezüge als entpflichteter Professor“.

2.2 In der Tz 2.2 des Auskunftsentwurfs werden die Worte „betrugen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge“ durch folgende Worte ersetzt: „hätten, wenn im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entpflichtung ein Eintritt in den Ruhestand erfolgt wäre, dem Ruhegehalt zugrunde gelegen“.

2.3 In der Tz 2.4 des Auskunftsentwurfs werden die Worte „erweitert um die Zeit bis zur Altersgrenze, d. i. bis zum ...“ gestrichen.

2.4 Die Tz 2.11 des Auskunftsentwurfs wird gestrichen.

2.5 Die Tz 3.2, 3.4 bis 3.7, 3.9 und 3.12 bis 3.16 meines Bezugsrundschriftens vom 20. Dezember 1977 gelten sinngemäß.

2.6 Dem Auskunftsentwurf wird eine weitere Tz mit folgendem Inhalt angefügt (im Rahmen des meinem Bezugsrundschriftens vom 20. Dezember 1977 veröffentlichten Abdrucks des Auskunftsentwurfs als Tz 2.18):

„2.18 Ergänzend darf noch folgendes bemerkt werden:

Wie in der vorstehenden Tz 1 angegeben, bestand im vorliegenden Fall am letzten Tag der „Ehezeit“ im Sinne des § 1587 Abs. 2 BGB ein Anspruch auf Dienstbezüge als entpflichteter Professor.

Nach § 1587a Abs. 2 Nr. 1 letzter Satz BGB stehen „insofern“ Dienstbezüge entpflichteter Professoren Versorgungsbezügen gleich und gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften über die ruhegehaltfähige Dienstzeit entsprechend. Für die Frage des beim Versorgungsausgleich zugrunde zu legenden Wertes (§ 1587a Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 bis 4 BGB) aber wurden bei den vorstehenden Berechnungen nicht die nach der Entpflichtung zu gewährenden Dienstbezüge (Emeritenbezüge/Entpflichtetenbezüge) angesetzt, sondern das Ruhegehalt, das zustünde, wenn im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entpflichtung ein Eintritt in den Ruhestand erfolgt wäre. Dies beruht im wesentlichen auf folgenden Erwägungen:

2.18.1 Wenn anstelle eines Ruhegehaltes die Dienstbezüge angesetzt würden, stünde dem anderen Ehegatten nach der Scheidung als Ausgleich bis ca. 50% des

Wertes dieser Dienstbezüge zu (§ 1587a Abs. 1 Satz 2 BGB). Ohne die Scheidung würde dieser andere Ehegatte als Witwenversorgung/Witwerversorgung aber höchstens 60% eines Ruhegehaltes, mithin höchstens (60% von 75% =) 45% der maßgebenden Dienstbezüge erhalten (vgl. § 138 Abs. 1 i. V. m. § 198 Abs. 2 Hessisches Beamtengesetz).

2.18.2 Ferner wäre, wenn anstelle eines Ruhegehaltes die Dienstbezüge angesetzt würden, der Wert dieser Dienstbezüge ggf. maßgebend für die Höhe der Rentenanwartschaften, die nach § 1587b Abs. 2 BGB zugunsten des anderen Ehegatten begründet werden. Von der Höhe dieser Rentenanwartschaften aber ist die Höhe des Kürzungsbetrages für eine Witwenversorgung/Witwerversorgung (eines neuen Ehegatten) sowie für ein Waisengeld abhängig (§ 57 BeamtVG). Eine Witwenversorgung/Witwerversorgung sowie ein Waisengeld, deren Bemessung ein Ruhegehalt zugrunde liegt (vgl. §§ 138 Abs. 1, 142 Abs. 1 i. V. m. § 198 Abs. 2 Hessisches Beamtengesetz) wären somit nach § 57 BeamtVG um Beträge zu kürzen, deren Bemessung ihrerseits Dienstbezüge zugrunde liegen.

2.15.3 Nach § 1587 Abs. 1 Satz 1 BGB findet zwischen den geschiedenen Ehegatten ein Versorgungsausgleich statt, soweit für sie oder einen von ihnen in der Ehezeit Anwartschaften oder Aussichten auf eine Versorgung wegen Alters oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit der in § 1587a Abs. 2 BGB genannten Art begründet oder aufrechterhalten worden sind. Der Sinn der Entpflichtung aber „besteht darin, daß die reiche Berufserfahrung des Gelehrten, insbesondere seine Forschungstätigkeit, der Hochschule erhalten bleibt. Aus diesem Grunde erscheint es auch gerechtfertigt, ihm seine Dienstbezüge zu belassen“ (Hildebrandt-Demmler-Bachmann, Anm. 3 zu § 203 LBG NW; vgl. auch Anm. 1 zu § 206 LBG NW). Beamtenrechtlich bedeutet die Entpflichtung, daß „der Professor auch nach Erreichen der Altersgrenze, soweit dies möglich ist, Wirkungsmöglichkeiten an seiner Hochschule behält“ (Bundestags-Drucksache 7/1328, S. 69 — Begründung zu § 49 des Entwurfs eines Hochschulrahmengesetzes).“

3. Wenn nach dem Auskunftersuchen des Familiengerichts der letzte Tag der Ehezeit im Sinne des § 1587 Abs. 2 BGB vor dem Inkrafttreten des BeamtVG liegt, gelten die Ausführungen in den Tz 1 und 2 des vorliegenden Rundschreibens sinngemäß, soweit das damals geltende Beamtenversorgungsrecht nichts Abweichendes vorsah.

4. Bei der Anlage 3 (Auskunftsentwurf) meines o. g. Rundschreibens vom 31. Mai 1977 handelte es sich um einen Abdruck des vom Bundesminister der Justiz den Landesjustizverwaltungen zur maschinengerechten Ausgestaltung und Drucklegung übersandten Entwurfs des Versorgungsausgleichs-Vordrucks B 3b. Bei den vorstehenden Tz 1 bis 3 geht es nur darum, darzustellen, wie der Spezialfall eines Professors, dem am letzten Tag der Ehezeit das Recht der Entpflichtung zustand oder der an diesem Tag bereits entpflichtet war, in diesen Vordruck einzuarbeiten ist.

Wiesbaden, 31. 1. 1978

Der Hessische Minister des Innern
I B 34 — P 1649 A — 20 —

StAnz. 8/1978 S. 370

263

Richtlinien für die Gewährung von Zuweisungen für Gemeindestraßen

Zur Durchführung des § 28 Abs. 3 FAG bestimme ich im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes:

1. Die Landesmittel für Gemeindestraßen werden nach der in der jeweiligen Gemeindestraßenstatistik festgestellten Länge der von den Gemeinden zu unterhaltenden Gemeindestraßen: Innerortsstraßen (ohne Ortsdurchfahrten der klassifizierten Straßen) und Außerortsstraßen (Gemeindeverbindungsstraßen) aufgeschlüsselt. Die sich hiernach ergebenden Beträge werden den kreisfreien Städten und den Landkreisen, letzteren zur Verteilung an die Gemeinden, zugewiesen; sie werden den Regierungspräsidenten für jedes Rechnungsjahr durch besonderen Erlaß mitgeteilt.

2. Die Mittel dienen insbesondere zum Ausbau von nicht klassifizierten Inner- und Außerortsstraßen. Nach § 28 Abs. 3 Satz 2 FAG haben die Kreisausschüsse die Mittel an die kreisangehörigen Gemeinden nach der Dringlichkeit der Baumaßnahmen zu verteilen.

3. Aus den Zuweisungen für Gemeindestraßen sind nicht zu fördern Baumaßnahmen an:

- a) Gemeindestraßen, deren Aufstufung in absehbarer Zeit vorgesehen ist,
- b) Gemeindegewerkschaftswegen,
- c) Ortsdurchfahrten einschließlich Gehwegen und Parkplätzen im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und an anderen vom Bund geförderten kommunalen Straßen,
- d) Gemeindestraßen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen größeren Ausmaßes, deren Förderung wegen ihres hohen Kostenaufwands aus den zugewiesenen Mitteln nicht möglich ist.

4. Bei Straßenbaumaßnahmen, für die Erschließungsbeiträge nach dem Bundesbaugesetz zu erheben sind oder Beiträge nach § 11 des Gesetzes über kommunale Abgaben erhoben werden können, haben die Kreisausschüsse zu prüfen, ob die Straßenbaukosten, die den Gemeinden nach Abzug der Anliegerleistungen als Eigenbeteiligung verbleiben, eine Förderung aus Landesmitteln rechtfertigen. Eine Zuweisung ist nur zu dem der Gemeinde verbleibenden Kostenanteil zu gewähren (§ 28 Abs. 4 FAG). Erheben die Gemeinden keine Anliegerleistungen, obwohl hierzu die gesetzliche Möglichkeit besteht, oder erheben sie unangemessen niedrige, so sind bei der Bemessung des Zuschusses angemessene Anliegerleistungen zu unterstellen.

5. Die Zuweisungen sind nach der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Eigenleistung der einzelnen Gemeinden (vgl. Nr. 4) zu bemessen. Eine Zersplitterung der Landesmittel ist zu vermeiden. Kleinere Straßenbaumaßnahmen mit einem Kostenaufwand bis etwa 20 000 DM sind deshalb in der Regel nicht zu berücksichtigen. Doch sind bei leistungsschwachen, kleineren Gemeinden Zuweisungen zu Straßenbaumaßnahmen mit einem geringeren Kostenaufwand vertretbar.

Zu der Landeszuweisung an kreisangehörige Gemeinden wird eine zusätzliche, angemessene Beteiligung der Landkreise erwartet.

6. Die Kreisausschüsse fordern die Gemeinden auf, bis zum 15. März eines jeden Jahres Anträge auf Gewährung von Zuweisungen für Gemeindestraßen einzureichen.

Die Kreisausschüsse stellen dann nach den Anträgen der Gemeinden ein Programm über die zur Förderung in Aussicht genommenen Straßenbaumaßnahmen auf. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Vorhaben sind die Straßenbauämter zu beteiligen; die straßenbautechnischen Grundsätze sind zu beachten.

7. Zuweisungen dürfen nur für Baumaßnahmen bewilligt werden, die im laufenden Rechnungsjahr tatsächlich ausgeführt werden. Stellt sich heraus, daß eine Baumaßnahme im laufenden Haushaltsjahr ganz oder zu wesentlichen Teilen unterbleibt, so ist die Zuweisung in der Regel ganz oder teilweise zu widerrufen und anderweitig zu vergeben. Hierüber ist mir zur Ergänzung der nach Nr. 10 vorzulegenden Aufstellungen bis zum 20. Februar des folgenden Jahres in einer Zusammenstellung zu berichten. Gleichzeitig ist mir eine Übersicht über die kassenwirksame Abwicklung der zugewiesenen Landesmittel vorzulegen. Die Übersicht muß, nach Landkreisen und Jahren getrennt, die den Landkreisen zugeteilten Mittel und die hierauf tatsächlich geleisteten Ausgaben an die Gemeinden enthalten.

Auf die Möglichkeit eines Widerrufs oder einer Kürzung des Zuschusses (vgl. Nr. 11) ist im Bewilligungsbescheid hinzuweisen.

Die Landkreise haben die Hälfte der Zuweisung den Gemeinden bei Beginn der Baumaßnahmen auszuzahlen. Die restliche Zuweisung ist nach dem Baufortschritt, möglichst in nicht mehr als zwei Raten, zu zahlen.

8. Die Bauaufträge sind nach den Vorschriften der VOB zu vergeben (§ 30 GemHVO). Vor der Ausschreibung der Bauarbeiten sollen die Ausschreibungsunterlagen, insbesondere das Leistungsverzeichnis, von den Straßenbauämtern oder, falls diese personell hierzu nicht in der Lage sind, von den Kreisbauämtern überprüft werden.

Die Straßenbauämter und die Kreisbauämter unterstützen die Gemeinden bei der Überwachung der Bauausführung und Überprüfung der Rechnungen.

9. Die Zuweisungen sind im Vermögenshaushalt (Einzelplan Nr. 6, GrNr. 361) nachzuweisen.

10. Die Magistrate der kreisfreien Städte und die Kreisausschüsse berichten den Regierungspräsidenten bis zum 15. Juni jeden Jahres listenmäßig (s. nachstehendes Muster) über die geförderten Maßnahmen. Die Regierungspräsidenten legen mir die Aufstellungen gesammelt bis zum 15. August jeden Jahres vor.

In den Aufstellungen sind folgende Spalten vorzusehen:

Spalte 1	Gemeinde
Spalte 2	Name (oder Namen) der Straße und Bezeichnung der Baumaßnahmen (Ausbau, Umbau, I. Bauabschnitt, Teilabschnitt pp.),
Spalte 3	Höhe der Straßenbaukosten,
Spalte 4	Höhe der Anliegerbeiträge,
Spalte 5	Zuschüsse Dritter,
Spalte 6	Ungedeckte Kosten (Sp. 3 abzüglich Sp. 4 u. 5),
Spalte 7	Kreiszuschüsse,
Spalte 8	Landeszuweisung für Gemeindestraßen
Spalte 9	echte Eigenleistung der Gemeinde (Sp. 6 abzüglich Sp. 7 und 8).

11. Die Gemeinden reichen den Kreisausschüssen, die kreisfreien Städte den Regierungspräsidenten nach dem Muster zu Nr. 10 eine Aufstellung über die endgültigen Baukosten und ihre Finanzierung ein. Die Zuschüsse sind zu kürzen, wenn sich der gemeindliche Kostenanteil (Eigenleistung) infolge einer Senkung der Baukosten oder erhöhter Anliegerleistungen verringert hat. Von einer Kürzung kann abgesehen werden, wenn sich die Eigenleistung um weniger als 5000 DM vermindert hat. Soll im übrigen ausnahmsweise eine Kürzung unterbleiben, so ist hierzu die Genehmigung des Regierungspräsidenten einzuholen.

Meine Richtlinien vom 12. 5. 1969 (StAnz. S. 902) werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 31. 1. 1978

Der Hessische Minister des Innern
IV B 13 — 33 b 03/06 — 4/78
StAnz. 8/1978 S. 371

264

Ausbildung der Rechtsreferendare in der Verwaltung;

hier: Ausbildungsleiter bei den Regierungspräsidenten

Bezug: Mein Erlaß vom 6. Mai 1976 (StAnz. S. 898)

Gemäß § 19 Abs. 3 JAO bestelle ich Regierungsrat Hans-Günter Pletsch zum Ausbildungsleiter beim Regierungspräsidenten in Kassel. Der Bezugserlaß wird aufgehoben.

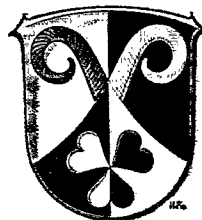
Wiesbaden, 31. 1. 1978

Der Hessische Minister des Innern
I B 5 — 8 e 50
StAnz. 8/1978 S. 372

265

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Buseck, Lahn-Dill-Kreis

Der Gemeinde Buseck im Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1950 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden, das bis zum Zusammenschluß der Gemeinden Alten-Buseck, Beuern und Großen-Buseck am 1. Januar 1977 von der früheren Gemeinde Großen-Buseck geführt wurde:



Wiesbaden, 31. 1. 1978

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 43/78
StAnz. 8/1978 S. 372

„Schild oben von Gold und Schwarz gespalten, unten eine geschweifte schwarz-silberne Spitze, belegt mit einem Herzdreipaß in verwechselter Tinktur, die Spitze besteckt mit je einem Widderhorn in Schwarz bzw. Gold.“

266

**Bilanz zum 31. Dezember 1976 der
Hessischen Brandversicherungskammer, Darmstadt**

AKTIVA

PASSIVA

	DM	DM	DM		DM	DM	DM
I. Kapitalanlagen				I. Offene Rücklagen			
1. Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte				gesetzliche Rücklage			
a) mit Geschäfts- und anderen Bauten	947 051,—			Stand 31. 12. 1975	14 704 175,56		
b) mit Wohnbauten	1 258 201,—			Zuweisung 1976	<u>377 139,87</u>	15 081 315,43	
c) ohne Bauten	—,—			Ia. Sonderposten mit Rücklageanteil			—,—
d) mit unfertigten Bauten	<u>549 759,03</u>	2 755 011,03		II. Pauschalwertberichtigungen			
2. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen		—,—		1. zu Kapitalanlagen	—,—		
3. Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen		673 149,87		2. zu sonstigen Forderungen	<u>155 502,80</u>	155 502,80	
4. Schuldbuchforderungen gegen den Bund und die Länder davon Ausgleichsforderungen: DM 2 638 544,88		2 638 544,88		III. Versicherungstechnische Rückstellungen			
5. Beteiligungen		361 755,30		1. Beitragsüberträge			
6. Wertpapiere und Anteile, soweit sie nicht zu anderen Posten gehören		12 935 253,05		a) für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft	—,—		
7. Festgelder, Termingelder und Spareinlagen bei Kreditinstituten		—,—	19 363 714,13	davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	—,—		
II. Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft			16 202,53	b) für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft	903,91		
III. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an				davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	—,—	903,91	
1. Versicherungsnehmer	52 703 824,69			2. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle			
2. sonstige	—,—	52 703 824,69		a) für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft	26 989 700,—		
IV. Andere Vermögensgegenstände				davon: ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	<u>4 721 537,—</u>		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung		202 324,—		b) für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft	22 268 163,—		
2. Kassenbestand, Bundesbank- und Postscheckguthaben		56 854,04		davon ab: Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	541,10		
3. laufende Guthaben bei Kreditinstituten	5 956 865,31			3. Schwankungsrückstellung	—,—	22 268 704,10	
4. Zins- und Mietforderungen	146 318,11			4. sonstige versicherungstechnische Rückstellungen		11 481 007,42	
5. sonstige	359 685,64	6 722 047,10		IV. Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft			1 824 166,11
V. Rechnungsabgrenzungsposten			214 727,36	V. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber			
VI. Bilanzverlust			—,—	1. Versicherungsnehmern			
				2. sonstigen			
				VI. Nichtversicherungstechnische Rückstellungen			
				1. Pensionrückstellungen	12 004 561,—		
				2. sonstige Rückstellungen	<u>2 998 430,50</u>	15 002 991,50	
				VII. Andere Verbindlichkeiten			
				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	405 637,31		
				2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>12 800 287,23</u>	13 205 924,54	
				VIII. Rechnungsabgrenzungsposten			
				IX. Bilanzgewinn			
			<u>79 020 515,81</u>				<u>79 020 515,81</u>

Darmstadt, 30. September 1977

**Hessische Brandversicherungskammer
3 b — 10/II**

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1976

Posten	gesamtes Versicherungsgeschäft		selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft Feuer-Gebäude-Versicherung (Pflicht- und Monopol)		sonstige Versicherungszweige des in Rückdeckung übernom- menen Versicherungsgeschäfts	
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1. Beiträge einschließlich Nebenleistungen	51 233 743,06		49 156 789,64		2 076 953,42	
2. Rückversicherungs- beiträge	/./ 11 044 985,36		/./ 11 044 985,36		—,—	
3. Veränderung der Beitragsüberträge f. e. R.	+ 5 001,67	40 193 759,37	—,—	38 111 804,28	+ 5 001,67	2 081 955,09
4. sonstige versicherungs- technische Erträge f. e. R.		103 611,72		103 611,72		—,—
	Zwischensumme 1	+ 40 297 371,09		+ 38 215 416,—		+ 2 081 955,09
5. Aufwendungen für Ver- sicherungsfälle (ein- schließlich Schaden- regulierungsaufwendungen f. e. R.		26 950 640,23		25 206 274,07		1 744 366,16
6. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb davon ab: erhaltene Rückversicherungspro- visionen aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft	6 178 689,54					
	1 667 381,44	4 511 318,10		3 957 584,34		553 733,76
7. sonstige versicherungs- technische Aufwendungen f. e. R.		6 420 398,46		6 327 449,23		92 949,23
	Zwischensumme 2	+ 2 415 014,30		+ 2 724 108,36		/./ 309 094,06
8. Veränderung der Schwankungsrückstellung		/./ 1 390 057,97				
	Zwischensumme 3	+ 1 024 956,33				
9. Erträge aus Kapitalanlagen						
a) Erträge aus Grundstücken und Grundstücksgleichen Rechten	221 088,23					
davon aus eigener Nutzung: DM 95 062,76						
b) Erträge aus Beteiligungen	46 070,—					
c) Zinsen und ähnliche Erträge	1 271 640,30					
d) Erträge aus dem Abgang von Kapitalanlagen, aus Zu- schreibungen und der Auf- lösung von Wertberichti- gungen zu Kapitalanlagen	10 516,75	1 549 315,28				
10. Erträge aus der Herabsetzung bzw. Auflösung von						
a) nichtversicherungstechni- schen Rückstellungen	247 231,—					
b) Sonderposten mit Rücklage- anteil	21 857,—	269 088,—				
11. sonstige Erträge		29 901,84				
davon außerordentliche: DM 8 937,69						
	Zwischensumme 4	+ 2 873 261,45				
12. Aufwendungen für Kapital- anlagen						
a) Abschreibungen und Wert- berichtigungen	79 257,77					
b) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	12 000,—					
c) Verwaltungsaufwendungen und sonstige	173 139,75	264 397,52				
13. Aufwendungen für Altersver- sorgung und Unterstützung		1 085 089,28				
14. sonstige Abschreibungen und Wertberichtigungen		78 929,99				
15. Zinsen und ähnliche Aufwen- dungen, soweit sie nicht zu Nummer 7 gehören		91 119,48				
16. Steuern						
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	801 254,55					
b) sonstige	37 903,92	839 158,47				
17. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil		—,—				
18. sonstige Aufwendungen		137 426,84				
19. Jahresüberschuß		+ 377 139,87				
20. Entnahmen aus offenen Rück- lagen:						
aus der gesetzlichen Rücklage		—,—				
21. Einstellungen aus dem Jahres- überschuß in offene Rücklagen: in die gesetzliche Rücklage		377 139,87				
22. Bilanzgewinn/Bilanzverlust		—,—				

Die Zahlungen für die Altersversorgung betragen DM 1 085 089,28; in den nächsten fünf Jahren ist mit einer Erhöhung bis auf ca. 140% dieses Betrages zu rechnen.

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach meiner pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung. Im übrigen haben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

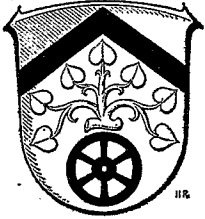
Düsseldorf, 30. September 1977

Dr. Wolfgang Heubaum
Wirtschaftsprüfer

267

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Rödermark, Landkreis Offenbach

Der Gemeinde Rödermark im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„In Gold ein roter Sparren, darunter pfahlweise ein siebenblättriger, strahlenförmig aufgerichteter Linden-zweig und ein rotes, sechsspeichiges Mainzer Rad.“

Rödermark**Flaggenbeschreibung:**

„Zwischen zwei roten Randstreifen auf weißer Mittelbahn aufgelegt das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 1. 2. 1978

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 43/78

StAnz. 8/1978 S. 375

268

Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (Kats);

hier: Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen nach § 8 Abs. 2 KatSG (§ 13a Abs. 1 WPflG)

Bezug: Mein Erlaß vom 4. 2. 1977 (StAnz. S. 482)

Der Bundesminister des Innern hat seine Verhandlungen mit dem Bundesminister der Verteidigung zur Neufassung der Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen nach § 8 Abs. 2 KatSG (§ 13a Abs. 1 WPflG), insbesondere wegen

271

Der Hessische Minister der Finanzen**Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens — GRW 1977 —**

Mit Rundschreiben vom 20. 4. 1977 — B I 1 — B 1046 — 12/77 hat der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau die

Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaues und des Bauwesens — GRW 1977 —

zur Anwendung bei Bauvorhaben des Bundes eingeführt.

Die GRW 1977 sind als Beilage Nr. 13/77 zum Bundesanzeiger Nr. 96 vom 24. 5. 1977 veröffentlicht worden.

Ich bitte, die GRW 1977 auch bei Wettbewerben für Bauvorhaben des Landes anzuwenden. Dabei bitte ich folgendes zu beachten:

Zu Nr. 3.2.1:

Nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 GRW ist Voraussetzung für die Teilnahme juristischer Personen an Wettbewerben, daß deren satzungsgemäßer Geschäftszweck auf „Leistungen“ im Sinne der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) oder auf Planungsleistungen anderer Art ausgerichtet ist. Schon jetzt (vgl. §§ 28 ff. und §§ 32 ff.) sind in der HOAI Leistungen aufgeführt, die keine planerischen Leistungen sind. In Zukunft dürfte die HOAI auf Grund der zu erwartenden Erweiterung entsprechende Leistungen sogar vermehrt enthalten. Es kann aber nicht im Sinne der GRW liegen, daß juristische Personen an Wettbewerben schon dann teilnehmen könnten, wenn ihr satzungsgemäßer Geschäftszweck zwar auf solche Leistungen, nicht aber auch auf Planungsleistungen im Sinne der HOAI ausgerichtet ist. Das stünde auch nicht im

vorgesehener Änderungen der Anlagen 1 und 2 (Berufsklassenausschluß bzw. -beschränkung), noch nicht abgeschlossen. Zur reibungslosen Zusammenarbeit im Interesse von Bundeswehr und Zivil-/Katastrophenschutz hat der Bundesminister des Innern gebeten, die Vereinbarung vom 25. Juni 1974 zuletzt geändert am 21. Dezember 1976, vorerst weiter anzuwenden. Ergänzend hierzu hat der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung die Freistellungshöchstzahlen für Wehrpflichtige des Geburtsjahrgangs 1959 auf 17 000 festgesetzt.

Auf das Land Hessen entfällt von der vorstehend genannten Höchstzahl ein Freistellungskontingent von 1535 Helfern. Für die Regierungsbezirke setze ich folgende Höchstzahlen fest:

Darmstadt 1136, Kassel 399.

Wiesbaden, 30. 1. 1978

Der Hessische Minister des Innern
VI 31 — 24 t 02/11

StAnz. 8/1978 S. 375

269

Ungültigkeitserklärung eines Hilfspolizeibeamten-Dienstausweises

Der für den Fahndungsbeamten der Deutschen Bundesbahn, Bundesbahn-Oberinspektor Josef Haluza, geb. 26. 11. 41 in Eisgrub, wohnhaft in 7500 Karlsruhe, Brahmstr. 17, ausgestellte Dienstausweis Nr. 267, mit dem der Genannte zum Hilfspolizeibeamten bestellt wurde, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 31. 1. 1978

Der Hessische Minister des Innern
III A 21 — 22 b 02 03 —

StAnz. 8/1978 S. 375

270

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 12 - 269 für Kriminalobermeisterin Elke Holz, ausgestellt am 18. März 1976 vom Hessischen Landeskriminalamt, ist entwendet worden.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 31. 1. 1978

Hessisches Landeskriminalamt
VII/2 — 7 d — 14 —

StAnz. 8/1978 S. 375

Einklang mit der weiteren Forderung in Nr. 3.2.1 Abs. 1 GRW, daß der satzungsgemäße Geschäftszweck der juristischen Person der Wettbewerbsaufgabe, also einer Planungsaufgabe (vgl. Nr. 2.1 GRW), entsprechen muß, Eine juristische Person kann demnach im Sinne von Nr. 3.2.1 GRW nur dann Teilnehmer sein, wenn ihr satzungsgemäßer Geschäftszweck auf Planungsleistungen anderer Art ausgerichtet ist.

Im übrigen kommt durch die Forderung, daß der Geschäftszweck der juristischen Person der Wettbewerbsaufgabe entsprechen muß, auch zum Ausdruck, daß im Einzelfall nicht jeder satzungsgemäß auf Planungsleistungen ausgerichtete Geschäftszweck eine juristische Person zur Teilnahme an Wettbewerben berechtigen soll, sondern nur ein Geschäftszweck, der satzungsgemäß die Planung der konkreten Wettbewerbsaufgabe umfaßt. Die Teilnahmeberechtigung ist daher auch unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen bitte ich in der Auslobung in jedem Fall ausdrücklich festzulegen, daß juristische Personen unabhängig von den nach Nr. 3.3.3 zu berücksichtigenden Gesichtspunkten die vorgenannten zwei Voraussetzungen erfüllen müssen.

Wegen der weiteren Beauftragung juristischer Personen vgl. die Bemerkungen zu Nr. 5.1.1 GRW.

Zu Nr. 3.2.2 GRW:

Sollen auch Absolventen und/oder Studenten einer Universität oder Hochschule als Teilnehmer zugelassen werden (vgl. Nr. 3.2.2 Abs 2 GRW) oder sollen nur Architekten teilnahmeberechtigt sein (vgl. Nr. 3.2.2 Abs. 3 GRW), so ist dies jeweils in der Auslobung ausdrücklich anzugeben.

Nr. 3.2.2 Abs. 5 Satz 1 GRW gilt nur für Arbeitsgemeinschaften, die zum Zwecke der Einreichung einer gemeinsamen Wettbewerbsarbeit gebildet werden. Bei ständigen Arbeitsgemeinschaften (Bürogemeinschaften) genügt es nach dem Sinn der GRW, wenn mindestens einer der Partner die Teilnahmebedingungen erfüllt. Auch dies bitte ich jeweils im Auslobungstext ausdrücklich festzulegen.

Zu Nr. 3.4 GRW:

Für die Beratung des Auslobers im Sinne von Nr. 3.4 GRW ist bei Wettbewerben, deren Zulassungsbereich nicht über das Land Hessen hinausgeht, der bei der Architektenkammer Hessen gebildete Wettbewerbsausschuß zuständig. Bei Wettbewerben mit nationalem oder internationalem Zulassungsbereich wirkt der Bundeswettbewerbssausschuß beratend mit. Ich bitte, sich in allen Fällen mit dem zuständigen Wettbewerbsausschuß so rechtzeitig in Verbindung zu setzen, daß Anregungen bei der Auslobung ggf. noch berücksichtigt werden können.

Zu Nr. 5.1.1 GRW:

Soweit juristische Personen, deren Geschäftszweck auch auf andere als Planungsleistungen ausgerichtet ist, sich an einem Wettbewerb nach den GRW beteiligen, können ihnen nach Nr. 5.1.1 GRW nur Leistungen im Sinne der HOAI oder Planungsleistungen anderer Art übertragen werden. Sie dürfen für dasselbe Projekt also nicht mit anderen Leistungen — z. B. Bauausführung, Generalübernahme — beauftragt werden.

In der Auslobung (vgl. Nr. 4.1.2 Ziff. 16 GRW) ist festzulegen, daß einer weiteren Bearbeitung (Nr. 5.1 GRW) die für Baumaßnahmen des Bundes und des Landes maßgebenden Richtlinien und die für die Einschaltung freiberuflich Tätiger eingeführten Vertragsmuster zugrunde gelegt werden.

Zu Nr. 7.1 Abs. 3 GRW:

Beamte und Angestellte des Landes erhalten als Preisrichter, Sachverständige oder Vorprüfer bei Baumaßnahmen des Landes keine Aufwandsentschädigung oder Vergütung. Hochschullehrer i. S. v. § 198 HBG erhalten im Hinblick auf § 35 Abs. 2 Universitätsgesetz und § 199 Abs. 2 HBG Aufwandsentschädigung oder Vergütung nach Nr. 7.1 Abs. 1 und 2 GRW. Bei Baumaßnahmen des Bundes entscheidet gemäß K 13 RBBau die oberste technische Instanz des Bundes über die Durchführung eines Wettbewerbes. Ich bitte jedoch, auch mich jeweils rechtzeitig zu unterrichten, wenn dem zuständigen Bundesminister die Durchführung eines Wettbewerbes vorgeschlagen werden soll. Bei Baumaßnahmen des Landes behalte ich mir die Entscheidung über die Durchführung eines Wettbewerbes vor.

Mein Erlaß vom 6. 5. 1971 (StAnz. S. 907) ist hiermit gegenstandslos und wird aufgehoben.

Wiesbaden, 30. 1. 1978

Der Hessische Minister der Finanzen
B 1046 — 1 — V A 11

StAnz. 8/1978 S. 375

272

Zahlungen aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs — „Zahlungserlaß“ —

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimme ich folgendes:

1. Geltungsbereich
Die Zuwendungen des Landes Hessen aus dem Kommunalen Finanzausgleich — Steuerverbund — sind in Anlage 1 dieses Erlasse im einzelnen nach Sachgebieten und Haushaltsstellen dargestellt. Die Anlage wird nach Bedarf jährlich zu Beginn des neuen Haushaltsjahres fortgeschrieben und veröffentlicht.
Die Zuwendungen werden wie folgt gezahlt:
2. Allgemeine Finanzausweisungen
- 2.1 Allgemeine Finanzausweisungen werden mit jeweils einem Zwölftel des maßgeblichen Jahressollbetrages monatlich gezahlt, soweit im folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.
- 2.2 Die Zuweisung des Landesanteils an der Grunderwerbsteuer erfolgt vierteljährlich zum Quartalsende.
- 2.3 Abweichend von den VV Nr. 1.1 und 1.2 zu § 43 LHO weise ich die erforderlichen Haushalts- und Betriebs-

mittel den auszahlenden Stellen ohne besondere Anforderung rechtzeitig zu.

3. Besondere Finanzausweisungen (Sonderlastenausgleiche)
- 3.1 Besondere Finanzausweisungen (Sonderlastenausgleiche) werden nach Fälligkeit zu den im einzelnen bestimmten Fälligkeitsterminen gezahlt, es sei denn, ihre Zahlung wird in einem besonderen Erlaß geregelt. Fälligkeitstermine und Sondererlasse ergeben sich aus Anlage 1.
- 3.2 Abweichend von den VV Nr. 1.1 und 1.2 zu § 43 LHO weise ich die erforderlichen Haushalts- und Betriebsmittel den auszahlenden Stellen ohne besondere Anforderung zu, es sei denn, abweichende Regelungen werden in einem Sondererlaß nach Nr. 3.1 getroffen.
4. Investitionszuwendungen
- 4.1 Um eine einheitliche und gleichmäßige Bewirtschaftung sowie eine gleichmäßige Behandlung aller Empfänger von Investitionszuwendungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich sicherzustellen, ist beim Abruf von Zuwendungen allein nach den folgenden Vorschriften zu verfahren.
- 4.2 Mittelanforderungen sind — je nach Höhe des Betrages — auf die nächsten vollen 1000,— DM oder 10 000,— Deutsche Mark auf- oder abzurunden. Dies gilt auch für die jeweiligen Einzelbeträge bei den Anforderungen, mit denen anteilige Zuwendungen aus Finanzhilfen des Bundes angefordert werden.
Der erforderliche Spitzausgleich ist erst mit der Zahlung der letzten Rate vorzunehmen.
- 4.3 Die Empfänger von Zuwendungen fordern fällige Beträge jeweils bis zum 10. eines Monats für den folgenden Monat — auf dem Dienstweg — bei der für die Mittelauszahlung jeweils zuständigen Stelle an. Verspätet eingehende Anforderungen sind ohne erneute Anforderung zum nächstfolgenden Zahlungstermin zu berücksichtigen.
- 4.4 Die erforderlichen Haushalts- und Betriebsmittel sind jeweils zum 20. eines Monats für den folgenden Monat beim Minister der Finanzen anzufordern. Den Dienstweg bestimmt das zuständige Fachressort. Die angeforderten und auszahlenden Beträge sind formularmäßig (Anlagen 2 und 3) mit der Anforderung einzeln nachzuweisen.
- 4.5 Abweichend von der VV Nr. 8 zu § 44 LHO sind Zuwendungen wie folgt abzurufen, soweit nicht im Einzelfall nach Nr. 4.6 bis 4.8 und 4.10 abweichende Regelungen getroffen sind:
 - 4.5.1 Zuwendungen von 50 000,— DM und darunter sind mit einer Anlaufquote von 60 v. H. bei Baubeginn, der Rest, nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises abzurufen.
 - 4.5.2 Zuwendungen von mehr als 50 000,— DM bis zu 10 Mill. Deutsche Mark sind bei Baubeginn mit einer Anlaufquote von 30 v. H. des ersten Jahresteilbetrages, der Rest anteilig nach Baufortschritt abzurufen. Der im Einzelfall abgerufene Betrag soll 20 v. H. des jeweilig bewilligten Jahresbetrags nicht unterschreiten.
 - 4.5.3 Zuwendungen von mehr als 10 Mill. DM sind mit einer Anlaufquote von 20 v. H. des ersten Jahresteilbetrages bei Baubeginn und im übrigen anteilig nach Baufortschritt abzurufen.
 - 4.5.4 Um Überzahlungen und Rückforderungen zu vermeiden, sind vom letzten jeweils bewilligten Jahresteilbetrag ein angemessener Rest, mindestens jedoch 10 v. H. der insgesamt bewilligten Zuwendung, einzubehalten und erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises auszuzahlen.
Weist ein Empfänger nach Fertigstellung der Maßnahme aber bereits vor Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises nach, daß eine Überzahlung der Landeszuwendung nicht zu befürchten ist, so kann die Restrate nach Einwilligung der in Nr. 4.9 genannten Stellen ausgezahlt werden.
- 4.6 Für pauschale Zuwendungen nach Maßgabe der §§ 10 und 12 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes sind die Haushalts- und Betriebsmittel abweichend von der VV Nr. 1.1 zu § 43 LHO von den Reigierungspräsidenten beim Minister der Finanzen anzufordern. Der Anforderung für den Monat Februar ist eine Aufstellung mit dem voraussichtlichen Jahressoll, der Anforderung für den Monat Dezember ist eine Aufstellung mit dem endgültigen Jahressoll (Anlage 3) — kreisweise geordnet — beizufügen.

- 4.7 Schuldendiensthilfen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen werden je zur Hälfte des maßgeblichen Jahressollbetrages im April und Oktober gezahlt. Bewilligungen nach den Zahlungsterminen oder für abgelaufene Haushaltsjahre werden gesondert zur Zahlung angewiesen.
- 4.8 Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds sind bis zum 20. eines Monats für den folgenden Monat bei der Hessischen Landesbank nach den Bedingungen der Schuldurkunde bzw. des Anspar- und Darlehensvertrages unmittelbar abzurufen.
- 4.9 Ausnahmen bedürfen der Einwilligung (vorherigen Zustimmung) des Ministers der Finanzen und des zuständigen Fachministers. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig auf dem Dienstweg über den zuständigen Fachminister vorzulegen.
- 4.10 Die Sonderregelung nach Nr. 4.5.1 bis 4.5.3 gilt nicht für nichtkommunale Träger von Maßnahmen, die investive

Zuschüsse nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz erhalten. Für diese Träger richtet sich der Mittelabruf nach VV Nr. 8 zu § 44 LHO. Dies gilt auch für Zuweisungen aus dem Finanzausgleich, die einer Gemeinde (GV) zur Weiterleitung an andere Träger in ihrem Bereich bewilligt werden, soweit deren Maßnahmen an die Stelle kommunaler Maßnahmen treten. Hierfür ausgezahlte Beträge sind von der Gemeinde (GV) nach Erhalt unverzüglich weiterzuleiten.

5. Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Der Erlass vom 21. Januar 1976 (StAnz. S. 262), geändert durch Erlass vom 3. Februar 1977 (StAnz. S. 568), wird aufgehoben.

Wiesbaden, 3. 2. 1978

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1117 — 1 — III B 31
StAnz. 8/1978 S. 376

Anlage 1 zum Zahlungserlaß

Verwendungszweck	Kap. Titel	Fälligkeiten	Anmerkungen
1. Allgemeine Finanzausweisungen		s. Zahlungserlaß Nr. 2	
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden	17 20-613 01		
Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte	17 20-613 02		
Schlüsselzuweisungen an Landkreise	17 20-613 03		
Zuweisungen an eingegliederte ehemalige kreisfreie Städte und die diese Städte aufnehmenden Landkreise (§ 47 FAG 1978)	17 20-613 01/02	Juni	(Sonderregelung außerhalb Nr. 2.1)
Zuweisungen an den LWV nach dem Mittelstufengesetz	17 22-613 01		
Zuweisung der dem Land zustehenden Grunderwerbsteuer an die kreisfreien Städte und Landkreise	17 20-613 11		
2. Besondere Finanzausweisungen (Sonderlastenausgleiche)		siehe Zahlungserlaß Nr. 3	
Zusätzliche Finanzausweisungen an Gemeinden der Zonenrandkreise	17 20-613 05	Juni	
Sonderzuweisung an ehemalige Kreisstädte	17 20-613 16	Juni	
Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsämter	17 20-633 01	April u. Aug. je 1/2	
Erstattungen für Schülerbeförderung	17 20-643 01	April u. Okt. je 1/2	
Schullastenausgleich	17 20-653 01	Jan. u. Nov. je 1/12; März u. Sept. je 2/12; Mai u. Juli je 3/12;	
Sozialhilfelastenausgleich	17 20-653 02	Febr. u. Sept. je 1/2	
Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter	17 20-653 03	März	
Zuweisungen für Theater	17 20-653 04		
Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock	17 24-613 01/883 01		Regelung erfolgt im Einzelfall
Zuweisungen zur Abgeltung gemeinwirtschaftl. Leistungen im Ausbildungsverkehr	17 30-653 01	Juli u. Nov. je 1/2	
Lfd. Zuweisungen für Straßen	17 30-653 02/05	Juni	
Zuweisungen für den überörtlichen ÖPNV	17 30-653 71	April u. Aug. je 1/2	
3. Investitionszuwendungen		siehe Zahlungserlaß Nr. 4	
3.1 Allgemeine Investitionszuweisungen			
Schulen	17 28-883 01/15		
Gesundheitsämter und sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens	17 35-883 01		
Sport- und Freizeitanlagen	17 37-883 01/06		
Gemeinschaftshäuser	17 38-883 01		
Jugendhilfeeinrichtungen	17 39-883 01/07		
Altenheime und sonstige Sozialhilfeeinrichtungen	17 40-883 01/22		
Trink- und Abwasseranlagen			
— Schuldendiensthilfen —	17 42-623 01/627 01	April u. Okt. je 1/2	siehe Zahlungserlaß Nr. 4.7
— Baukostenzuweisungen —	17 42-883 01/887 01		

Verwendungszweck	Kap. Titel	Fälligkeiten	Anmerkungen
Müllbeseitigungsanlagen	17 43-883 01/ 887 01		
3.2 Leistungen nach dem Krankenhausfinanzierungs- gesetz und nach dem Hessischen Krankenhausgesetz Einmalige investive Zuweisungen und Zuschüsse	17 36-ATG 81/82	siehe Zahlungserlaß Nr. 4	
Zuweisungen und Zuschüsse für kurzfristige An- lagegüter	17 36-ATG 78	} Febr., April, Juni, Aug., Okt. u. Dezember je 1/6	
Zuweisungen und Zuschüsse für die Förderung bei der Aufnahme von Darlehen	17 36-ATG 73		
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	17 36-ATG 71, 72, 74 u. 77	nach Bewilligung	
3.3 Investitionszuweisungen zur Verbesserung der Ver- kehrsverhältnisse			siehe Zahlungserlaß Nr. 4
Beseitigung von Verkehrsnotständen	17 30-883 22/ 25		
Investive Zuweisungen für den ÖPNV	17 30-883 71		

Anlage 2 (Muster 1)

Anlage zur Haushalts- und Betriebsmittelanforderung vom
..... Kap.

Empfänger	Kreis	genaue Bezeichnung der Maßnahmen	Be- willigungs- jahr	ange- forderter Betrag DM	Anmer- kungen

Kreisfreie Städte und Landkreise	Kreisfreie Städte und Landkreise DM	Kreis- angehörige Gemeinden DM	sonst. Kranken- hausträger DM	Sa. Sp. 1 bis Sp. 3 DM
-------------------------------------	--	---	--	---------------------------------

Main-Taunus
Odenwald
Offenbach
Rheingau-Taunus
Vogelsberg
Wetterau

Anlage 3 (Muster 2)

Anlage zur Haushalts- und Betriebsmittelanforderung vom
..... Kap.

Betr.: Leistungen 1) nach §.....KHG — vorläufiges/endgültiges
Jahressoll 19.....

Kreisfreie Städte und Landkreise	Kreisfreie Städte und Landkreise DM	Kreis- angehörige Gemeinden DM	sonst. Kranken- hausträger DM	Sa. Sp. 1 bis Sp. 3 DM
-------------------------------------	--	---	--	---------------------------------

Regierungsbezirk Darmstadt	
Kreisfreie Städte	
Darmstadt	-Stadt
Frankfurt	-Stadt
Lahn	-Stadt
Offenbach	-Stadt
Wiesbaden	-Stadt
zus.	

Landkreise	
Bergstraße	
Darmstadt-Dieburg	
Groß-Gerau	
Hochtaunus	
Lahn-Dill	
Limburg-Weilburg	
Main-Kinzig	

..... zus.
Reg.-Bez. Darmstadt zus.

Regierungsbezirk Kassel	
Kreisfreie Städte	
Kassel	-Stadt

Landkreise	
Fulda	
Hersfeld-Rotenburg	
Kassel	
Marburg-Biedenkopf	
Schwalm-Eder	
Waldeck-Frankenberg	
Werra-Meißner	

..... zus.
Reg.-Bezirk Kassel zus.
Land Hessen zus.

1) Leistungen
 — an mehrere Krankenhäuser eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt,
 — an mehrere kreisangehörige Gemeinden eines Landkreises,
 — an mehrere sonstige Krankenhausträger in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt,
 sind in einer Summe nachzuweisen.

273

An die
Oberfinanzdirektion
6000 Frankfurt am Main

Vergabehandbuch (VHB);

hier: NATO-Vergaberichtlinien

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung mit Rundschreiben vom 2. 11. 1977 — B I 2 — B 1660 — 30/77 — die

Richtlinien zur Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur 1977
— RiNATO (1977) —

bekanntgegeben. Damit treten die NATO-Vergabehinweise (NVH) — vgl. Teil V des VHB — außer Kraft.

Die auf Grund dessen erforderlichen Änderungen und Ergänzungen des Vergabehandbuches sind dem Rundschreiben des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zu entnehmen, das im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Wirtschaft (MinBlFin) Nr. 1/1978 veröffentlicht ist.

Die Neufassung 1977 der Ergänzung „NATO-Infrastrukturbauten“ der Einheitlichen Verdingungsmuster — EVM-Erg-NATO (1977) — kann nach Drucklegung bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen bezogen werden. Bis dahin sind im Bedarfsfalle Vervielfältigungen zu verwenden. Auch die Neufassung des Einheitlichen Formblattes „Aufhebung Vorverfahren“ — EFB-NATO Aufh (1977) — wird bei der Landesbeschaffungsstelle aufgelegt. Vorhandene Vordrucke können jedoch aufgebraucht werden; sie sind jeweils durch die Angabe „BWVA Nr.“ im Betreff zu ergänzen. Die übrigen Einheitlichen Formblätter nach Nr. 2.2 des BMBau-Rundschreibens und die Ergänzung „Lohngleitklausel — NATO“ der Einheitlichen Verdingungsmuster werden nicht bei der Landesbeschaffungsstelle aufgelegt.

Ich bitte, die nachgeordneten Baudienststellen zu unterrichten. Bis zur Ergänzung mit der 2. Austauschlieferung sind im Vergabehandbuch entsprechende Hinweise anzubringen.

Mein Erlaß vom 1. 11. 1976 (StAnz, S. 2103) ist hiermit überholt und wird aufgehoben.

Wiesbaden, 2. 1. 1978 **Der Hessische Minister der Finanzen**

O 1080 — 5
O 1080 — 3 — V A 41

StAnz. 8/1978 S. 379

274

Der Hessische Kultusminister**Errichtung einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Edith-Stein-Schule“ mit Sitz in Darmstadt**

Die Hessische Landesregierung hat am 24. Januar 1978 folgenden Beschluß gefaßt:

Die Landesregierung genehmigt gemäß § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStG) die mit Stiftungsgeschäft vom 22. 11. 1977 von der Katholischen Kirchengemeinde Lieb-

frauen, Darmstadt, vertreten durch ihren Kirchenstiftungsrat, errichtete kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts „Edith-Stein-Schule“ mit Sitz in Darmstadt.

Wiesbaden, 2. 2. 1978

Der Hessische Kultusminister

I B 6 — 876/1 — 8

StAnz. 8/1978 S. 379

275

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 und dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964 im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik**

Zur Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages und des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder bestimme ich folgendes:

- (1) Das Hessische Landesamt für Straßenbau, das Hessische Landesamt für Bodenforschung, das Hessische Oberbergamt, die Hessische Eichdirektion, das Hessische Landesvermessungsamt und die Staatliche Technische Überwachung Hessen sind für ihren Geschäftsbereich zuständig,
1. nach § 10 Abs. 1 BAT, § 12 Abs. 1 MTL II die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Werte von einhundertfünfzig Deutsche Mark im Einzelfall zu erteilen,
2. nach § 11 BAT in Verbindung mit §§ 78 Abs. 1 und 79 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes, § 13 MTL II
 - a) die Übernahme einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
 - b) die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,
3. nach § 12 BAT, § 9 Abs. 7 MTL II Angestellte und Arbeiter abzuordnen und zu versetzen,
4. nach § 17 Abs. 4 Satz 2 BAT Überstunden schriftlich anzuordnen,
5. nach § 44 BAT, § 40 MTL II in Verbindung mit §§ 4 Abs. 2 und 11 Abs. 7 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung
 - a) Trennungsreisegeld über die ersten sieben Tage hinaus bis zu weiteren vierzehn Tagen zu bewilligen,
 - b) über die Gewährung von Trennungsgeld zu entscheiden,
6. nach § 50 Abs. 2 BAT, § 54 a MTL II Angestellten und Arbeitern Sonderurlaub ohne Bezüge zu gewähren,
7. nach § 52 Abs. 3 Satz 2 BAT bei Verzicht auf die Bezüge Arbeitsbefreiung zu gewähren,

8. die Personalhauptakten der Angestellten und Arbeiter zu führen.

- (2) Das Hessische Landesamt für Straßenbau, das Hessische Oberbergamt und das Hessische Landesvermessungsamt

können die Befugnis, die Personalhauptakten der Arbeiter zu führen, den ihnen unmittelbar nachgeordneten Dienststellen für ihren Geschäftsbereich übertragen.

(3) Die Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 und dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964 im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 11. Oktober 1974 (StAnz. S. 1936) wird aufgehoben.

(4) Diese Anordnung tritt, am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 1. 2. 1978

Der Hessische Minister für Wirtschaft und TechnikI c 4 — 8 b — 40
gez. Karry

StAnz. 8/1978 S. 379

276

Anordnung über Zuständigkeiten bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Arbeitern und Angestellten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

(1) Auf Grund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und Nr. 4 der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen vom 16. September 1974 (StAnz. S. 1729) übertrage ich die Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeits- oder Ausbildungsverträgen

- a) mit Arbeitern und Auszubildenden den mir nachgeordneten Dienststellen mit Ausnahme der Eichämter,
- b) mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis II a BAT dem Hessischen Landesamt für Straßenbau, dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, dem Hessischen Oberbergamt,

der Hessischen Eichdirektion,
dem Hessischen Landesvermessungsamt und
der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen.

(2) Die Übertragung von Tätigkeiten, die dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1 a des Allgemeinen Teils der Anlage 1 a zum BAT entsprechen, an Angestellte ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung bedarf meiner vorherigen Zustimmung.

(3) Die Anordnung über Zuständigkeiten bei Abschluß, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen mit Arbeitern und Angestellten im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 11. Oktober 1974 (StAnz. S. 1936) wird aufgehoben.

(4) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 1. 2. 1978 **Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I c 4 — 8 b 40 —
gez. Karry

StAnz. 8/1978 S. 379

277

Aufstufung von Gemeindestraßen und Abstufung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraßen 3212 und 3213 in der Stadt Hofgeismar, Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel 1. Der in der Stadt Hofgeismar im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, gelegene Gemeindestraßenzug (Industrie-straße und An den Ziegeleien)

von km 0,003 (bei km 14,624 der B 83)
bis km 1,264 (bei km 1,066 der L 3212 alt) = 1,261 km

erhält mit Wirkung vom 1. März 1978 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3212 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 5 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

2. Die Gemeindestraßen (Westheimer Straße und Große Pfarrgasse)

von km 0,003 (bei km 0,826 der L 3212 alt)
bis km 0,478 (bei km 0,134 der L 3213) = 0,475 km

erhalten mit Wirkung vom 1. März 1978 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und werden Teilstrecke der Landesstraße 3213 (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

3. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3213

von km 0,386 alt (bei km 0,383/0,000 der L 3213 alt)
bis km 0,454 alt (bei km 0,004 der L 3213) = 0,068 km

und die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3213

von km 0,003 alt (bei km 13,830 der B 83)
bis km 0,383 alt (= km 0,000 alt) = 0,380 km

von km 0,000 alt (= km 0,383 alt)
bis km 0,104 alt (bei km 0,118 der L 3213) = 0,104 km

und
von km 0,005 alt (bei km 13,750 der B 83)
bis km 0,299 alt (bei km 0,224 der L 3213 alt) = 0,294 km

verlieren mit Wirkung vom 1. März 1978 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und werden in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Hofgeismar über (§ 43 HStrG).

4. Die Teilstrecke der Landesstraße 3212

von km 0,454 bis km 1,066 = 0,612 km

279

Der Hessische Sozialminister

Richtlinien für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien — IFR) in der Fassung vom 19. 12. 1973 (StAnz. 1974 S. 163);

hier: Teil B, Abschnitt II (Alteneinrichtungen)

Bezug: Mein Erlaß vom 6. 2. 1975 (StAnz. S. 472)

Bei der Prüfung von Anträgen auf Gewährung von Landeszuwendungen für die Ausstattung von Alteneinrichtungen

wird mit Wirkung vom 1. März 1978 Teilstrecke der Landesstraße 3213.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 2. 2. 1978 **Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 8/1978 S. 380

278

Sehtest

Bezug: Erlaß vom 6. 3. 1970 (StAnz. S. 760)

1. Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen müssen sich einem Sehtest unterziehen. Das gleiche gilt bei der Prüfung zur Erweiterung einer Fahrerlaubnis und bei der Prüfung nach § 15 StVZO. In den Fällen der §§ 10 Abs. 3, 14 und 15 c StVZO ist ein Sehtest durchzuführen, wenn eine (Teil-)Prüfung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr verlangt wird.

Ein Sehtest ist nicht erforderlich bei Bewerbern, die im Besitz eines augenfachärztlichen Gutachtens, eines Gutachtens einer medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle, das sich auf die Sehfähigkeit erstreckt, oder einer entsprechenden Bescheinigung eines Arztes des Bundesgrenzschutzes sind.

Die Gutachten bzw. Bescheinigungen dürfen nicht älter als 2 Jahre sein, vorausgesetzt, daß sich keine kürzere Frist für eine Nachuntersuchung aus dem Gutachten ergibt.

2. Der Sehtest wird von der Staatlichen Technischen Überwachung Hessen (TÜH) abgenommen. Über den durchgeführten Sehtest wird eine Bescheinigung ausgestellt. Eine Ausfertigung dieser Bescheinigung ist dem Bewerber auszuhändigen.

3. Ergibt der Sehtest Zweifel an der ausreichenden Sehfähigkeit, so ist dem Bewerber aufzugeben, ein augenfachärztliches Gutachten beizubringen.

Bei einer korrigierten Sehstärke von 0,2 und weniger auf einem Auge sowie bei Einäugigkeit ist entsprechend den „Eignungsrichtlinien“ ein medizinisch-psychologisches Gutachten zu verlangen. Dies gilt auch, wenn sich aus dem augenfachärztlichen Gutachten die Notwendigkeit einer medizinisch-psychologischen Untersuchung ergibt.

4. Die dem Bewerber gemäß Ziff. 2 ausgehändigte Bescheinigung über eine ausreichende Sehfähigkeit, die entsprechende Bescheinigung des Arztes des Bundesgrenzschutzes, das augenfachärztliche Gutachten bzw. das Gutachten einer medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle ist der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde mit dem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis vorzulegen.

5. Der Runderlaß vom 6. 3. 1970 (StAnz. S. 760), in das Amtliche Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften — Gültigkeitsverzeichnis — übernommen durch Erlaß vom 4. 2. 1971 (StAnz. S. 423), wird aufgehoben.

Wiesbaden, 18. 1. 1978 **Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III b 3 — 66 1 14.51 — StVZO 2/78
StAnz. 8/1978 S. 380

bitte ich, die von der Landesbeschaffungsstelle Hessen in der nachstehenden Übersicht genannten Richtpreise zugrunde zu legen.

Mein Erlaß vom 6. 2. 1975 wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 18. 1. 1978 **Der Hessische Sozialminister**
II A 4 a 50 q 0455

StAnz. 8/1978 S. 380

LANDESBESCHAFFUNGSSTELLE HESSEN

Stand: Januar 1978

Preisliste für Ausstattungsgegenstände bei Alteinrichtungen

Gegenstand	Betrag DM von	bis
Stuhl	45,—	75,—
Sessel	110,—	220,—
Tisch	110,—	200,—
Schrank (Kleiderschrank)	300,—	500,—
Bett und Matratzen, dreiteilig	350,—	450,—
Nachttisch	100,—	180,—
Teppich	350,—	600,—
Eckbank	350,—	500,—
Bücherschrank	600,—	900,—
Läufer à qm	30,—	60,—
Fernsehtisch	130,—	200,—
Bettvorlage	35,—	50,—
Bettlaken	16,—	22,—
Bettbezug	22,—	39,—
Kissenbezug	8,—	11,—
Handtuch	3,—	7,—
Rheumalinddecke	55,—	85,—
Woldecke	32,—	55,—
Frottierhandtuch	4,50	8,—
Badezimmerstrahler (Infrarot)	28,—	90,—
Bohner (elektrisch)	220,—	900,—
Bügeleisen (elektrisch)	14,50	70,—
Doppelkochplatten	60,—	140,—
Fernsehgerät schwarzweiß	380,—	950,—
Haartrockner	16,—	60,—
Heizkissen	12,50	40,—
Heizlüfter bis 2000 Watt	33,—	190,—
Heizöfen (elektrisch)	34,—	120,—
Kaffeemühlen (elektrisch)	18,—	90,—
Kochendwasserbereiter, 5 Liter	105,—	210,—
Kühlschränke	250,—	900,—
Rasierapparate	60,—	140,—
Rundfunk-Tischgerät	85,—	500,—
Staubsauger	75,—	550,—
Stehlampen	38,—	200,—
Tauchsieder	8,50	25,—
Tischlampen	28,50	80,—
Wäscheschleudern	95,—	300,—
Waschautomaten	460,—	1 700,—
Universalküchen-Motoranlage in folgender Zusammenstellung für Drehstrom 380 Volt: Küchenmotor zum wechselweisen Aufstecken verschiedener Küchenmaschinen mit eingebautem Schutzschalter auf Fahrgestell montiert	2 350,—	4 700,—
Z u b e h ö r :		
Fleischschneidemaschine	465,—	650,—
Spezialkaffeemühle	455,—	650,—
Brot- und Aufschneidemaschinen	880,—	1 100,—
Reibe-, Schneide-, Schnitzel- und Passiermaschine mit allem Zubehör	3 230,—	10 315,—
Planeten Rühr- und Schlagmaschine	1 430,—	10 900,—
Kartoffelschälmaschine mit Schälzeitautomatik auf fahrbarem Rohrgestell einschl. Schalenauffangbehälter mit Siebeeinsatz, Kartoffelwanne mit Drahteinsatz, Wäscheibe, Stundenleistung etwa 250 kg	1 980,—	2 460,—
Butterteilmaschine elektrisch	2 000,—	2 400,—
Butterteilmaschine für Handbetrieb	620,—	780,—
Fritüre in Schrankausführung, 18 Liter für Drehstrom 380 Volt, einschl. 2 große und 2 kleine Backkörbe	1 600,—	1 800,—

Gegenstand	Betrag DM von bis	
Kaffeebühanlage für ca. 60—90 Tassen	520,—	1 150,—
Wirtschaftsgasherd mit 4 Kochstellen und Backofen	1 600,—	1 800,—
Wirtschaftselektroherd mit 4 Kochstellen und Backofen	1 600,—	1 800,—
Wärmetisch für Elektroheizung, Tischplatte Nirosta, Größe 120 X 80 cm	2 100,—	3 800,—
Wasserbad für Elektroheizung, Nirosta, 3seitig email. Außenwände, Größe 60—69 Zentimeter	2 550,—	2 800,—
Geschirrspülmaschine	3 350,—	5 800,—
Zu- und Ablauftisch	790,—	980,—
Tiefkühlschrank	850,—	2 000,—
isoliertes Warmhaltegefäß	120,—	350,—
Servierwagen, Größe 60—90 cm	500,—	650,—
Transportwagen 400 kg Tragkraft, Größe 100 X 70 cm	300,—	450,—
Portionsküchenwaage	800,—	850,—
Laufgewichts-Tischwaage	200,—	260,—
Laufgewichts-Brückenwaage, Ganzstahlausführung, 250 kg Tragkraft	300,—	450,—
fahrbarer Arbeitstisch mit Nirostaplatte, Größe 150 X 80 cm mit Kugellager-Lenksrollen und Feststellvorrichtung	1 300,—	1 450,—
fahrbare Fleischmengmulde 150 Liter, Fahrgestell mit 2 Fahrrollen mit Gummibelag	420,—	460,—
Hackblock aus Weißbuche, mit Bürste und Schaber	200,—	300,—
Teller flach, massiv weiß Porzellan	3,—	5,—
Teller, tief, massiv weiß, Porzellan	3,—	5,—
Dessertteller	2,—	4,—
Einsatzkaffeetasse mit Untertasse, Porzellan	3,—	5,—
Port.-Kaffeekännchen, massiv weiß, Porzellan	4,—	5,50
Kaffeekanne, 2,25 l massiv weiß, Porzellan	13,—	22,—
Milchgießer, 0,2 l, massiv weiß, Porzellan	—,95	1,80
Zuckerteller, massiv weiß, Porzellan	—,65	1,10
Kompott-Teller Duralex,	—,90	2,—
ovales Tablett, Preßholz	5,—	8,—
Teeglas JENAer Glas	1,90	2,20
Kaffeegeschirr für 24 Personen	360,—	460,—
Passiersieb	16,—	19,—
Abfalleimer	20,—	36,—
Putzeimer	7,—	9,—
Rouladennadeln (100 Stück)	20,—	25,—
Schneebesen	13,—	18,—
Kesselrührbesen	20,—	25,—
Wassergläser	—,30	1,10
div. Rührkellen und Rührlöffel sortiert	65,—	90,—
Auflaufform je nach Größe	6,—	18,—
div. Kleingeräte	ca. 140,—	200,—
Dosenöffnermaschine, je nach Größe	90,—	210,—
Satz Kochmesser (5 Stück)	75,—	80,—
Fleischgabeln	6,80	11,—
Spalter	21,—	28,—
Knochen säge	20,—	40,—
Messerstahl	9,—	16,—
Fleischbrett zum Aufschneiden	16,—	24,—
Küchenmesser sortiert	20,—	25,—
Alu-Töpfe	10 20 30 50 60 Liter	
für Elektroherd	110,— 150,— 200,— 280,— 350,— DM	
für Gasherd	90,— 125,— 150,— 220,— 285,— DM	
Alu-Tragkanne 10 Liter	100,—	120,—
Satz Alu-Schüsseln 20—40 cm Ø	100,—	110,—

Gegenstand	Betrag DM von	bis
Satz Alu-Gemüse- und Salatschüsseln 60 cm ϕ	100,—	110,—
Alu-Wanne 100 Liter	290,—	350,—
Alu-Salatseimer 52 cm ϕ	80,—	85,—
Alu-Fleischkasten 70 cm ϕ	160,—	180,—
Alu-Schöpflöffel 0,15 0,25 0,50 0,75 1 Liter	7,—	15,— DM
Schaumlöffel, flach, 14 cm		11,—
Bratschaufel		8,—
Schöpfkelle mit Holzstiel, 2 Liter		22,—
Schaumkelle mit Holzstiel, 25 cm		21,—
Alu-Eimer, 15 Liter		50,—
Gewürzdose		12,—
viereckige Bratpfanne 70 m lang mit Deckel		240,—
viereckige Bratpfanne 50 cm lang mit Deckel		140,—
runde Bratpfanne 32 cm 36 cm 40 cm ϕ	40,— 50,— 60,—	DM
Kasserolle f. Wasserbad 16 cm 18 cm 20 cm ϕ	60,— 65,— 70,—	DM
Bestecke, 4teilig, rostfrei	5,50	13,—

280

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat J a n u a r 1978 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. Nr. 201/298 — Neunter Änderungstarifvertrag vom 3. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977/1. 1. 1978 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Gemeinden und Gemeindeverbände im Bundesgebiet (VersTV-W-G).
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — sowie Landesbezirke Baden-Württemberg, Berlin, Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen.
2. Nr. 313/24 — Tarifvertrag vom 6. 1. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — zur Änderung der Tarifverträge über Mantelbestimmungen für die Arbeiter und Angestellten der Bergbau-Spezialgesellschaften im Bundesgebiet vom 5. 12. 1974 (u. a. Fahrkostenerstattung, Trennungsgeld).
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Bergbau-Spezialgesellschaften e. V. und IG Bergbau und Energie.
3. Nr. 407/68 — Tarifvertrag vom 25. 11. 1977 — gültig ab 1. 10. 1977 — über Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Arbeitnehmer der sanitärkeramischen Industrie in Nordwestdeutschland sowie der Werke Wesel und Ratingen der Firma KERAMAG und der Werke Flörshcim und SEPPELFRICKE, Gelsenkirchen.
Tarifvertragsparteien:
Fachverband Sanitär-Keramische Industrie e. V., Frankfurt am Main, und IG Chemie-Papier-Keramik, Hauptvorstand, Hannover.
4. Nr. 408/142 — Tarifvertrag vom 28. 11. 1977 — gültig ab 1. 1. 1976 — zur Änderung des Tarifvertrages über Jahres-schlußzahlung (Weihnachtsgeld) vom 1. 12. 1975.
5. Nr. 408/143 — Tarifvertrag vom 28. 11. 1977 — gültig ab 1. 1. 1976 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Ge-währung vermögenswirksamer Leistungen vom 1. 12. 1975.
6. Nr. 408/144 — Tarifvertrag vom 28. 11. 1977 — gültig ab 1. 12. 1977 — über Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen.
Zu 4. bis 6. abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Ke-ramik, Hauptvorstand, Hannover.
7. Nr. 408/145 — Tarifvertrag vom 28. 11. 1977 — gültig ab 1. 1. 1976 — zur Änderung des Tarifvertrages über Jahres-schlußzahlung (Weihnachtsgeld) vom 1. 12. 1975.
8. Nr. 408/146 — Tarifvertrag vom 28. 11. 1977 — gültig ab 1. 1. 1976 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Ge-währung vermögenswirksamer Leistungen vom 1. 12. 1975.
9. Nr. 408/147 — Tarifvertrag vom 28. 11. 1977 — gültig ab 1. 12. 1977 — über Gehälter und Ausbildungsvergütungen für die Angestellten und Auszubildenden.
Zu 7. bis 9. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
Zu 4. bis 9. betr. Arbeitnehmer der feinkeramischen Indu-strie im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) — ausgenommen sanitärkeramische Industrie, Wand- und Bodenfliesen-industrie —
Zu 4. bis 9. Tarifvertragsparteien:
Fachverband Gebrauchskeramik, Kunstkeramik und Por-zellan e. V., Hannover, und vorstehend genannte Arbeit-nehmerorganisationen.
10. Nr. 700/1457 — Anerkennungstarifvertrag vom 25. 11. 1977 — gültig ab 1. 7. 1976 — zur Übernahme von Tarifverträ- gen der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Bundes- gebiet und im Lande Hessen.
11. Nr. 700/1458 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeit- nehmer vom 25. 11. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 —.
12. Nr. 700/1459 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 25. 11. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 —.
Zu 10. bis 12. betr. Arbeitnehmer der Firma EVOS Schalt-schrankfabrik GmbH, Wächtersbach.
Zu 10. bis 12. Tarifvertragsparteien:
Firma EVOS Schaltschrankfabrik GmbH, Wächtersbach, und IG-Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
13. Nr. 804b/231 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeit- nehmer vom 29. 11. 1977 — gültig ab 1. 11. 1977 —.
14. Nr. 804b/232 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 29. 11. 1977 — gültig ab 1. 11. 1977 —.
15. Nr. 804b/233 — Tarifvertrag vom 29. 11. 1977 — gültig ab 1. 11. 1977 — über Vergütungen für Auszubildende.
16. Nr. 804b/234 — Tarifvertrag vom 29. 11. 1977 — gültig ab 1. 11. 1977 — über die Entschädigung (Auslösungssätze) für die gewerbl. Arbeitnehmer.
Zu 13. bis 16. betr. Arbeitnehmer der Wärme-, Klima- und Gesundheitstechnik sowie des Rohrleitungsbaues im Lande Hessen und der Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik so- wie des Rohrleitungsbaues im Lande Rheinland-Pfalz.
Zu 13. bis 16. Tarifvertragsparteien:
Industrieverband Wärme-, Klima- und Gesundheitstechnik Hessen, Frankfurt am Main, sowie Industrieverband Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik Rheinland-Pfalz e. V., Mainz, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt am Main.
17. Nr. 1102i/262 — Überleitungstarifvertrag vom 31. 12. 1977 zur Übernahme von Tarifverträgen der chemischen Indu- strie sowie der kunststoffverarbeitenden Industrie im Lande Hessen für die Arbeitnehmer der Betriebsstätten der Firma BELLAPLAST GmbH im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft von Arbeitgeberverbänden der Chemi- schen Industrie, Wiesbaden, und IG Chemie-Papier-Ke-ramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main.
18. Nr. 1103e/226 — Manteltarifvertrag vom 14. 11. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 —.
19. Nr. 1103c/227 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeit- nehmer vom 14. 11. 1977 — gültig ab 1. 10. 1977 —.
20. Nr. 1103c/228 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 14. 11. 1977 — gültig ab 1. 10. 1977 —.
21. Nr. 1103c/229 — Tarifvertrag vom 14. 11. 1977 — gültig ab 1. 10. 1977 — über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 18. bis 21. abgeschlossen mit der IG Bergbau und Ener- gie, Bochum, der IG Chemie-Papier-Keramik, Hannover, sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versiche- rungen, Düsseldorf.

22. Nr. 1103c/233 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 15. 11. 1977 — gültig ab 1. 10. 1977.
23. Nr. 1103c/234 — Tarifvertrag vom 15. 11. 1977 — gültig ab 1. 10. 1977 — über Vergütungen für Auszubildende.
24. Nr. 1103c/235 — Zusatztarifvertrag vom 15. 11. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — zum Manteltarifvertrag vom 19. 10. 1976 (Schichtzulagen, Urlaubsgeld).
Zu 22. bis 24. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
Zu 18. bis 24. betr. Arbeitnehmer in Betrieben und Tochtergesellschaften der DEUTSCHE TEXACO AG im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 18. bis 24. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Texaco AG, Hamburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
25. Nr. 1103c/2300 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 22. 11. 1977 — gültig ab 1. 10. 1977 — sowie Vergütungen für Auszubildende.
26. Nr. 1103c/231 — Tarifvertrag vom 22. 11. 1977 — gültig ab 1. 10. 1977/1. 1. 1978 — über Urlaubsgeld, Urlaubsdauer, vermögenswirksame Leistungen, Schichtzulagen.
27. Nr. 1103c/232 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 5. 12. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 —.
Zu 25. bis 27. betr. Arbeitnehmer der The Burmah Oil GmbH und deren Tochtergesellschaften einschl. des Werkes Neuhoef im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 25. bis 27. Tarifvertragsparteien:
The Burmah Oil (Deutschland) GmbH, Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
28. Nr. 1901/233 — Tarifvertrag vom 20. 12. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen für alle Arbeitnehmer des Müllerhandwerks im Lande Hessen vom 15. 12. 1972.
Tarifvertragsparteien:
Hessischer Müllerbund, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
29. Nr. 1901/234 — Gehaltstarifvertrag vom 5. 12. 1977 — gültig ab 1. 12. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Handlungsmühlen (Binnenmühlen) in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverbände Hessen, Frankfurt am Main, und Rheinland-Pfalz-Saar, Saarbrücken.
30. Nr. 1913i/154 — Tarifvertrag vom 19. 12. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer.
31. Nr. 1913i/155 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 19. 12. 1977 — gültig ab 1. 11. 1977 — sowie Vergütungen für Auszubildende.
32. Nr. 1913i/156 — Gehaltstarifvertrag vom 19. 12. 1977 — gültig ab 1. 11. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 30. bis 32. betr. Arbeitnehmer der Erfrischungsgetränke-Industrie sowie Erfrischungsgetränke- und Bierhandlungen im Lande Hessen.
Zu 30. bis 32. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt am Main.
Zu 29. bis 32. Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuss, Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
33. Nr. 1907b/293 — Gehaltstarifvertrag vom 19. 12. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Milch-, Käse- und Schmelzkäse-Industrie in Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Milchindustrie-Verband e. V., Bonn, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
34. Nr. 2000/847 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer (fremde Hilfskräfte) vom 5. 10. 1977 — gültig ab 1. 11. 1977 —.
35. Nr. 2000/848 — Tarifvertrag vom 5. 10. 1977 — gültig ab 1. 11. 1977 — über die Vergütungssätze für die gewerbl. Auszubildenden.
36. Nr. 2000/849 — Tarifvertrag vom 5. 10. 1977 — gültig ab 1. 11. 1977 — über die Arbeitszeit für die gewerbl. Arbeitnehmer (fremde Hilfskräfte) und Auszubildenden.
Zu 34. bis 36. betr. gewerbl. Arbeitnehmer (fremde Hilfskräfte) und Auszubildende des Bekleidungslohngewerbes im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 34. bis 36. Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Lohngewerbes e. V., Krefeld, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
37. Nr. 2303a/30 — Zusatztarifvertrag vom 20. 10. 1977 über Löhne und Zuschläge für die Gesellen des Schornsteinfegerhandwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Hessen und Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger-Gesellen, Landesverband Hessen.
38. Nr. 2400/459 — Gehaltstarifvertrag vom 30. 3. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
39. Nr. 2400/460 — Lohntarifvertrag vom 30. 3. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 38. u. 39. betr. Arbeitnehmer des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels im Lande Hessen.
Zu 38. und 39. Tarifvertragsparteien:
Landesverband Mitte des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels e. V., Mainz, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
40. Nr. 2500/278 — Tarifvertrag vom 30. 11. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer des Einzelhandels im Lande Hessen — ausgenommen den Landkreis Limburg-Weilburg —.
Tarifvertragsparteien:
Landesverband des Hessischen Einzelhandels e. V., Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt am Main, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
41. Nr. 2500/279 — Manteltarifvertrag vom 26. 10. 1976 — gültig ab 1. 11. 1976 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
42. Nr. 2500/280 — Entgelttarifvertrag über Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen vom 26. 10. 1976 — gültig ab 1. 11. 1976 —.
Zu 41. und 42. betr. Arbeitnehmer des Buchhandels im Lande Hessen.
Zu 41. und 42. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverein des hessischen Buchhandels e. V., Frankfurt am Main, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
43. Nr. 2500/281 — Tarifvertrag vom 3. 1. 1978 — gültig ab 1. 1. 1978 — über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer des Einzelhandels im Landkreis Limburg-Weilburg.
Tarifvertragsparteien:
Einzelhandelsverband Limburg-Oberlahn e. V. — Sozialpolitischer Ausschuss —, Limburg (Lahn), und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt am Main.
44. Nr. 2601/257 — Tarifvertrag vom 18. 1. 1978 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für Redakteure an Tageszeitungen im Bundesgebiet und Berlin (West) vom 1. 10. 1976.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. und Deutscher Journalisten-Verband e. V., IG Druck und Papier sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft.
45. Nr. 2702a/440 — Tarifvertrag vom 22. 12. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — über die Besitzstandsregelung zu § 8 des Manteltarifvertrages vom 12. 8. 1975.

46. Nr. 2702a/441 — Tarifvertrag vom 27. 10. 1977 — gültig ab 1. 10. 1977 — über eine einmalige Zahlung, Erhöhung der Gehälter, Reise- und Übernachtungsspesen.
47. Nr. 2702a/442 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 22. 12. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — sowie Spesen für den Außendienst der Tarifgruppen III—VII.
Zu 45. bis 47. betr. Arbeitnehmer des Versicherungsmittlergewerbes im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 45. bis 47. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Geschäftsstellenleiter der Assekuranz e. V., Köln, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
48. Nr. 2702a/443 — Tarifvertrag vom 7. 11. 1977 — gültig ab 1. 1./1. 11. 1977/1. 1. 1978 — zur Änderung des Gehaltstarifvertrages sowie des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer des privaten Versicherungsgewerbes im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Versicherungsunternehmen in Deutschland und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
49. Nr. 2702c-6a/1396 — Tarifvertrag Nr. 351 vom 20. 10. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
50. Nr. 2702c-6a/1397 — Tarifvertrag Nr. 351 vom 20. 10. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 —, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
51. Nr. 2702c-6a/1398 — Tarifvertrag Nr. 351 vom 20. 10. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 —, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Bonn-Beuel.
52. Nr. 2702c-6a/1399 — Tarifvertrag Nr. 351 vom 20. 10. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 —, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.
53. Nr. 2702c-6a/1400 — Tarifvertrag Nr. 351 vom 20. 10. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 —, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Berlin.
54. Nr. 2702c-6a/1401 — Tarifvertrag Nr. 351 vom 20. 10. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands.
55. Nr. 2702c-6a/1402 — Tarifvertrag Nr. 351 vom 20. 10. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 —, abgeschlossen mit dem Marburger Bund, Köln.
Zu 49. bis 55. betr. 10. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag Nr. 142 über die Versorgung der Arbeitnehmer vom 25. 1. 1967 (Versorgungs-TV).
56. Nr. 2702c-6a/1403 — Tarifvertrag Nr. 352 vom 18. 11. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 49.
57. Nr. 2702c-6a/1404 — Tarifvertrag Nr. 352 vom 18. 11. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 50.
58. Nr. 2702c-6a/1405 — Tarifvertrag Nr. 352 vom 18. 11. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 51.
59. Nr. 2702c-6a/1406 — Tarifvertrag Nr. 352 vom 18. 11. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 52.
60. Nr. 2702c-6a/1407 — Tarifvertrag Nr. 352 vom 18. 11. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 53.
61. Nr. 2702c-6a/1408 — Tarifvertrag Nr. 352 vom 18. 11. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 54.
Zu 56. bis 61. betr. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag Nr. 339 über die Ausbildungsvergütung für Auszubildende vom 18. 5. 1977.
Zu 49. bis 61. betr. Arbeitnehmer der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet.
Zu 49. bis 61. Tarifvertragsparteien:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
62. Nr. 2900/321 — Manteltarifvertrag vom 22. 12. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — für die Angestellten der Deutschen Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
DSG — Deutsche Schlafwagen- und Speisewagen-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg.
63. Nr. 3000A/425 — Änderungsvereinbarung Nr. 9 zum Anhang Z TV AL II vom 29. 6. 1977 — gültig ab 1. 9. 1977/1. 1. 1978 — betr. Arbeitszeitkürzung, Erhöhung der Löhne und Gehälter, einmalige Zahlungen, Verpflegungssätze für die Arbeitnehmer der alliierten Streitkräfte und Behörden (zivile Arbeitsgruppen/Dienstgruppen) im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
64. Nr. 3000A/426 — Änderungsvereinbarung Nr. 9 zum Anhang Z TV AL II vom 29. 6. 1977 — gültig ab 1. 9. 1977/1. 1. 1978 — betr. Arbeitszeitkürzung, Erhöhung der Löhne und Gehälter, einmalige Zahlungen, Verpflegungssätze für die Arbeitnehmer der alliierten Streitkräfte und Behörden (zivile Arbeitsgruppen/Dienstgruppen) im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
65. Nr. 3000A/427 — Änderungsvereinbarung Nr. 10 zum Anhang U TV AL II vom 30. 8. 1977 — gültig ab 1. 4. 1976/1. 9. 1977 — betr. Erhöhung der Löhne, Einführung der Lohngruppe U 6 für die Arbeitnehmer im Betrieb US Army Maintenance Plant Ober-Ramstadt (Reifen-Runderneuerungswerk), abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 63.
66. Nr. 3000A/428 — Änderungsvereinbarung Nr. 10 zum Anhang U TV AL II vom 30. 8. 1977 — gültig ab 1. 4. 1976/1. 9. 1977 — betr. Erhöhung der Löhne, Einführung der Lohngruppe U 6 für die Arbeitnehmer im Betrieb US Army Maintenance Plant Ober-Ramstadt (Reifen-Runderneuerungswerk), abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 64.
67. Nr. 3000A/429 — Änderungsvereinbarung Nr. 5 zum Anhang S TV AL II vom 30. 8. 1977 — gültig ab 1. 8. 1977 — betr. Erhöhung der Erschwerniszulagen für die Arbeitnehmer im Betrieb US Army Maintenance Plant Ober-Ramstadt (Reifen-Runderneuerungswerk), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der IG Metall — Vorstand —, der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptverwaltung — sowie der IG Druck und Papier — Hauptvorstand —.
68. Nr. 300A/430 — Änderungsvereinbarung Nr. 5 zum Anhang S TV AL II vom 30. 8. 1977 — gültig ab 1. 8. 1977 — betr. Erhöhung der Erschwerniszulagen für die Arbeitnehmer im Betrieb US Army Maintenance Plant Ober-Ramstadt (Reifen-Runderneuerungswerk), abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
69. Nr. 3000A/431 — Änderungsvereinbarung Nr. 11 zum Anhang B TV AL II vom 16. 9. 1977 — gültig ab 1. 10. 1977 — betr. Lohnerrhöhung für die Arbeiter in Fertigungsbetrieben des Army und Air Forces Exchange System der US-Streitkräfte im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptverwaltung — sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
70. Nr. 3000A/432 — Änderungsvereinbarung Nr. 11 zum Hauptteil IV TV AL II vom 30. 9. 1977 — gültig ab 1. 9. 1977 — betr. Inkraftsetzung, Kündigungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 67.
71. Nr. 3000A/433 — Änderungsvereinbarung Nr. 11 zum Hauptteil IV TV AL II vom 30. 9. 1977 — gültig ab 1. 9. 1977 betr. Inkraftsetzung, Kündigungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 68.
Zu 63. bis 71. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister der Finanzen — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

72. Nr. 3001/2846 — Änderungstarifvertrag vom 3. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
73. Nr. 3001/2847 — 14. Änderungstarifvertrag vom 3. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst — Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes — Marburger Bund.
74. Nr. 3001/2848 — Anschlußtarifvertrag vom 25. 10. 1977 — gültig ab 1. 12. 1975/1. 6. 1976/ 1.1./1.2./16. 3. 1977 — zum Monatslohnvertrag Nr. 8 vom 16. 3. 1977, zum 24. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II vom 16. 3. 1977, zum Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 zur Änderung des Tarifvertrages über einen Zuschlag für Arbeiter sowie zum Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 zur Änderung und Ergänzung des Rahmentarifvertrages zu § 20 Abs. 1 BMT-G II (Lohngruppen, Oberbegriffe der Lohngruppen) für die Arbeiter kommunaler Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Polizei.
Zu 72. bis 74. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
75. Nr. 3001/2849 — 3001a/2472 — Elfter Änderungstarifvertrag vom 3. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
76. Nr. 3001/2850 — 3001a/2473 — Elfter Änderungstarifvertrag vom 3. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV), abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst — Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes — Marburger Bund.
77. Nr. 3001/2851 — 3001a/2474 — Elfter Änderungstarifvertrag vom 4. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV), abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand —.
Zu 75. bis 77. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen, der Länderverwaltungen und -Betriebe sowie der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 75. bis 77. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern — Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
78. Nr. 3001/2852 — Tarifvertrag vom 14. 11. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter der Länderverwaltungen und -Betriebe im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
79. Nr. 3001a/2475 — Sechster Tarifvertrag vom 3. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer vom 1. 7. 1972, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
80. Nr. 3001a/2476 — Sechster Tarifvertrag vom 3. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer vom 1. 7. 1972, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
Zu 79. und 80. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundesbank im Bundesgebiet.
Zu 79. und 80. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbank und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
81. Nr. 3002/154 — Zehnter Änderungstarifvertrag vom 28. 3. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
82. Nr. 3002/155 — Zehnter Änderungstarifvertrag vom 28. 3. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst, der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes sowie dem Marburger Bund.
83. Nr. 3002/156 — Zehnter Änderungstarifvertrag vom 28. 3. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 81.
84. Nr. 3002/157 — Zehnter Änderungstarifvertrag vom 28. 3. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 84.
Zu 81. bis 84. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
85. Nr. 3002a/412 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
86. Nr. 3002a/413 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst — Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes — Marburger Bund.
87. Nr. 3002a/414 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 85.
88. Nr. 3002a/415 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 86.
89. Nr. 3002a/416 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 86.
90. Nr. 3002a/417 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 85.
91. Nr. 3002a/418 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 85.
92. Nr. 3002a/419 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 86.
93. Nr. 3002a/420 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über ein Urlaubsgeld für Lernschwestern und Lernpfleger, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 86.

94. Nr. 3002a/421 — Tarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über ein Urlaubsgeld für Lernschwestern und Lernpfleger, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 85.
Zu 85. bis 94. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen, der Länderverwaltungen und -Betriebe sowie der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 85. bis 94. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern —, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
95. Nr. 3004/573 — Tarifvertrag vom 23. 9. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — zur Änderung des Chorgagentarifvertrages vom 10. 12. 1964 über die Erhöhung der Grundgagen für Mitglieder der Opernchöre an stehenden Bühnen im Bundesgebiet und Berlin (West), abgeschlossen mit der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG, Erfstadt-Lechenich, sowie der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg.
96. Nr. 3004/574 — Tarifvertrag vom 23. 9. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — zur Änderung des Tarifvertrages für die Musiker in Kulturorchestern im Bundesgebiet und Berlin (West) vom 1. 7. 1971 (Anlage 2 — Vergütungsordnung), abgeschlossen mit der Deutschen Orchestervereinigung e. V., Hamburg, sowie der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
Zu 95. und 96. Tarifvertragsparteien:
Deutscher Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater, Köln, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

Bindende Festsetzung für die Heimarbeit:

97. Nr. H-409f/126 — Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung und Bearbeitung von Modeschmuckwaren, Kurzwaren, Kristallglaswaren und ähnlichen Artikeln in Heimarbeit vom 18. 10. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 —, (BAnz. Nr. 7 vom 11. 1. 1978), beschlossen von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Glaskurz- und Kristallglaswaren nach Gablonzer Art sowie von dem Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Schmuckwaren nach Gablonzer Art.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Berichtigung:

In der nachstehend genannten Veröffentlichung muß es richtig heißen:

- StAnz. 1978 S. 214, lfd. Nr. 10: vom 17. 10. 1977 — gültig ab 1. 10. 1977 —
S. 216, lfd. Nr. 42: Nr. 2001b/33
S. 216, lfd. Nr. 43: Nr. 2001b/34
S. 217, lfd. Nr. 66: vom 22. 6. 1977

Wiesbaden, 2. 2. 1978

Der Hessische Sozialminister
I A 3 — 2607

StAnz. 8/1978 S. 382

281

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Ungültigkeitserklärung eines in Verlust geratenen Dienstausweises für Forstbeamte des Landes Hessen

Der von dem Regierungspräsidenten in Darmstadt am 9. 1. 1973 für den Oberförster Karl-Heinz Daab ausgestellte Dienst-

ausweis für Forstbeamte Nr 1666 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 27. 1. 1978 Der Hessische Minister für
Landwirtschaft und Umwelt
III A 1 — 3013 — B 15

StAnz. 8/1978 S. 386

282

Personalmeldungen

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptmeister Raimund Knorr (31. 1. 1978);

verstorben:

Polizeihauptmeister Paul Eidt (4. 1. 1978).

Frankfurt am Main, 31. 1. 1978

Der Polizeipräsident
P III/11

StAnz. 8/1978 S. 386

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

Oberfinanzdirektion

ernannt:

zum **Lfd. Regierungsdirektor** Regierungsdirektor (BaL) Gerhard Mulert (1. 10. 77);

zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Helmut Steiner (1. 10. 77);

zum **Baudirektor** Bauoberrat (BaL) Dr. Horst Straßburger (27. 10. 77);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Gerd Rüggeberg (1. 10. 1977);

zum **Amtsrat** Steueramtmann (BaL) Wilfried Schäfer (27. 10. 1977);

zu **Steueramtmännern** die Steueroberinspektoren (BaL) Werner Agel, Peter Bill, Otmar Hörner, Hans Schwarz (sämtlich 1. 10. 1977);

zu **Steueroberinspektoren** die Steuerinspektoren (BaL) Wolfgang Bauer, Ludwig Hase (beide 1. 10. 1977);

zum **Assistenten** Oberamtsmeister (BaL) Karl Kroth (1. 10. 1977);

zu **Oberamtsmeistern** die Amtsmeister (BaL) Alfred Drescher, Hans Kohlas (beide 1. 10. 1977);

zum **Amtsmeister** Hauptamtsgehilfe (BaL) Heinrich Manß (1. 10. 1977);

Steuerverwaltung

ernannt:

zu **Oberamtsräten** die Stellvertreter (BaL) Heine Bieschke, FA Wiesbaden II, Horst Burmeister, FA Wiesbaden I, Gerhard Elsebach, FA Melsungen, Walter Happel, Hugo Lenz, beide FA Lahn-Gießen, Hans Quentin, FA Kassel-Goethestr., Helmut Port, FA Wiesbaden I, Werner Sahlfrank, FA Witzenhausen, Erich Werner, FA Kassel-Goethestraße (sämtlich 1. 10. 1977);

zu/zur **Amtsräten/in** die Steueramtmänner (BaL) Bärbel Grasmeyer, FA Ffm.-Börse, Walter Heinrich, FA Ffm.-Taunustor, Günter Henning, FA Wiesbaden I, Willi Krieg, FA Gelnhausen, Rolf Krieger, FA Ffm.-Börse, Fritz Kuhnhen, FA Ffm.-Börse, Horst Lehmann, FA Ffm.-Stiftstr., Walter Leitermann, FA Darmstadt, Otto Löw, FA Fulda, Alfred Richter, FA Kassel-Goethestr., Hans-Dieter Roschinski, FA Kassel-Goethestr., Erwin Spies, Dieter Spory, beide FA Lahn-Gießen, Helmut Schlöffel, FA Kassel-Spohrstr. (sämtlich 1. 10. 1977);

zu **Steueramtmännern** die Steueroberinspektoren/innen (BaL) Willi Adler, FA Lahn-Wetzlar, Dieter Albert, FA Wiesbaden II, Rainer Amenda, FA Kassel-Goethestr., Horst Auel, FA Fritzlär, Werner Bausch, FA Lahn-Gießen, Rainer Boronowski, FA Darmstadt, Bernd Becker, FA Ffm.-Stiftstr., Karl Breitung, FA Ffm.-Höchst, Brigitte Brosinsky, FA Lahn-Gießen, Rainer Fiedel, FA Kassel-Go-

theatr., Otto Frank, FA Groß-Gerau, Jürgen Grebe, FA Bad Homburg, Gustav Gross, FA Lahn-Gießen, Karl-Heinz Heberling, FA Ffm.-Höchst, Dieter Henkel, FA Marburg, Gerd Heydt, FA Darmstadt, Heinz Kern, FA Lahn-Wetzlar, Ingrid Kreuzberger, FA Rüdeshheim, Detlef Michaelis, FA Ffm.-Börse, Erich Mohr, FA Lahn-Gießen, Peter Neumann, FA Kassel-Goethestr., Rainer Olbrich, FA Lahn-Gießen, Werner Otto, FA Ffm.-Taunustor, Manfred Rehberg, FA Alsfeld, Ewald Riemann, FA Ffm.-Stiftstr., Ernst Semmler, FA Kassel-Goethestr., Wolfgang Schad, FA Ffm. Taunustor, Werner Schindler, FA Ffm.-Stiftstr., Frank Wehrheim, FA Ffm.-Börse, Franz Wolf, FA Wiesbaden II, Heinz Zörb, FA Lahn-Gießen (sämtlich 1. 10. 1977);

zu **Steueroberinspektoren/innen** die Steuerinspektoren/innen (BaL) Klaus Bamberger, FA Biedenkopf, Alfred Beul, FA Kassel-Spohrstr., Hans Dieter Burkert, FA Ffm.-Hamburger Allee, Robert Claus, FA Groß-Gerau, Herbert Dipfel, FA Bad Homburg, Wolfgang Ebel, FA Kassel-Goethestr., Adolf Eichler, FA Langen, Norbert Figge, FA Bad Homburg, Dietmar Fischer, FA Bensheim, Rudolf Fischer, FA Gelnhausen, Manfred Gombel, FA Lahn-Gießen, Werner Hinz, Gelnhausen, Erich Kempinger, FA Ffm.-Höchst, Ingeborg Kersken-Arentzen, FA Ffm.-Taunustor, Willi Körner, FA Gelnhausen, Elke Meißner, FA Bad Schwalbach, Kurt Merbach, FA Fritzlar, Werner Naumann, FA Biedenkopf, Elke Plücker, FA Kassel-Spohrstr., Heinrich Roth, Heinrich Schneider, beide FA Biedenkopf, Johannes Schröder, FA Frankenberg, Erwin Schröppel, FA Ffm.-Stiftstr., Lothar Schwab, FA Nidda, Peter Stock, FA Gelnhausen, Dieter Will, FA Lahn-Wetzlar (sämtlich 1. 10. 1977);

zu **Steueroberinspektoren/innen** die Steuerinspektoren/innen (BaP) Günter Balharek, FA Ffm.-Börse, Bernd Becker, FA Fritzlar, Harald Böth, FA Kassel-Spohrstr., Bernd Fügen, FA Michelstadt, Margarete Frutig, FA Hanau, Ursula Heberling, FA Langen, Holger Hohmeister, FA Hanau, Bernd Koberstein, FA Bensheim, Helmut Koch, Helmut Köck, beide FA Ffm.-Börse, Helmut Köhler, FA Hanau, Roswitha Körber, FA Nidda, Hedwig Krah, FA Offenbach-Stadt, Rainer Kümmel, FA Offenbach-Land, Lutz Tilmann, FA Ffm.-Höchst, Peter Mangi, FA Bad Homburg, Rainer Menzl, FA Ffm.-Hamburger Allee, Renate Ockert, FA Ffm.-Börse, Inge Pöhlmann, FA Ffm.-Höchst, Hans-Jürgen Röbbel, FA Kassel-Goethestr., Elisabeth Seidel, FA Offenbach-Land, Gerhard Schäfer, FA Ffm.-Börse, Reinhard Schrott, FA Lahn-Gießen, Bernd Schulz, FA Hanau, Roland Thiele, FA Langen, Christa Trappel, FA Wiesbaden I, Karin Welki, FA Ffm.-Höchst, Arno Wetzlar, FA Langen (sämtlich 1. 10. 1977);

zu **Steuerinspektoren/innen (BaL)** die Steuerinspektoren/innen z. A. (BaP) Alfred Debus, FA Witzenhausen, Jürgen Eberhardt, FA Gelnhausen, Christian Fuchs, FA Ffm.-Höchst, Karl-Heinrich Görmar, FA Marburg, Diethelm Hartung, FA Friedberg, Gudrun Kraus, FA Ffm.-Börse, Christa Krüger, FA Kassel-Spohrstr., Wolf Schröder, FA Ffm.-Stiftstr., Anton Schupp, FA Michelstadt, Reiner Zimmermann, FA Groß-Gerau (sämtlich 2. 9. 1977), Manfred Denger, FA Friedberg, Georg Jerabek, FA Offenbach-Stadt, Lothar Konopatzi, FA Bad Homburg (sämtlich 5. 9. 1977), Alfred Schöppner, FA Offenbach-Stadt (6. 9. 1977);

zu **Steuerinspektoren/innen** die Steuerinspektoren/innen z. A. (BaP) Herbert Burk, FA Bad Homburg, Jürgen Gogola, FA Dillenburg, Bernd Heusel, FA Michelstadt, Hans-Jürgen Justus, FA Ffm.-Höchst, Hiltrud Kaufmann, Walter Keller, beide FA Ffm.-Stiftstr., Karin Kloft, FA Wiesbaden II, Waltraud Kuklok, FA Ffm.-Stiftstr., Astrid Langejürgen, FA Wiesbaden I, Udo Lohr, Hans-Georg Losert, beide FA Ffm.-Höchst, Harald Lüderitz, FA Offenbach-Land, Uwe Manns, Hans Mohr, beide FA Ffm.-Börse, Klaus Müller, FA Bad Homburg, Doris Philippi, FA Nidda, Peter Piela, FA Wiesbaden II, Hartmut Rahmert, FA Kassel-Spohrstr., Horst Sack, FA Ffm.-Stiftstr., Regina Schmidt, FA Groß-Gerau, Doris Schranz, FA Marburg, Manfred Schröder, FA Langen, Roswitha Thomas, FA Witzenhausen, Rosemarie Ufer, FA Lahn-Wetzlar, Gabriele Vogel, FA Ffm.-Stiftstr., Peter Weber, FA Ffm.-Börse, Birgit Werner, FA Lahn-Gießen (sämtlich 2. 9. 1977), Jörg Babst, FA Bad Schwalbach, Gerd Czunczeleit, FA Bad Homburg, Susanne Endler, FA Offenbach-Stadt, Josef Fuchs, FA Rüdeshheim, Maria Guggenberger, FA Ffm.-Höchst, Armin Jung, FA Ffm.-Börse, Karl-Georg Meyer, Dieter Stracke, beide FA Ffm.-Taunustor, Norbert Trocha, FA Ffm.-Stiftstr., Alice Werner, FA Offenbach-Stadt (sämtlich 5. 9. 1977), Eva Baulig, FA Darmstadt (7. 9. 1977),

Friedhelm Brehl, FA Hanau (6. 9. 1977), Hans-Dieter Gustav Desel, FA Bad Homburg (9. 9. 1977), Gerlinde Diering, FA Alsfeld (29. 9. 1977), Wolfgang Erb, FA Lahn-Gießen (8. 9. 1977), Gregor Fuhr, FA Bensheim (23. 9. 1977), Franz Hiemenz, FA Darmstadt (8. 9. 1977), Resi Janßen, FA Wiesbaden II (20. 9. 1977), Roswitha Jung, FA Kassel-Goethestr. (30. 9. 1977), Bernd Magiera, FA Bensheim (28. 9. 1977), Hans-Peter Marx, FA Darmstadt (7. 9. 1977), Horst Nelius, FA Offenbach-Land (27. 9. 1977), Hartmut Sachse, FA Ffm.-Börse (9. 9. 1977), Erhard Seibert, FA Darmstadt (7. 9. 1977), Ellen Schwanke, FA Kassel-Goethestr. (1. 9. 1977), Klaus Umbach, FA Ffm.-Stiftstr. (19. 9. 1977), Gerhard Wenzel, Gudrun Zimmer, beide FA Darmstadt (beide 7. 9. 1977);

zu **Steueramtsinspektoren/innen** die Steuerhauptsekretäre/innen (BaL) Irmgard Braun, FA Hanau, Rolf-Dieter Felske, FA Wiesbaden I, Heinz-Ludwig Haas, FA Nidda, Jürgen Hahn, FA Lahn-Wetzlar, Gerhard Heller, FA Darmstadt, Günther Mohr, FA Michelstadt, Peter Ondracek, FA Kassel-Goethestr., Reinhard Reichwagen, FA Hanau, Norbert Sucker, FA Wiesbaden II, Arthur Schneider, FA Kassel-Spohrstr., Heide Stumpf, FA Darmstadt, Jörg Tautz, FA Groß-Gerau, Johann Urban, FA Hofgeismar, Reinhold Weyrauch, FA Michelstadt (sämtlich 1. 10. 1977);

zu **Steuerhauptsekretären/innen** die Steuerobersekretäre/innen (BaL) Joachim Becker, Karl-Heinz Bendel, beide FA Limburg, Peter Beutel, FA Eschwege, Edgar Braun, FA Lahn-Wetzlar, Maria Debus, FA Hanau, Christel Döring, FA Limburg, Werner Floth, FA Gelnhausen, Reinhard Göttlich, FA Bad Hersfeld, Maria Hambach, FA Ffm.-Taunustor, Brunhilde Hempel, FA Lahn-Gießen, Karl-Heinz Imke, FA Kassel-Spohrstr., Theresia Kopp, FA Limburg, Horst Dieter Kramer, FA Fritzlar, Karl Krappel, FA Ffm.-Börse, Norbert Kühl, FA Ffm.-Hamburger Allee, Hans-Jürgen Liebaug, FA Kassel-Goethestr., Herwig Lorenz, FA Lahn-Gießen, Hans-Heinrich Ludwig, FA Marburg, Ludwig Menne, FA Kassel-Goethestr., Dietrich Pichler, FA Kassel-Spohrstr., Gerhard Rudeloff, FA Eschwege, Dieter Seifert, FA Biedenkopf, Volker Schaaf, FA Ffm.-Taunustor, Elisabeth Schepp, FA Lahn-Gießen, Friedhelm Schneider, FA Gelnhausen, Ernst Schröder, FA Bensheim, Horst Staufenberg, FA Kassel-Spohrstr., Jürgen Wandrei, FA Korbach, Albrecht Weyel, FA Dillenburg, Wolfgang Wenger, FA Ffm.-Börse, Norbert Wolf, FA Weilburg, Otto Zembsch, FA Frankenberg (sämtlich 1. 10. 1977);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Erwin Storz, FA Limburg (3. 10. 1977);

zum **Steuerhauptsekretär** Steuerobersekretär (BaP) Rüdiger König, FA Hanau (1. 10. 1977);

zum **Steuerobersekretär** Steuersekretär (BaL) Peter Kalski, FA Korbach (1. 10. 1977);

zu **Steuerobersekretären/innen** die Steuersekretäre/innen (BaP) Ottmar Becker, FA Groß-Gerau, Karin Brückel, FA Bad Homburg, Marion Claas, FA Langen, Roland Köhlinger, FA Bad Schwalbach, Manfred Kummerant, FA Offenbach-Stadt, Regina Pöllnitz, FA Lahn-Wetzlar, Joachim Viehmann, FA Fritzlar, Ewald Weinel, FA Ffm.-Stiftstr., Ulrike Zander, FA Langen (sämtlich 1. 10. 1977); Birgit Christ, FA Bad Homburg (10. 10. 1977), Regina Hartmann, FA Bad Homburg (11. 10. 1977);

zum **Steuersekretär (BaL)** Steuersekretär z. A. (BaP) Gernot Glösemeier, FA Schwalmstadt (4. 10. 1977);

zum **Steuersekretär** Steuersekretär z. A. (BaP) Peter Dießner, FA Kassel-Spohrstr. (1. 10. 1977);

zum/zur **Steuersekretär/in** Steuerassistent/in in (BaL) Eberhard Spietzack, FA Frankenberg, Jutta Mätzig, FA Hanau (beide 1. 10. 1977);

zu/zur **Steuersekretären/in** die Steuerassistenten/in (BaP) Detlef Szauter, FA Lahn-Gießen, Rolf Reinhard, FA Gelnhausen (beide 1. 10. 1977), Marion Freisinger, FA Bad Hersfeld (5. 10. 1977);

zu **Steuerassistenten/innen** die Steuerassistenten/innen z. A. (BaP) Antje Arand, FA Kassel-Spohrstr., Gisela Baumann, FA Hofgeismar, Doris Bingel, FA Marburg, Gudrun Bloch, FA Fulda, Karl Brandt, Arnold Bröckling, beide FA Kassel-Spohrstr., Hartmut Brück, FA Lahn-Wetzlar, Karin Brühl, FA Bad Schwalbach, Heinz Dieter Clobes, FA Fritzlar, Birgit Delp, FA Darmstadt, Roland Dörbaum,

FA Hofgeismar, Martina Freisens, FA Groß-Gerau, Re-carda Fricke, FA Kassel-Spohrstr., Edgar Fügen, FA Darmstadt, Heiko Glas, FA Michelstadt, Elvira Hauß, FA Eschwege, Brunhilde Hencke, FA Fritzlar, Elisabeth Hix, FA Hanau, Kornelia Knöpfel, FA Fritzlar, Renate König, FA Lahn-Gießen, Carmen Meininger, FA Hanau, Birgit Reitz, FA Darmstadt, Linda Sachs, FA Bensheim, Gerhard Sauerbier, FA Fulda, Harald Spindler, FA Hofgeismar, Heinz Dieter Schmitt, FA Groß-Gerau, Elfriede Schütz, FA Wiesbaden I, Irmgard Stein, FA Marburg, Volker Steinbach, FA Fritzlar, Karl-Heinz Weinandt, FA Lahn-Gießen, Gunda Wenzel, FA Kassel-Spohrstr., Karin Wesely, FA Lahn-Gießen, Renate Westphal, FA Bensheim, Hansfried Winhold, FA Bad Hersfeld (sämtlich 30. 9. 1977);
zum **Amtsmeister Hauptamtsgehilfe** (BaL) Gerhard Brandau, FA Hofgeismar (10. 10. 1977);
zum **Oberamtsgehilfen z. A. (BaP)** Vertragsangestellter Thomas Weigand, FA Lahn-Gießen (1. 10. 1977);

Staatsbauverwaltung

ernannt:

zum **Baurat (BaL)** Baurat z. A. (BaP) Dietrich Walter, StBA Darmstadt (3. 10. 1977);

Verteidigungslastenverwaltung

ernannt:

zum **Regierungsdirektor Regierungsoberrat (BaL)** Helmut Meyer, VLA Ffm. (25. 10. 1977);

zum **Regierungsoberrat Regierungsrat (BaL)** Horst Tinnacher, VLA Ffm (24. 10. 1977);

Berichtigung:

In StAnz. 1977 S. 1487 (linke Spalte 7. Zeile) muß unter Steuerverwaltung bei „in den Ruhestand versetzt“..... Steuerinspektor Johannes Schröder, FA Frankenberg statt (30. 4. 1977) richtig (31. 1. 1978) heißen.

Frankfurt am Main, 31. 1. 1978

Oberfinanzdirektion

P 1400 A — 50 — St I 72

StAnz. 8/1978 S. 386

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik

Eichverwaltung:

ernannt:

zu **Techn. Assistenten (BaL)** die Techn. Assistenten z. A. (BaP) Günter Baumann, Rolf Brechtel (beide 2. 12. 1977);
zum **Techn. Assistenten z. A. (BaP)** Techn. Sekretäranwärter (BaW) Harald Meisel (14. 12. 1977).

Darmstadt, 1. 2. 1978

Hessische Eichdirektion

74c — 041-03 — V 1/1

StAnz. 8/1978 S. 388

283

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verlust eines Fleischbeschaustempels

Der Fleischbeschaustempel mit der Beschriftung „Trichinenfrei Geilshausen TU“ ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Jede weitere Benutzung des Stempels wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 30. 1. 1978

Der Regierungspräsident

II 7 — 19 a 12/09 (2)

StAnz. 8/1978 S. 388

284

Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst AG, Werk Höchst, Frankfurt am Main

Die Firma Farbwerke Hoechst AG — Werk Höchst —, Postfach 800320, 6230 Frankfurt a. M. 80, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung der Anlage für die Herstellung von Ätzratron in den Gebäuden B 708 und B 709 auf dem Grundstück in Frankfurt am Main-Höchst, Gemarkung Ffm.-Höchst, Flur 23, Flurstück 1/15, gestellt. Diese Anlage soll im 3. Quartal 1979 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. 2. 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 27. 2. 1978 bis 27. 4. 1978 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Ordnungsamt (Amt 32), Mainzer Landstraße 323, 6000 Frankfurt am Main, und dem

Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 16. 5. 1978, 9.30 Uhr, bestimmt. Er findet in 6000 Frankfurt am Main, Kleiner Kasinosaal, Mainzer Landstraße 323, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 25. 1. 1978

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 e 201 — FWH (202)

StAnz. 8/1978 S. 388

285

Vorhaben der Tierkörper-Verwertungsanstalt Seehof, Lampertheim

Die Tierkörper-Verwertungsanstalt Seehof, 6840 Lampertheim-Hüttenfeld, Außerhalb, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Ausbau und zur Erweiterung der Tierkörper-Verwertungsanstalt Hüttenfeld auf dem Grundstück in Hüttenfeld-Seehof, Gemarkung Hüttenfeld, Flur 4, Flurstück(e) 33/1, 33/3, 33/4, 34/1 gestellt. Diese Anlage soll im Sommer 1979 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert am 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341), i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG vom 24. 10. 1974 (GVBl. I S. 485) i. d. F. vom 19. 1. 1976 (GVBl. I S. 28) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV vom 18. 2. 1977 (BGBl. I S. 274) wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung innerhalb der Auslegungsfrist vom 27. 2. 1978 bis 27. 4. 1978 bei der Auslegungsstelle oder beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag, die Pläne und sonstige Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 9 (2) der 9. BImSchV zwei Monate während der üblichen Dienststunden bei dem Magistrat der Stadt Lampertheim, Ordnungsamt, Römerstraße Nr. 102, 6840 Lampertheim, und dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, zu jedermanns Einsicht offen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 11. 5. 1978, 9.00 Uhr, bestimmt.

Er findet in 6840 Lampertheim, Sitzungssaal des alten Rathauses, Römerstraße 98, statt.

Ich weise gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG darauf hin, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 24. 1. 1978

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 e 201 — TKBA Seehof (1)
StAnz. 8/1978 S. 388

Buchbesprechungen

Arbeitssicherheitsrecht (ASIR). Kommentar zum Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) mit allen wichtigen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Bestimmungen. Von Dr. Jürgen Spinnarke, stellvertr. Hauptgeschäftsführer der Süddeutschen Bau-Berufsgenossenschaft, Karlsruhe, Dr. Gerhard Schork, Hauptgeschäftsführer der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten, Mannheim. Loseblattsammlung, 5. Lieferung, Stand Februar 1977, Gesamtwerk einschließlich der 5. Lieferung 98,— DM. Verlag C. F. Müller, Juristischer Verlag Heidelberg, Karlsruhe.

Wie bereits bei der Besprechung der 1. bis 4. Grundlieferung ausgeführt, stellt die auf die Bedürfnisse der Praxis ausgerichtete Kommentierung des Arbeitssicherheitsgesetzes das Kernstück des Werkes dar. Mit der 5. Lieferung wurde im wesentlichen die Kommentierung der §§ 2 „Bestellung von Betriebsärzten“, 3 „Aufgaben der Betriebsärzte“, 5 „Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit“ und 19 „Überbetriebliche Dienste“ überarbeitet. Eine schnelle Übersicht bietet das neu aufgenommene detaillierte Stichwortverzeichnis, das den Kommentierungsteil umfaßt.

Die enthaltene Sammlung der wichtigsten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Bestimmungen wurde erweitert. Hier sei insbesondere auf die neu aufgenommenen tabellarische Übersicht über arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, der zu entnehmen ist, in welchen Fällen Eingangsuntersuchungen, nach welchem Zeitraum die erste und in welchen Zeiträumen die weiteren Nachuntersuchungen zu erfolgen haben und auf welcher Rechtsgrundlage die Forderung basiert, hingewiesen. Daneben wurden u. a. ein zusammenfassender Hinweis auf die Arbeitsstätten-Richtlinien, die Verordnung über die Verwendung gesundheitsschädlicher oder feuergefährlicher Stoffe in der Heimarbeit aufgenommen.

Gewerberat Dipl.-Chemiker Dr. Fischbach

Arbeitsstätten. Arbeitsstätten-Verordnung mit ausführlichen Erläuterungen, Arbeitsstätten-Richtlinien, sonstige für die Arbeitsstätten wichtige Vorschriften, Regeln und Normen. Herausgegeben von Ministerialrat Dipl.-Ing. Rainer Oppermann, Bonn, und Regierungsgewerbedirektor Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm Streit, Mainz. Loseblattsammlung, DIN A 5, 2 Bände, Plastikordner. 6. Ergänzungslieferung. Gesamtwerk einschließlich der 6. Ergänzungslieferung, 99,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag Braun & Co. KG, Mainz, Wiesbaden.

Mit der 6. Ergänzung wurden drei neue die Einrichtung von Baustellen betreffenden Arbeitsstätten-Richtlinien über Tagesunterkünfte, Waschräume und Toiletteinrichtungen aufgenommen. Sie sind wieder ausführlich erläutert.

Mit der 6. Ergänzung, die auch die bisher vorgenommenen amtlichen Berichtigungen berücksichtigt, gibt die Sammlung den neuesten Stand wieder.

Im 2. Band der Sammlung ist mit der 6. Ergänzungslieferung mit dem Abdruck derjenigen Bestimmungen in den Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaft begonnen worden, die für die Errichtung und Einrichtung von Arbeitsstätten von Bedeutung sind. Im Zusammenhang mit den neuen Arbeitsstätten-Richtlinien ist hier vor allem die Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten zu nennen.

Es ist im Hinblick auf die Geschlossenheit der Sammlung zu begrüßen, daß ebenso wie bei den bereits aufgenommenen Vorschriften und Regeln auch nur solche Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften berücksichtigt wurden, die einen Bezug zur Verordnung haben und deren Kenntnis für die Praxis wichtig ist.

Gewerberat Dipl.-Chemiker Dr. Fischbach

Steuerverfehlungen. Loseblattkommentar zum materiellen Strafrecht und Strafverfahren sowie zu Bußgeldvorschriften und Bußgeldverfahren in Steuersachen. Von Regierungsdirektor a. D. Horst Leise, Frankfurt am Main. Grundwerk einschl. 14. Ergänzungslieferung, Dezember 1977, 1116 S., in Plastikordner, 69,— DM. 14. Ergänzungslieferung 23,10 DM. Verlag Kommentator GmbH, Frankfurt am Main.

In den vergangenen zehn Jahren ist das Steuerstrafrecht weitestgehend reformiert worden: Nach einigen Änderungen im Jahre 1967 wurde 1968 ein Teil der früheren Steuerstrafataten entkriminalisiert und zu Steuerordnungswidrigkeiten herabgestuft. Die Strafrechtsreform 1975 führte zu einer Anpassung des Steuerstrafrechts an die Neuregelungen im allgemeinen Straf- und Strafvahrensrecht. Letzliche brachte die Reform der Abgabenordnung 1977 wiederum zum Teil recht bedeutsame Änderungen, insbesondere beim Tatbestand der Steuerhinterziehung.

Damit teilt auch das Steuerstrafrecht den Mangel des Steuerrechts: Die Praxis kann die neuen bzw. geänderten Vorschriften nur schwer verkraften, zumal da in einzelnen Bereichen ein völliges Umdenken erforderlich wurde. Auch gewinnen die Steuerverfehlungen stark an Bedeutung, das zeigen die Ergebnisse in den Statistiken der Steuerfahndungs- und Strafsachenstellen.

Für alle, die sich mit dieser Materie befassen müssen, seien es die mit der Aufklärung und Ermittlung betrauten Stellen der Finanzbehörden oder die Staatsanwaltschaften, die steuerlichen Berater oder die Verteidiger und selbst die Gerichte, ist das Werk eine wahre Fundgrube und damit ein unentbehrliches Hilfsmittel. Der Verfasser, der sich in seiner jahrzehntelangen Tätigkeit an der „Front“ wie auch

in der wissenschaftlichen Literatur einen Namen geschaffen hat, spricht in diesem Kommentar alle nur denkbaren Probleme in diesem Bereich an. Dazu hat er eine Fülle von Entscheidungen ausgewertet und wohl auch keine Stimme in der Literatur unberücksichtigt gelassen. Der Praktiker erhält damit auf jede Frage eine Antwort. Dabei beschränkt sich der Verfasser nicht nur auf das materielle und formelle Recht der Steuerverfehlungen im engeren Sinne, sondern behandelt auch die Zusammenhänge mit dem allgemeinen Straf- und Strafvahrensrecht. Daneben bringt er die für die Praxis wichtigen Verwaltungsvorschriften und in einem Anhang Vordrucke und Muster.

Mit der 14. Ergänzungslieferung liegt nunmehr eine völlig überarbeitete Kommentierung der Strafvahrensvorschriften und des formellen Bußgeldrechts (§§ 385 bis 412 der Abgabenordnung) und der für das Steuerstrafrecht wichtigsten Straftatbestände, nämlich der Steuerhinterziehung und der Selbstanzeige (§§ 369 bis 371 AO), vor. Wer den Verfasser kennt, weiß, daß er an der sich selbst gestellten Aufgabe, die überarbeitete Kommentierung schnellstmöglich fertigzustellen, zügig weiterarbeitet, um dem Benutzer auf diesem Spezialgebiet eine zeitnahe und erschöpfende Hilfe zu geben. Es ist für mich keine Übertreibung zu sagen, daß „Der Leise“ damit für jeden Praktiker ein unentbehrliches Hilfsmittel darstellt.

Ministerialrat Rudolph

Dienst-, Sozial- und Steuerrecht im öffentlichen Dienst — DIESO — Tarifrecht — Herausgegeben von Dr. Georg Brefschneider, Vizepräsidenten des Bundesrechnungshofs a. D., unter Mitarbeit von MinRat Dr. Karl-Heinz Kiefer, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Bonn. Loseblatt-Tarifsammlung, 48. Ergänzungslieferung, 136 S., DIN A 5, Seitenpreis 13 Pf.; Gesamtwerk in zwei Kunstledersammelordnern, 42,— DM. Hermann Luchterhand-Verlag, 5450 Neuwied/Rhein.

Im Oktober v. J. ist eine weitere Ergänzungslieferung erschienen, mit der Neben verschiedenen Änderungen von Manteltarifverträgen (BAT, MTB, MTL II, BMT-G II) auch die längst fälligen Änderungen der Tarifverträge gebracht werden, die für das in und außerhalb öffentlicher Schlauchthore tätige, nicht vollbeschäftigte Fleischbeschaupersonal maßgebend sind.

Im Interesse der Bezieher wäre zu wünschen, daß wenigstens diejenigen Änderungen zeitnäher eingearbeitet werden, die die finanzielle Abfindung der Arbeitnehmer betreffen. Es ist wenig sinnvoll, wenn solche Änderungen den Beziehern erst dann zur Verfügung stehen, wenn das Auslaufen der entsprechenden Tarifverträge bereits kurz bevorsteht.

Regierungsobererrat Ramdohr

Die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes. Loseblatt-Kommentar von Assessor Hubertus Gilbert, Abteilungsleiter in der VBL, und Dipl.-Mathematiker Gerd Hesse, Dezernenten in der VBL. 10. Ergänzungslieferung, 208 S., 19,80 DM; Grundwerk einschl. 10. Ergänzungslieferung, 1160 S., in Leinenordner, 48,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40.

Mit der bereits Mitte vergangenen Jahres erschienenen Ergänzungslieferung ist der Loseblatt-Kommentar auf den durch die zwischenzeitliche Entwicklung bereits überholten Rechtsstand vom 1. Mai 1977 gebracht worden. Nicht das Versäumnis des Rezensenten, sondern das mit Verzögerung zugeleitete Besprechungsexemplar ist die Ursache für den verspäteten, kurzen Hinweis darauf, daß die Ergänzungslieferung die 9. und 10. Änderung des Versorgungs-TV (12. und 13. Änderung des VersTV-G) und die vom Verwaltungsrat der VBL am 9. Dezember 1976 beschlossene 13. Satzungsänderung berücksichtigt. Bereits am 1. Januar 1978 ist die 11. Änderung des Versorgungs-TV (14. Änderung des VersTV-G) und die damit im Zusammenhang stehende weitere Satzungsänderung in Kraft getreten. Die hiernach zu erwartende umfangreiche Ergänzungslieferung wird Anlaß sein, den Loseblatt-Kommentar erneut ausführlich zu würdigen.

Regierungsobererrat Ramdohr

BAT-Taschenbuch für den Öffentlichen Dienst. Bearbeitet von Peter Huth, Bonn. Loseblatt-Textausgabe mit Erläuterungen, 17. Ergänzungslieferung im Streifband, 400 S., 9,80 DM. Gesamtwerk in zwei Kunstleder-Ringordnern, DIN A 6, ca. 2900 S., 37,95 DM. Walhalla- und Fraetoria-Verlag, Postfach 301, 8400 Regensburg 2.

Die Ende vergangenen Jahres erschienene 17. Ergänzungslieferung ist Anlaß, erneut auf die preiswerte und umfassende Sammlung der für die Angestellten des öffentlichen Dienstes maßgebenden arbeits- und tarifrechtlichen sowie sonstigen Vorschriften aufmerksam zu machen. In das gut gegliederte und handliche Loseblattwerk werden mit der neuen Ergänzungslieferung die letzten Änderungen der verschiedenen Nebengebieten (wie z. B. die Änderungen der Versorgungstarifverträge, des Bundeskindergeldgesetzes) eingearbeitet.

Das damit — ausgenommen die Versorgungstarifverträge — auf den neuesten Stand gebrachte Taschenbuch erfüllt seine Aufgabe, ein jederzeit brauchbares Nachschlagewerk für alle im öffentlichen Dienst beschäftigten Angestellten und der sonst Interessierten zu sein.

Regierungsobererrat Ramdohr

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1978

MONTAG, 20. FEBRUAR 1978

Nr. 8

Gerichtsangelegenheiten

768

Verlust eines Dienstausweises

200 E — 10 — 9: Der Dienstausweis Nr. 62 des Bewährungshelfers Franz Josef Jansen bei dem Landgericht Frankfurt am Main, ausgestellt am 12. April 1973 vom Präsidenten des Landgerichts Frankfurt (Main), ist in Verlust geraten und wurde für ungültig erklärt.

6000 Frankfurt am Main, 31. 1. 1978

Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

769

GR 253 — 30. 1. 1978: Günter Finnern, Seemann und Lydia geb. Fenslage, beide Volkmarsen.

Durch notariellen Vertrag vom 16. Januar 1978 ist Gütertrennung vereinbart. 3548 Arolsen, 30. 1. 1978 Amtsgericht

770

GR 303 — 7. Februar 1978: Eheleute Helmut Emil Malcherek, geborener Wirth, Behördenangestellter, * 10. November 1926, und Helga Johanna Malcherek, * 7. November 1927, wohnhaft in Eltville-Erbach.

Durch Vertrag vom 19. Januar 1978 ist Gütertrennung vereinbart. 6228 Eltville am Rhein, 7. 2. 1978 Amtsgericht

771

73 GR 13665: Gartenarbeiter Rolf-Dietmar Neuenfeldt und Anna geborene Schüttler, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 23. Oktober 1975 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13666: Kraftfahrer Bernhard Frickert und Rosemarie geborene Danz, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 30. November 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13667: Kaufmännischer Angestellter Günter Warmuth, Frankfurt am Main und Elke geborene Nitzsche, Rodgau 3:

Durch Erklärung vom 18. November 1977 hat die Frau die Berechtigung des Mannes, Geschäfte, die innerhalb des häuslichen Wirkungskreises liegen, für sie zu besorgen, ausgeschlossen.

73 GR 13668: Verlagskaufmann Dr. Fritz Julius Schengbier und Ursula Amelie geborene Manz, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 2. November 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13669: Fliesenleger Heiko Eichhorn und Brigitte geborene Kafitz, Hattersheim:

Durch Ehevertrag vom 14. November 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13670: Schlosser Anton Ocvirk und Erika geborene Grziwa, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 18. Mai 1977 ist die Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 13671: Dachdecker Peter Langhans und Gudrun Beck-Langhans geborene Beck, Hofheim am Taunus:

Durch Ehevertrag vom 4. November 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13672: Student Michael Leichsenring geborener Rebiger und Drogistin Gudrun Leichsenring, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 8. Dezember 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13673: Bankdirektor Jürgen Neuhäus und Dorothea geborene Sinn, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 29. September 1977 ist Gütertrennung vereinbart und der Versorgungsausgleich ausgeschlossen.

73 GR 13674: Diplomingenieur Peter Münchschwander und Erica geborene Salomon, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 14. Oktober 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13675: Kaufmann Karl Geiling und Karin geborene Stührk, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 25. Oktober 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13676: Fußbodenverleger Werner Paul Nickel und Gerlinde geborene Rörsch, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 25. November 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13677: Kaufmann Herbert Flen-der und Roswitha geborene Muschol, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 8. Dezember 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13678: Schauspieler Olaf Bison und Hannelore geborene Hanscha, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 1. Dezember 1977 ist die Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 13679: Flugverkehrsleiter Burghard Herbert Michael Hoerchner und Gabriele Theresia geborene Karner, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 5. Dezember 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13680: Bundesbahnbeamter Adolf Kersten und Gabriele geborene Gessner, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 15. September 1977 ist die Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 13681: Kaufmann Herz Szymon Jammer und Dvora geborene Leibovitz, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 2. September 1977 ist die Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 13682: Schlosser Karl-Heinz Gruber und Erika Berta Elisabeth geborene Schuster, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 19. Dezember 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 13683: Architekt Manfred Wahl und Ursula geborene Binder, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 17. Dezember 1973 ist die Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 13684: Zimmermann Christian Karl Eckhardt und Lore geborene Zollmann, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 31. Dezember 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 897: Zahnarzt Walter May und Ursula geborene Bessmann, Hofheim am Taunus:

Durch Ehevertrag vom 7. Juli 1977 ist die Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 9710: Rentner Heinz Robert Ernst Huth und Irma Maria Magdalena Huth-Launhard geborene Launhard, Frankfurt am Main:

Durch Ehevertrag vom 11. November 1977 ist die Gütertrennung aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 2. 2. 1978

Amtsgericht, Abt. 73

772

GR 2039 — 6. 2. 1978: Michael Schütz, Christiane Schütz geb. Popp, Friedensstr. Nr. 3, Rosbach.

Gütertrennung durch Vertrag vom 22. 12. 1977.

GR 2040 — 6. 2. 1978: Ernst Herbert Wilhelm Munk, Ingeborg Dagmar Munk geb. Bubeck, Brunnenweg 10, Bad Nauheim-Rödgen.

Gütertrennung durch Vertrag vom 20. 12. 1977.

6360 Friedberg (Hessen), 6. 2. 1978

Amtsgericht

773

GR 2226 — 1. 2. 78: Eheleute Handelsvertreter Hartmut Grambow und Renate geb. Ernst, 6312 Laubach 6.

Gütertrennung, Vertrag vom 7. 11. 1977.

6300 Lahn-Gießen, 8. 2. 1978 Amtsgericht

774

GR 823: Eheleute Dachdeckermeister Wilhelm Dörr und Elfriede Dörr verwitwete Bonn geb. Weber, Rheinfelder Str. 29, 6331 Hüttenberg/OT Rechtenbach.

Durch notariellen Vertrag des Notars Otto Klier in Lahn-Wetzlar vom 30. 12. 1977 — Urkundenrolle Nr. 1178/77 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Lahn-Wetzlar, 31. 1. 1978 Amtsgericht

GR 824: Eheleute Hermann Paul Rincker und Helga Erna Rincker geb. Tschinke, Dörrstück 3, 6334 Aßlar 4 (Oberlemp).

Durch notariellen Vertrag des Notars Dr. Theodor Schäfer in Lahn-Wetzlar vom 10. Jan. 1978 — Urkundenrolle Nr. 29/78 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Lahn-Wetzlar, 1. 2. 1978 Amtsgericht

GR 825: Eheleute Bernd Neuchl und Ursula Neuchl geb. Diehl, Hauptstraße 39, Hohenahr/OT Ahrdt.

Durch notariellen Vertrag des Notars Klaus Gennrich in Lahn-Wetzlar vom 24. Jan. 1978 — Urkundenrolle Nr. 47/78 — ist Gütertrennung vereinbart.

6330 Lahn-Wetzlar, 2. 2. 1978 Amtsgericht

775

GR 259 A — **Neueintragung:** Die Eheleute Hans Karl Fried, Versicherungskaufmann, wohnhaft Hainbergstraße 19, Nidda/Ober-Schmitten, und Anita geb. Rockel, daselbst haben durch Vertrag vom 9. 1. 1978 den gesetzlichen Güterstand aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.
6478 Nidda, 2. 2. 1978 **Amtsgericht**

776

GR 222 — **Neueintragung** — 7. 2. 1978: Gastwirt Martin Zintel und Roswitha geb. Sternberg in Rotenburg a. d. Fulda, im Guttelstal.
Durch Vertrag vom 11. Januar 1978 ist Gütertrennung vereinbart.
6442 Rotenburg (Fulda), 7. 2. 1978 **Amtsgericht**

777

GR 3735 — 24. 1. 1978: Paul Ingmar von Vegesack, Frankfurt-Preungesheim und Gertrud von Vegesack geb. Niebesch in Wiesbaden.
Durch Ehevertrag vom 1. Dezember 1977 ist Gütertrennung vereinbart.
GR 3736 — 25. 1. 1978: Adolf Messner, Bodenleger und Felicitas Messner geb. Ebert, Bundesangestellte in Wiesbaden.
Durch Ehevertrag vom 8. Dezember 1977 ist Gütertrennung vereinbart.
GR 3737 — 30. 1. 1978: Kurt Kreye und Doris Kreye geb. Kramer in Wiesbaden-Delkenheim.
Durch Ehevertrag vom 23. Dezember 1977 ist Gütertrennung vereinbart.
GR 3738 — 31. 1. 1978: Dr. Günther Bormann, Wiesbaden und Sigrid Bormann-Heischkeil geb. Heischkeil in Langenfeld.
Durch Ehevertrag vom 25. November 1977 ist Gütertrennung vereinbart.
6200 Wiesbaden, 3. 2. 1978 **Amtsgericht, Abt. 22**

Nachlasssachen

778

Hö 5 VI 971/77: Die Verwaltung des Nachlasses des am 2. November 1977 verstorbenen Herrn Christian Robert Aporta, zuletzt wohnhaft gewesen in Hofheim-Diedenbergen, Fuchsweg 26, wurde angeordnet. Nachlassverwalterin ist Frau Rechtsanwältin Katrin Riedel-Saage, Nachtigallenweg 6, Hofheim/Ts.
6230 Frankfurt am Main-Höchst, 1. 2. 1978 **Amtsgericht Frankfurt am Main, (Abt. Höchst/5)**

Vereinsregister

779

VR 229 — **Neueintragung** — 3. Februar 1978: KLZV K 80 „Oberes Edertal“, 3559 Battenberg (Eder).
3558 Frankenberg, 3. 2. 1978 **Amtsgericht**

780

Neueintragungen mit dem Sitz in Frankfurt am Main:
73 VR 7103 — 1. 12. 1977: Progressive Volkseinheit in Frankfurt/M.
73 VR 7124 — 5. 1. 1978: FC Fortuna Frankfurt 1973.
73 VR 7128 — 9. 1. 1978: Förderverein zur Erneuerung der Stadt Frankfurt am Main.

73 VR 7131 — 13. 1. 1978: Harmonie.
73 VR 7132 — 13. 1. 1978: Windsurfing-Club Frankfurt.
73 VR 7133 — 13. 1. 1978: Institut für sozialhistorische Forschung (SOHF).
73 VR 7134 — 13. 1. 1978: Nachbarschaftshilfe Bornheim, Beratungs-, Schul- und Werkhaus, Petterweilstr. 44.
73 VR 7137 — 16. 1. 1978: Sport-Club JUDOKAN Judo- und Karate-Verein.
73 VR 7138 — 24. 1. 1978: Turnier-Tanz-Club Telos.

73 VR 7127 — 9. 1. 1978: Freiwillige Feuerwehr Hattersheim 1, Hattersheim.
73 VR 7135 — 16. 1. 1978: Carneval-Club Mainperle 1960, Hattersheim.
73 VR 7136 — 16. 1. 1978: Hilfe für die Dritte Welt, Sulzbach (Taunus).

73 VR 4261 — 9. 1. 1978: Unterstützungskasse der ehemaligen Frankfurter Mühlenwerke Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main: Der Verein ist aufgelöst.
73 VR 5041 — 24. 1. 1978: Verband der Damenhutfabrikanten und Modewaren-großhändler e. V., Frankfurt am Main: Der Verein ist aufgelöst.
73 VR 6098 — 13. 1. 1978: Kinderförderungskreis Hofheim, Hofheim am Taunus: Der Verein ist aufgelöst.
6000 Frankfurt am Main, 1. 2. 1978 **Amtsgericht, Abt. 73**

781

VR 1075 — 2. 2. 78: Tierschutzverein Grünberg, Sitz des Vereins ist Grünberg.
VR 1076 — 2. 2. 78: Förderkreis der Johanneskirchen-Konzerte Gießen. Sitz: Lahn-Gießen.
VR 1077 — 2. 2. 78: Türk-Islam Kùltür Cemiyeti (Türkisch-Islamischer Kultur-Verein). Sitz des Vereins ist Lahn-Gießen.
6300 Lahn-Gießen, 8. 2. 1978 **Amtsgericht**

782

VR 895 — **Neueintragung:** Der Verein „TC Ulmtal 1977“ in Greifenstein Ortsteil Allendorf ist heute unter Nr. 895 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lahn-Wetzlar eingetragen worden. Die Satzung ist am 4. November 1977 errichtet.
6330 Lahn-Wetzlar, 1. 2. 1978 **Amtsgericht**

VR 589 — **Löschung:** Schaustellerverband Wetzlar in Lahn-Wetzlar. Die außerordentliche Mitgliederversammlung vom 19. November 1977 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.
Zum Abwickler ist Rudi Wambold, Lahn-Steindorf, bestellt.
6330 Lahn-Wetzlar, 17. 1. 1978 **Amtsgericht**

783

VR 295 — **Neueintragung** — 8. Februar 1978: Reit- und Fahrverein Solz-Richelsdorf, Sitz: Richelsdorf.
6442 Rothenburg (Fulda), 3. 2. 1978 **Amtsgericht**

784

5 VR 1002 — **Neueintragung** — 29. 11. 1977: „Griechische Gemeinde von Offenbach am Main“, Sitz: Offenbach a. M.
6050 Offenbach am Main, 3. 2. 1978 **Amtsgericht, Abt. 5**

785

VR 1934 — 27. 1. 1978: FILMHAUS-Projekt für Mediendidaktik und Kommunikation der Fernseh- und Filmschaffenden sowie anderen Multiplikatoren in Wiesbaden und Umgebung, Wiesbaden.

Die Satzung ist am 31. Januar 1977 errichtet. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Verein wird gerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als DM 2 000,— belasten, bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

VR 1935 — 1. 2. 1978 — „TREFF 77“, Wiesbaden.

Die Satzung ist am 31. März 1977 mit Änderung durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 6. April 1977 errichtet. Der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter sind jeweils einzeln vertretungsbefugt. Zum Erwerb und Verkauf oder sonstigen Verfügungen über Grundstücke sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als DM 200 000,— (Zweihunderttausend) ist die Zustimmung der Hauptversammlung erforderlich.

VR 1936 — 1. 2. 1978 — Windhundrennclub Wiesbaden, Wiesbaden.

Die Satzung ist am 21. September 1977 errichtet und durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 26. Oktober 1977 in § 1 (Name) geändert. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung, und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke, sowie zum Abschluß von Pachtverträgen und zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 1 000,— DM ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
6200 Wiesbaden, 3. 2. 1978 **Amtsgericht, Abt. 22**

Vergleiche — Konkurse

786

6a N 70/77 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma NTS-Bau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ausführung von Hoch-, Tief- und Stahlbetonarbeiten, Pommerstraße Nr. 5, 6382 Friedrichsdorf 4, wird heute, das am 27. 12. 1977 erlassene Verfügungsverbot aufgehoben.
6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 6. 2. 1978 **Amtsgericht**

787

6 N 6/78 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Basico Gesellschaft für internationale Projekte der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Agrarindustrie mit beschränkter Haftung, Kaiser-Friedrich-Promenade 65, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, wird heute, 2. 2. 1978, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Dipl.-Kaufmann Ulrich Kneller, Goethestraße 150, 6457 Maintal 2, Tel.-Nr. 0 61 94-6 10 51.

Konkursforderungen sind bis zum 30. 4. 1978 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 13. 3. 1978, 9.30 Uhr; Prüfungstermin am 5. 6. 1978, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Auf der Stein-

kaut 10/12, Bad Homburg v. d. Höhe, I. Stock, Zimmer 105.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 28. 2. 1978 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 2. 1978
Amtsgericht

788

65 VN 5/77 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der Firma Wilhelm Krüger u. Co. oHG KATEX (Inhaber Klaus-Jürgen und Walter-Hermann Täckelburg) Werner-Hilpert-Str. 10—14, 3500 Kassel, ist am 3. Februar 1978, 11.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. Rainer Ludewig, Rudolf-Schwander-Straße 1, 3500 Kassel.

Vergleichstermin am 22. März 1978, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurter Straße 9, Kassel, Sockelgeschoß, Zimmer Nr. 023 (Untergeschoß).

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

3500 Kassel, 21. 6. 1976 Amtsgericht, Abt. 65

789

65 N 67/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Becker-Montagen-GmbH, Dörnbergstraße 8, Fulda 1, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 11. April 1978, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Straße 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß) bestimmt.

3500 Kassel, 6. 2. 1978 Amtsgericht, Abt. 65

790

65 N 115/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Oskar Rubel GmbH, Tischbeinstraße 57, Kassel, vertreten durch ihre Geschäftsführerin Gisela Rubel geb. Rott ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 19. April 1978, 12.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Straße 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

3500 Kassel, 1. 2. 1978 Amtsgericht, Abt. 65

791

4 N 17/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Verfahrenstechnik Ute Perlich GmbH, Nibelungenstr. 29a, 6090 Rüsselsheim 7, vertreten durch die Geschäftsführerin Ute Perlich, wohnhaft daselbst, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 1500,— DM, seine Auslagen 500,— DM. 6090 Rüsselsheim, 1. 2. 1978 Amtsgericht

792

1 N 11/77 — Beschluß: In dem Konkurs über das Vermögen des Kaufmanns Karl-Heinz Hein in Korbach ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 3. März 1978, 11.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstr. 2, Korbach, Zimmer Nr. 8, anberaumt.

3540 Korbach, 3. 2. 1978 Amtsgericht

793

N 5/77: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Herrn Horst Rau, wohnhaft gewesen in Schlüchtern 3, Am Hirzenberg 3, Main-Kinzig-Kreis, soll die

Schlußverteilung aus der Verteilungsmasse vorgenommen werden.

Die endgültige Verteilungsmasse beträgt 6 043,02 DM. Zu berücksichtigen sind Forderungen in Höhe von 25 154,— DM. Die Konkursquote beträgt somit 24,02%.

Schlußtermin ist auf Dienstag, den 28. Februar 1978, 10.00 Uhr im Amtsgericht Schlüchtern, Zimmer 7, bestimmt.

6490 Schlüchtern, 7. 2. 1978

Der Konkursverwalter:

J. Hubert
Dipl.-Kfm.

794

VN 1/78 — Beschluß: Die im Handelsregister Abt. B unter Nr. 558 des Amtsgerichts in Seligenstadt eingetragene Firma Gebrüder Wurzel, Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung in 6452 Hainburg/Hess., Ortsteil Klein-Krotzenburg, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer Kaufmann Erich Martin Wurzel und Kaufmann Robert Michael Wurzel in 6453 Seligenstadt, hat am 3. Februar 1978 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 der Vergleichsordnung (VerglO) beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird der Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwalt Dr. Peter Paul Patlloch in Hauptstr. 32, 6072 Dreieich, Ortsteil Sprendlingen (bei Frankfurt/M.) (Tel.: Nr. 0 61 03 / 6 77 44, 6 27 97 und 6 54 86) bestellt, dem die in § 57 VerglO erwähnten Befugnisse eines Vergleichsverwalters bzgl. der Kassenführung und Mitwirkung bei der Eingehung von Verbindlichkeiten übertragen werden.

Zugleich wird heute 16.00 Uhr gegen die Antragstellerin auf Grund der §§ 12, 59 VerglO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Die Antragstellerin darf über Vermögenstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Zu Mitgliedern des vorläufigen Gläubigerbeirats werden bestellt:

Bankdirektor Fecher vom Bankhaus Schröder, Münchmeyer, Hengst & Co., Kaiserstr., 6050 Offenbach a. M.,

Rechtsanwalt Dr. Lothar Winkler, Berliner Str. 77, 6050 Offenbach a. M.,
Gewerkschaftssekretär Eberhard Zachmann, Kalbächer Hauptstr., 6000 Frankfurt am. M. 56.

6453 Seligenstadt, 3. 2. 1978 Amtsgericht

795

VN 2/78 — Beschluß: Die im Handelsregister Abt. A des Amtsgerichts in Seligenstadt unter Nr. 1168 eingetragene Kommanditgesellschaft Martin H. Wurzel, Bauunternehmung in Seligenstadt, vertreten durch die im Handelsregister Abt. B des Amtsgerichts in Seligenstadt unter Nr. 558 eingetragene Firma Gebrüder Wurzel, Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung in 6452 Hainburg/Hess., Ortsteil Klein-Krotzenburg, diese vertreten durch ihre Geschäftsführer Kaufmann Erich Martin Wurzel und Kaufmann Robert Michael Wurzel in 6453 Seligenstadt, hat am 3. Februar 1978 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 der Vergleichsordnung (VerglO) beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird der Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwalt Dr. Peter Paul Patlloch in Hauptstr. 32, 6072 Dreieich, Ortsteil Sprendlingen (bei Frankfurt/M.) (Tel.: Nr.

0 61 03 / 6 77 44, 6 27 97 und 6 54 86) bestellt, dem die in § 57 VerglO erwähnten Befugnisse eines Vergleichsverwalters bzgl. der Kassenführung und Mitwirkung bei der Eingehung von Verbindlichkeiten übertragen werden.

Zugleich wird heute 16.00 Uhr gegen die Antragstellerin auf Grund der §§ 12, 59 VerglO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Die Antragstellerin darf über Vermögenstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Zu Mitgliedern des vorläufigen Gläubigerbeirats werden bestellt:

Bankdirektor Fecher vom Bankhaus Schröder, Münchmeyer, Hengst & Co., Kaiserstr., 6050 Offenbach a. M.,

Rechtsanwalt Dr. Lothar Winkler, Berliner Str. 77, 6050 Offenbach a. M.,
Gewerkschaftssekretär Eberhard Zachmann, Kalbächer Hauptstr., 6000 Frankfurt a. M. 56.

6453 Seligenstadt, 3. 2. 1978 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

796

6 K 91/77 — Beschluß: Die im Grundbuch von Stierstadt, Band 49, Blatt 1344, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 64, Gemarkung Stierstadt, Flur Nr. 17, Flurstück 33, Bauplatz, Stettiner Str. 14, Größe 7,69 Ar,

lfd. Nr. 65, Gemarkung Stierstadt, Flur Nr. 17, Flurstück 34, Bauplatz, Stettiner Str. 12, Größe 13,53 Ar,

lfd. Nr. 68, Gemarkung Stierstadt, Flur Nr. 17, Flurstück 37, Spielplatz, Stettiner Str., Größe 7,01 Ar,

lfd. Nr. 69, Gemarkung Stierstadt, Flur Nr. 17, Flurstück 38, Bauplatz, Schmidtstock, Größe 6,37 Ar,

lfd. Nr. 107, Gemarkung Stierstadt, Flur Nr. 17, Flurstück 35/2, Bauplatz, Stettiner Str., Größe 0,48 Ar,

lfd. Nr. 115, Gemarkung Stierstadt, Flur Nr. 17, Flurstück 41/1, Bauplatz, Danziger Str., Größe 2,42 Ar,

sollen am 13. April 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10/12, Bad Homburg v. d. Höhe, Saal 2 (I. Ober-

geschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. Oktober 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks): Grundstücks- und Wohnungsbau AG in Frankfurt am Main.

Die Werte der Grundstücke sind nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Flurstück 33 auf 130 000,— DM,
Flurstück 34 auf 255 000,— DM,
Flurstück 37 auf 66 000,— DM,
Flurstück 38 auf 120 000,— DM,
Flurstück 35/2 auf 2 500,— DM,
Flurstück 41/1 auf 23 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 6. 2. 1978
Amtsgericht

797

6 K 72/77 — **Beschluß:** Der im Teileigentums-Grundbuch von Gonzenheim, Band Nr. 87, Blatt 2487, eingetragene $\frac{1}{32}$ -Idealanteil am Teileigentum

lfd. Nr. 1, 5664 Hunderttausendstel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gonzenheim, Flur 11, Flurstück Nr. 53/1, Hof- und Gebäudefläche, Holzhäuser Str. 2—6, Größe 29,21 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Tiefgaragenanlage mit 32 Einstellplätzen (Nr. 001 des Aufteilungsplanes)

— Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 86, Blätter 2442 bis 2469 und Band 87, Blätter 2470 bis 2487) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Im übrigen ist wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Teilungserklärung vom 5. Dezember 1972/9. Juli 1973 Bezug genommen. —

soll am 6. April 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10/12, Bad Homburg v. d. Höhe, Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. August 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Praktikant Friedrich Pfeiffer, Frankfurt am Main.

Der Wert des $\frac{1}{32}$ -Idealanteils am Teileigentum ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 31. 1. 1978
Amtsgericht

798

6 K 85/77 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Ober-Erlenbach, Band 31, Blatt 1718, eingetragenen Grundstücke.

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Erlenbach, Flur 1, Flurstück 417/26, Weg, Riedweg, Größe 0,46 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ober-Erlenbach, Flur 1, Flurstück 417/93, Hof- und Gebäudefläche, Seulberger Straße, Größe 0,00 Ar, Flur 1, Flurstück 417/94, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,17 Ar, Flur 1, Flurstück 417/95, Hof- und Gebäudefläche, Riedweg 1, Größe 1,96 Ar,

sollen am 12. April 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10/12, Bad Homburg v. d. Höhe, Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. September 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Franz Nowak in Frankfurt am Main.

Die Werte der Grundstücke sind nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

lfd. Nr. 1 auf 8000,— DM und
lfd. Nr. 2 auf 163 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 2. 1978
Amtsgericht

799

8 K 123/77: Das im Grundbuch von Petterweil, Band 30, Blatt 1198, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Petterweil, Flur 1, Flurstück 817, Bauplatz, jetzt: Hof- und Gebäudefläche, Gutenbergstr. 9, Größe 5,29 Ar,

soll am 30. Juni 1978, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurter Str. 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. November 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gerhard Iberer,

b) Anneliese Iberer geb. Vogel, beide in Karben 6, Gutenbergstr. 9, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 280 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 1. 2. 1978
Amtsgericht

800

K 30/77: Die im Grundbuch von Tiefenbach, Band 39, Blatt 573, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Tiefenbach, Flur Nr. 10, Flurstück 172/68, Ackerland, Vor dem Schmittstück, Größe 12,00 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 13, Flurstück 233/123, Ackerland, Vor dem Reisenberg, Größe 15,04 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 3, Grünland, Grund, Größe 13,41 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 10, Flurstück 29, Grünland, Unterste Seelbach, Größe 19,91 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 13, Flurstück 120, Ackerland, Vor dem Reisenberg, Größe 18,54 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 7, Flurstück 576/143, Hof- und Gebäudefläche, Im oberen Dorf, Größe 2,07 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 19. April 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 11. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Richard Zirkel und Elfriede geb. Carl, Tiefenbach, zu je $\frac{1}{2}$.

Die Grundstücke sind in das Flurbereinigerungsverfahren der Gemarkung Tiefenbach einbezogen. Mit der Rechtskraft des Flurbereinigerungsverfahrens ist voraussichtlich im Juli 1978 zu rechnen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 8. 2. 1978
AG Lahn-Wetzlar
Zweigstelle Braunfels

801

61 K 110/77: Der $\frac{1}{2}$ -Anteil des Heinrich Knodt an dem im Grundbuch von Weiterstadt, Band 106, Blatt 4288, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weiterstadt, Flur Nr. 13, Flurstück 493, Hof- und Gebäudefläche, Heinrichstr. 47, Größe 5,22 Ar,

soll am 27. April 1978, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der Grundstückshälfte am 4. 8. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Knodt, Büttelborn.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 2. 2. 1978
Amtsgericht, Abt. 61

802

61 K 260/76: Das im Grundbuch von Hähnlein, Band 44, Blatt 2110, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hähnlein, Flur 1, Flurstück 179/1, Hof- und Gebäudefläche, Rodauer Straße 4, Größe 2,31 Ar,

soll am 1. Juni 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Zimmer 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 10. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kraftfahrer Wilhelm Bernhard in Hähnlein,

b) dessen Ehefrau Hildegard geb. Ziergöbel, daselbst — in Gütergemeinschaft —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 2. 2. 1978
Amtsgericht, Abt. 61

803

31 K 89/77: Das im Wohnungsgrundbuch von Urberach, Band 114, Blatt 4609, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 4 675/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Urberach, Flur 9, Flurstück Nr. 66/1, Hof- und Gebäudefläche, Mühlengrund (jetzt angeblich Rodastr. 5a und 5b), Größe 25,60 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 9 bezeichneten Wohnung,

soll am Mittwoch, dem 5. April 1978, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. Nr. 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 9. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gemeinnützige Baugenossenschaft „Dreieich“ e. G. in Sprendlingen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 115 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 31. 1. 1978
Amtsgericht

804

31 K 35/76: Das im Grundbuch von Babenhäusern, Band 50, Blatt 2686, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Babenhäusern, Flur 12, Flurstück 76/8, Hof- und Gebäudefläche, Langstädter Str., Größe 26,82 Ar,

soll am Donnerstag, den 6. April 1978, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstraße 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ilse Emma Martha Dittmar geb. Neubauer, Babenhäusern.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 3. 2. 1978 **Amtsgericht**

805

8 K 42/77: Die im Grundbuch von Langenaubach, Band 43, Blatt 1480, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenaubach, Flur 7, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 23, Größe 1,63 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Langenaubach, Flur 7, Flurstück 25, desgl., Größe 0,73 Ar, sollen am 5. April 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstr. 7, Dillenburg, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 11. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans Karl Pfeiffer, Langenaubach — zur ideellen Hälfte —

b) Hans Karl Pfeiffer, Langenaubach, c) Gisela Pack geb. Machulla, Eschenburg 1,

d) Gertrud Riesinger geb. Machulla, Simmersbach,

e) Gerhard Machulla, Dillenburg, f) Monika Kaiser geb. Machulla, Netphen-Aholderbach,

zu b) bis f) in Erbengemeinschaft zu 1/2 Anteil.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45 220,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 1. 2. 1978 **Amtsgericht**

806

84 K 218/76: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 32, Band 244, Blatt 7908, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 536, Flurstück 2/1, Hof- und Gebäudefläche, Vogelweidstr. 11—13, Größe 8,44 Ar,

soll am Freitag, den 28. Juli 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Gerichtsstraße Nr. 2, Frankfurt (Main), Zimmer Nr. 285, II. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 8. 1976 (Versteigerungsvermerk):

Dipl.-Ing. Wolf Weese in Kronberg/Ts. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 30. 1. 1978 **Amtsgericht, Abt. 84**

807

84 K 273/75: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 51, Band 48, Blatt 1698 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung 51, Flur 10, Flurstück 43, Hof- und Gebäudefläche, Alt Fechenheim 43, Größe 2,13 Ar,

soll am Montag, 31. Juli 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des AG Frankfurt (M), Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 8. 1975 (Versteigerungsvermerk):

Lieselotte Paula Wollny in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 128 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 1. 2. 1978 **Amtsgericht, Abt. 84**

808

K 13/77: Das im Grundbuch von Wölfersheim, Band 59, Blatt 2549, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wölfersheim, Flur 10, Flurstück 333, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 17, Größe 8,45 Ar,

soll am Freitag, dem 21. April 1978, 10.45 Uhr, im Gerichtgebäude, Homburger Str. Nr. 18, Friedberg (Hessen), Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. März 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Erwin Velten und Marianne Velten geb. Böhrer, Frankfurter Straße 17, 6366 Wölfersheim 1.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 1. 2. 1978 **Amtsgericht**

809

5 K 48/76: Die im Grundbuch von Schmalnau, Band 20, Blatt 650, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schmalnau, Flur 2, Flurstück 55/4, Lieg.-B. 340, Bauplatz, Untermittbach, Größe 0,64 Ar (Wert: 1140,— DM),

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schmalnau, Flur 2, Flurstück 55/5, Bauplatz, Untermittbach, Größe 2,70 Ar (Wert: 4810,— DM),

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schmalnau, Flur 2, Flurstück 55/6, Bauplatz, Untermittbach, Größe 4,17 Ar (Wert: 7430,— DM),

lfd. Nr. 4, Gemarkung Schmalnau, Flur 2, Flurstück 54/3, Bauplatz, Untermittbach, Größe 7,50 Ar (Wert: 13 370,— DM),

lfd. Nr. 5, Gemarkung Schmalnau, Flur 2, Flurstück 54/4, Bauplatz, Untermittbach, Größe 6,78 Ar (Wert: 12 080,— DM),

lfd. Nr. 6, Gemarkung Schmalnau, Flur 2, Flurstück 54/5, Bauplatz, Untermittbach, Größe 5,88 Ar (Wert: 10 480,— DM),

sollen am 1. Juni 1978, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstr. 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Juli 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kraftfahrzeugmechaniker Erwin Reuhs,

b) seine Ehefrau Marianne Reuhs geb. Kirschnack,

beide Wilhelmstr. 47, 6050 Offenbach (M.), als Miteigentümer je zur Hälfte.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist, wie bei den lfd. Nrn. angegeben, festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 7. 2. 1978 **Amtsgericht**

810

2 K 87/77 und 2 K 88/77: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Wohnungsgrundbuch von Mörfelden, Band 145, eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück

Gemarkung Mörfelden, Flur 4, Flurstück Nr. 602, Stellplatz, Cranachstr.,

Gemarkung Mörfelden, Flur 4, Flurstück Nr. 603, Bauplatz, Menzelstr.,

Gemarkung Mörfelden, Flur 4, Flurstück Nr. 618, Bauplatz, Cranachstr.,

Größe insgesamt 46,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an den nachstehenden Miteigentumsanteilen nebst Parkflächen und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, wobei die Werte des Wohnungseigentums gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf die nachstehend aufgeführten Beträge festgesetzt sind, durch das unterzeichnete Gericht, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal (Tiefgeschloß), versteigert werden, und zwar:

am Freitag, dem 21. April 1978, um 8.30 Uhr:

Blatt 6955: 2288/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 185 und Parkfläche Nr. 185, sowie dem Dauernutzungsrecht an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Fläche (Wert: 160 000,— DM), um 10.15 Uhr:

Blatt 6956: 2726/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 186 und Parkfläche Nr. 186, sowie dem Dauernutzungsrecht an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Fläche (Wert: 190 000,— DM).

Eingetragener Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (2. Mai 1977):

Hans Bruno Meffert, Bauingenieur, Waldfelden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 23. 1. 1978 **Amtsgericht**

6080 Groß-Gerau, 23. 1. 1978 **Amtsgericht**

6080 Groß-Gerau, 23. 1. 1978 **Amtsgericht**

6080 Groß-Gerau, 23. 1. 1978 **Amtsgericht**

6080 Groß-Gerau, 23. 1. 1978 **Amtsgericht**

6080 Groß-Gerau, 23. 1. 1978 **Amtsgericht**

6080 Groß-Gerau, 23. 1. 1978 **Amtsgericht**

6080 Groß-Gerau, 23. 1. 1978 **Amtsgericht**

6080 Groß-Gerau, 23. 1. 1978 **Amtsgericht**

6080 Groß-Gerau, 23. 1. 1978 **Amtsgericht**

6080 Groß-Gerau, 23. 1. 1978 **Amtsgericht**

6080 Groß-Gerau, 23. 1. 1978 **Amtsgericht**

6080 Groß-Gerau, 23. 1. 1978 **Amtsgericht**

6080 Groß-Gerau, 23. 1. 1978 **Amtsgericht**

6080 Groß-Gerau, 23. 1. 1978 **Amtsgericht**

6080 Groß-Gerau, 23. 1. 1978 **Amtsgericht**

6080 Groß-Gerau, 23. 1. 1978 **Amtsgericht**

6080 Groß-Gerau, 23. 1. 1978 **Amtsgericht**

6080 Groß-Gerau, 23. 1. 1978 **Amtsgericht**

6080 Groß-Gerau, 23. 1. 1978 **Amtsgericht**

6080 Groß-Gerau, 23. 1. 1978 **Amtsgericht**

6080 Groß-Gerau, 23. 1. 1978 **Amtsgericht**

6080 Groß-Gerau, 23. 1. 1978 **Amtsgericht**

6080 Groß-Gerau, 23. 1. 1978 **Amtsgericht**

6080 Groß-Gerau, 23. 1. 1978 **Amtsgericht**

6080 Groß-Gerau, 23. 1. 1978 **Amtsgericht**

6080 Groß-Gerau, 23. 1. 1978 **Amtsgericht**

6080 Groß-Gerau, 23. 1. 1978 **Amtsgericht**

6080 Groß-Gerau, 23. 1. 1978 **Amtsgericht**

6080 Groß-Gerau, 23. 1. 1978 **Amtsgericht**

812

2 K 81/77 bis 2 K 84/77: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Wohnungsgrundbuch von Mörfelden, Band 144, eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück

Gemarkung Mörfelden, Flur 4, Flurstück Nr. 602, Stellplatz, Cranachstr.,

Gemarkung Mörfelden, Flur 4, Flurstück Nr. 603, Bauplatz, Menzelstr.,

Gemarkung Mörfelden, Flur 4, Flurstück Nr. 618, Bauplatz, Cranachstr.,

Größe insgesamt 46,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an den nachstehenden Miteigentumsanteilen nebst Parkflächen und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, wobei die Werte des Wohnungseigentums gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf die nachstehend aufgeführten Beträge festgesetzt sind, durch das unterzeichnete Gericht, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal (Tiefgeschoß), versteigert werden, und zwar:

am Freitag, dem 14. April 1978, 9.30 Uhr, Blatt 6918: 983/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 121 und Parkfläche Nr. 121 (Wert: 69 000,— DM),

Blatt 6919: 983/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 122 und Parkfläche Nr. 122 (Wert: 69 000,— DM),

Blatt 6920: 983/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 123 und Parkfläche Nr. 123 (Wert: 69 000,— DM),

Blatt 6921: 983/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 124 und Parkfläche Nr. 124 (Wert: 69 000,— DM).

Eingetragener Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (2. Mai 1977):

Hans Bruno Meffert, Bauingenieur, Waldfelden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 20. 1. 1978 **Amtsgericht**

813

2 K 66/77 bis 2 K 68/77 und 2 K 80/77: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Wohnungsgrundbuch von Mörfelden, Band 142, eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück

Gemarkung Mörfelden, Flur 4, Flurstück 602, Stellplatz, Cranachstr.,

Gemarkung Mörfelden, Flur 4, Flurstück 603, Bauplatz, Menzelstr.,

Gemarkung Mörfelden, Flur 4, Flurstück 618, Bauplatz, Cranachstr.,

Größe insgesamt 46,95 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an den nachstehenden Miteigentumsanteilen nebst Parkflächen und beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, wobei die Werte des Wohnungseigentums gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf die nachstehend aufgeführten Beträge festgesetzt sind, durch das unterzeichnete Gericht, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal (Tiefgeschoß) versteigert werden, und zwar:

am Freitag, dem 7. April 1978, 9.30 Uhr, Blatt 6876: 763/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 61 und Parkfläche Nr. 61 (Wert 53 000 DM),

Blatt 6880: 763/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 65 und Parkfläche Nr. 65 (Wert 53 000,— DM),

Blatt 6881: 763/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 66 und Parkfläche Nr. 66 (Wert 53 000,— DM),

Blatt 6879: 763/100 000 Miteigentumsanteil mit Wohnung Nr. 64 und Parkfläche Nr. 28/64 (Wert 53 000,— DM).

Eingetragener Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (2. Mai 1977): Hans Bruno Meffert, Bauingenieur, Waldfelden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 20. 1. 1978 **Amtsgericht**

814

24 K 164/77: Der im Wohnungsgrundbuch von Bischofsheim, Band 66, Blatt Nr. 3176, eingetragene 1808/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Bischofsheim, Flur 9, Flurstück 599/5, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Str. 1, Größe 50,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß, soll am Dienstag, dem 25. April 1978, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Str. 4, Sitzungssaal (Tiefgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 8. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wohnbau Dr. Kraye GmbH, Mainz.

Der Wert des Miteigentumsanteils wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 24. 1. 1978 **Amtsgericht**

815

42 K 109/77: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oberdorfelden, Band 36, Blatt 1097, eingetragene Miteigentumsanteil von 9,76/1000 an dem Grundstück

Gemarkung Oberdorfelden, Flur 4, Flurstück 298/1, Hof- und Gebäudefläche, Hessenstr. 3—11, Größe 61,53 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Schöneck, Hessenstr. 9, im 4. Obergeschoß links gelegenen Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 97 bezeichnet, nebst Kellerraum Nr. 97,

am 25. 4. 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau 1, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 7. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alfred Wahl in Hanau 7.

Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters außer in folgenden Fällen:

a) Veräußerung an Ehegatten oder in gerader Linie verwandte Personen,

b) Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter,

c) Veräußerung durch einen Grundpfandgläubiger des Wohnungseigentumsrechts nach Erwerb in der Zwangsvollstreckung,

d) erste Veräußerung durch den Eigentümer.

Die zu den in Blatt 1001 bis 1099 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränken sich gegenseitig. Unter Bezug auf die Bewilligung vom 8. 2. 1973 eingetragen am 2. 4. 1973.

Der Wert des Miteigentumsanteils nebst Sondereigentum ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 73 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 2. 2. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

816

1 K 7/76 und 1 K 12/78: Das im Grundbuch von Uckersdorf, Band 26, Blatt 924, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Uckersdorf, Flur 5, Flurstück 74/4, Straße, Auf der Steinheck, Größe 0,16 Ar, und

Flur 5, Flurstück 72/1, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Steinheck, Größe 9,61 Ar,

soll am 21. April 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, Herborn, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. Februar 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Klaus Grau und Renate geb. Badhorn in Uckersdorf.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 112 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 1. 2. 1978 **Amtsgericht**

817

K 4/74: Der Veröffentlichung Nr. 726 vom 13. 2. 1978 ist anzufügen:

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 028 000,— Deutsche Mark.

3588 Homberg (Efze), 1. 2. 1978 **Amtsgericht**

818

1 K 63/77: Die ideelle Grundstückshälfte des Gerhard Bärenfänger an dem im Grundbuch von Willingen, Band 33, Blatt Nr. 932, eingetragenen Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Willingen, Flur 25, Flurstück 6/49, Ackerland, Der Hoppfern, Größe 15,79 Ar,

soll am 14. April 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hagenstr. 2, Korbach, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. November 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Elektromechaniker Gerhard Bärenfänger, Heiligenhäuschenweg 2, 4832 Wiedenbrück,

2. Student Martin Bärenfänger, Martin-Luther-Str. 18, 3400 Göttingen,

— je zur Hälfte —

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 32 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 2. 2. 1978 **Amtsgericht**

819

42 K 100/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Gießen, Band 458, Blatt 16857, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 40, Flurstück 215/1, Lieg.-B. 8151, Hof- und Gebäudefläche, Bachweg 28, Größe 8,18 Ar,

soll am 14. 4. 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstr. 1, 6300 Lahn-Gießen 1, Zimmer Nr. 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 11. 75 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Parkettlegermeister Helmut Schwetach, Bechsteinweg 22, Lahn-Gießen (Klein-Linden).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 485 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 31. 1. 1978 Amtsgericht

820

42 K 64/77 — **Beschluß:** Der im Wohnungsgrundbuch von Leihgestern, Band 57, Blatt 2094, eingetragene Miteigentumsanteil von 72,525/1000 an dem Grundstück

Flur 1, Nr. 1292, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 84, Größe 10,86 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 17 bezeichneten Wohnung im vierten Obergeschoß nebst Kellerraum;

— (Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen — eingetragen Bd. 57 Blätter 2078—2095 Leihgestern — gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Jeder Wohnungseigentümer bedarf zur ganzen oder teilweisen Veräußerung seines Wohnungseigentums der schriftlichen Zustimmung des Verwalters) —

soll am 20. 4. 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstr. 1, 6300 Lahn-Gießen 1, Zimmer 205, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümer am 7. Oktober 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Stockelbusch, Frankfurter Str. 61, 6350 Bad Nauheim.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 1. 2. 1978 Amtsgericht

821

3 K 47/77: Das im Grundbuch von Brandoberndorf, Band 45, Blatt 1579, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Brandoberndorf, Flur 2, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Falltorstraße 5, Größe 3,90 Ar,

soll am 11. Mai 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstraße 2, Wetzlar, Zimmer Nr. 18, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. Dezember 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks)

- Erich Kerger, Waldsolms,
 - Gertrud Diekmann, Magdeburg,
 - Heinz Kerger, Bürstadt,
 - Irmgard Koplín, Halberstadt,
 - Hans Kerger, Großräschen,
 - Erich Kerger, Waldsolms,
 - Klaus Kerger, Goslar
- zu a)–g) in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 10. 1. 1978 Amtsgericht

822

3 K 88/77: Die auf den Namen des Otto Schwarz im Grundbuch von Kölschhausen, Band 27, Blatt 1179, eingetragene ideelle Hälfte an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kölschhausen, Flur 8, Flurstück 12, Hof- und Gebäudefläche, Kölschhausen Haus Nr. 100, Größe 6,87 Ar,

soll am 12. April 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstraße 2, Wetzlar,

Zimmer 208, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 9. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Landwirt Otto Schwarz und Elisabeth geb. Diehl, Am Heinzstück 8, Kölschhausen, zu je 1/2.

Beschluß: Der Wert des ganzen Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 7. 10. 1977 gegenüber allen Beteiligten auf 157 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 19. 12. 1977 Amtsgericht

823

3 K 24/77: Die im Grundbuch von Dutenhofen, Band 56, Blatt 1961, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Dutenhofen, Flur Nr. 7, Flurstück 398/185, Hof- und Gebäudefläche, Zwischen den beiden Wegen, Größe 0,63 Ar, Wert 8058,— DM,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Dutenhofen, Flur Nr. 7, Flurstück 399/187, Grünland, daselbst, Größe 6,33 Ar, Wert 156 790,— DM,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Dutenhofen, Flur Nr. 7, Flurstück 188/2, Bauplatz, Unterster Weg, Größe 0,12 Ar, Wert 384,— DM,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Dutenhofen, Flur Nr. 7, Flurstück 187/2, Hofraum, daselbst, Größe 0,03 Ar, Wert 3596,— DM,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Dutenhofen, Flur Nr. 7, Flurstück 188/3, Bauplatz, daselbst, Größe 0,13 Ar, Wert 416,— DM,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Dutenhofen, Flur Nr. 7, Flurstück 187/3, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 2,84 Ar, Wert 143 088,— DM,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Dutenhofen, Flur Nr. 7, Flurstück 188/4, Bauplatz, daselbst, Größe 0,89 Ar, Wert 15 128,— DM,

sollen am 26. April 1978, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstraße 2, 6330 Wetzlar, Zimmer 208, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 4. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Loh, Dutenhofen.

Beschluß: Die Werte der Grundstücke werden nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt gegenüber allen Beteiligten auf Grund der Schätzung des Architekten Alwin Weber, Braunfels-Altenkirchen, vom 7. 11. 1977 auf die oben angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 8. 12. 1977 Amtsgericht

824

3 K 6/77: Die im Wohnungsgrundbuch von Wetzlar, Band 200, a) Blatt 7136, b) Blatt 7138, c) Blatt 7141, eingetragenen Wohnungseigentumsrechte, bestehend aus Miteigentumsanteil und Sondereigentum

zu a) lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, 788/10 000 (i. W. Siebenhundertachtundachtzig/Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wetzlar, Flur 11, Flurstück Nr. 77/1, Hof- und Gebäudefläche, Philosophenweg 36, Größe 10,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4a bezeichneten Wohnung im Dachgeschoß. Die Wohnfläche beträgt 54 qm, Wert: 51 000,— Deutsche Mark,

zu b) lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, 1400/10 000 (i. W. Eintausendvierhundert/Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wetzlar, Flur 11, Flurstück Nr. 77/1, Hof- und Gebäudefläche, Philosophenweg 36, Größe 10,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoß. Die Wohnfläche beträgt 42 qm, Wert: 41 000,— Deutsche Mark,

Gemarkung Wetzlar, Flur 11, Flurstück Nr. 77/1, Hof- und Gebäudefläche, Philosophenweg 36, Größe 10,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 5a bezeichneten Wohnung im Dachgeschoß. Die Wohnfläche beträgt 98 qm, Wert: 91 000,— Deutsche Mark,

zu c) lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, 629/10 000 (i. W. Sechshundertneunundzwanzig/Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Wetzlar, Flur 11, Flurstück Nr. 77/1, Hof- und Gebäudefläche, Philosophenweg 36, Größe 10,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Wohnung im Dachgeschoß. Die Wohnfläche beträgt 42 qm, Wert: 41 000,— Deutsche Mark,

sollen am 12. April 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstr. 2, Wetzlar, Zimmer 208, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Februar 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Kaufmann Josef Günter Bersch,
- bessen Ehefrau Ursula geb. Schäfer, Lollar,

— zu je 1/2 —

jetzt in Münchholzhausen.

Beschluß: Die Werte der Wohnungseigentumsrechte (Miteigentumsanteil und Sondereigentum) werden nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 11. 5. 1977 gegenüber allen Verfahrensbeteiligten auf die oben angegebenen Beträge.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 3. 2. 1978 Amtsgericht

825

7 K 175/77: Durch Zwangsvolleistreibung sollen die im Grundbuch von Dietzenbach, Band 312, Blatt 10 619, eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, LB Nr. 4046,

lfd. Nr. 1, Flurstück 380/11, Hof- und Gebäudefläche, Bauplatz, Starkenburgring, Größe 62,57 Ar, und

lfd. Nr. 2, Flurstück 380/13, Bauplatz, daselbst, Größe 362,20 Ar,

am 18. 5. 1978, 9.00 Uhr, durch das Amtsgericht, Offenbach/M., Geb. D, Luilsenstr. Nr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 10. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Emil Sekel in Frankfurt (M.). Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Flurstück 380/11 auf 1 000 000 DM, Flurstück 380/13 auf 7 425 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 6. 2. 1978
Amtsgericht

826

3 K 8/77: Die im Grundbuch von Wollmerschied, Band 12, Blatt 445, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wollmerschied, Flur 1, Flurstück 60/1, Lieg.-B. 132, Bauplatz, Im Rosengarten, Größe 4,78 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wollmerschied, Flur 1, Flurst. 60/2, Bauplatz, Im Rosengarten, Größe 3,65 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wollmerschied, Flur 1, Flurst. 60/4, Bauplatz, Im Rosengarten, Größe 7,32 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Wollmerschied, Flur 1, Flurstück 60/5, Bauplatz, Im Rosengarten, Größe 8,51 Ar,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Wollmerschied, Flur 1, Flurstück 60/7, Bauplatz, Im Rosengarten, Größe 7,18 Ar,

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Wollmerschied, Flur 1, Flurstück 60/8, Bauplatz, Im Rosengarten, Größe 6,94 Ar,

sollen am 21. April 1978, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. August 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Stanislawski, Heinz, Angestellter, Luisenstraße 24, 6200 Wiesbaden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Ifd. Nr. 2 auf	8 604,— DM,
Ifd. Nr. 3 auf	6 570,— DM,
Ifd. Nr. 5 auf	13 176,— DM,
Ifd. Nr. 6 auf	15 318,— DM,
Ifd. Nr. 8 auf	12 924,— DM,
Ifd. Nr. 9 auf	12 492,— DM,
	<u>69 084,— DM.</u>

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdesheim am Rhein, 30. 1. 1978
Amtsgericht

827

3 K 14/77: Das im Grundbuch von Hallgarten, Band 36, Blatt 1463, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hallgarten, Flur 4, Flurstück 449/264, Weingarten, Über der Zangerstraße, Größe 6,37 Ar,

soll am 28. April 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, Zimmer Nr. 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 12. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Orth, Katharina Gertrude, geb. Lutz, (* 23. 2. 1921), Weberstraße 1 a, Geisenheim,
- b) Orth, Valentin Manfred, (* 8. 9. 1940), Raaberstr. 9, Wiesbaden,
- c) Pawlowicz, Lilli Eveline Elisabeth, geb. Orth, (* 18. 11. 1950), Klausstr. 27, Geisenheim, in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdesheim am Rhein, 1. 2. 1978
Amtsgericht

828

61 K 48/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesbaden-Außen, Band 330, Blatt 7717, eingetragene Grundstück Gemarkung Wiesbaden

Ifd. Nr. 1, Flur 130, Flurstück 11, soll am 12. April 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Wiesbaden, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 4. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Katharina Faesser in Wiesbaden — zu 3/4 —,
- Hans Joachim Faesser in Wiesbaden — zu 1/4 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 16. 1. 1978
Amtsgericht

829

61 K 99/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 480, Blatt 8709, eingetragene Wohnungseigentum

Ifd. Nr. 1 (77 382/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 138, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Mathildenstr. 1/3,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß und dem Teileigentum an der Garage und dem Kellerraum im Aufteilungsplan mit Nr. 3/A bezeichnet)

soll am 19. April 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Wiesbaden, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 9. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Ingenieur Dieter Jeromin und Renate Jeromin geb. Unglaube, in Wiesbaden — zu je 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 31. 1. 1978
Amtsgericht

830

61 K 7/77 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 425, Blatt 7061, eingetragene Grundstück, Gemarkung Wiesbaden

Ifd. Nr. 1, Flur 91, Flurstück 97/12, Hof- und Gebäudefläche, Adlerstr. 22, Größe 3,81 Ar,

soll am 4. April 1978, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Wiesbaden, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. Januar 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Helga Vogel geb. Riedel, Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 206 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 6. 2. 1978
Amtsgericht

831

1 K 10/76: Die im Grundbuch von Hess. Lichtenau, Band 74, Blatt 2226, eingetragene Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hess. Lichtenau, Flur 8, Flurstück 174/13, Grünland, Im Kampf, Größe 32,61 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Hess. Lichtenau, Flur 26, Flurstück 1/8, Hof- und Gebäudefläche, Hirschhagen 375, und Mischwald, Hirschhagen, Größe 70,31 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Hess. Lichtenau, Flur 26, Flurstück 1/12, Mischwald, Hirschhagen, Größe 0,64 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Hess. Lichtenau, Flur 26, Flurstück 1/10, Mischwald, daselbst, Größe 5,36 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Hess. Lichtenau, Flur 26, Flurstück 1/11, Mischwald, daselbst, Größe 2,01 Ar,

sollen am 10. April 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Walburger Str. 38, Witzzenhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. bzw. 21. 4. 1976 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Ingenieur Heinz-Josef Krause in Hess. Lichtenau.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 164 618,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzzenhausen, 6. 2. 1978
Amtsgericht

Andere Behörden

Jahresrechnungen des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten

Gemäß § 114 Abs. 1 HGO in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103, 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 8. 1976 (GVBl. I S. 325) hat die Verbandsversammlung am 10. Januar 1978 die Jahresrechnungen des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten für die Haushaltsjahre 1975 und 1976 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen 1975 und 1976 mit Erläuterungsbericht liegen gemäß § 114 Abs. 2 HGO in 6320 Alsfeld, Hersfelder Str. 57, Zimmer 27, zur öffentlichen Einsichtnahme an folgenden Tagen aus:

13. bis 16. März 1978 von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr,

am 17. März 1978 von 8.30 bis 12.00 Uhr,

am 20. und 21. März 1978 von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr.

6320 Alsfeld, 26. 1. 1978

Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten
gez. Dr. Z we c k e r
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten für das Haushaltsjahr 1978

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. 12. 1969 (GVBl. I S. 307) in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. I 1960 S. 103,

164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 8. 1976 (GVBl. I S. 325) und in Verbindung mit den §§ 8 und 16 der Satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten, hat die Verbandsversammlung am 10. Januar 1978 für das Haushaltsjahr 1978 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1978 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 393 468,76 DM
in der Ausgabe auf 393 468,76 DM und
und im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 468 468,76 DM
in der Ausgabe auf 468 468,76 DM und
festgesetzt.

§ 2

Als Verbandsumlage wird von den Verbandsmitgliedern im Haushaltsjahr 1978 gemäß § 17 der Verbandssatzung ein Betrag von trag von 383 368,76 DM erhoben.

Die Umlage ist nur in der Höhe zu erheben, wie dies für die anfallenden Ausgaben erforderlich wird. Sie wird mit der Anforderung durch den Zweckverband fällig.

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1978 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70 000,— DM festgesetzt.

§ 6

Es gilt der von der Verbandsversammlung am 10. Januar 1978 beschlossene Stellenplan.

6320 Alsfeld, 10. 1. 1978

Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten
gez. Dr. Z we c k e r
Verbandsvorsitzender

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1978 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt in Alsfeld, Hersfelder Str. 57, Zimmer 27, zur öffentlichen Einsichtnahme an folgenden Tagen aus:

13. bis 16. März 1978 von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr,

am 17. März 1978 von 8.00 bis 12.00 Uhr und am 20. und 21. März 1978 von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr.

6320 Alsfeld, 26. 1. 1978

Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten
gez. Dr. Z we c k e r
Verbandsvorsitzender

Abwasserverband Naurod-Auringen

Sitz: früher in Auringen, Main-Taunus-Kreis, jetzt in der Landeshauptstadt Wiesbaden;

hier: Verbandsauflösung

Der Fortbestand des Abwasserverbandes Naurod-Auringen, der auf der Grundlage der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung —

WVVO) vom 3. 9. 1937 (RGBl. I S. 933) am 27. 2. 1969 vom Landrat des Main-Taunus-Kreises gegründet worden ist, ist nicht mehr erforderlich. Die Verbandsaufgaben sind mit Wirkung vom 1. 1. 1977 auf die Landeshauptstadt Wiesbaden übergegangen, nachdem die bisher selbständigen Gemeinden Naurod und Auringen durch das Gesetz zur Neugliederung des Main-Taunus-Kreises und der Stadt Wiesbaden vom 26. 6. 1974 (GVBl. I S. 309) in die Landeshauptstadt Wiesbaden eingegliedert worden sind.

Mit Genehmigung des Hess. Ministers für Landwirtschaft und Umwelt wird hiermit die Auflösung des o. a. Verbandes verfügt.

Die Gläubiger des Abwasserverbandes Naurod-Auringen werden aufgefordert, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ihre Ansprüche geltend zu machen. Bis zum Ende der Abwicklung gilt dieser Verband als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert (vgl. §§ 178 ff. WVVO).

6100 Darmstadt, 27. 1. 1978

Der Regierungspräsident

V 14 — 79 f 06/01 (24 425) — N

Öffentliche Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die gemeinsame (öffentliche) Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses mit dem Ausschuß für Personal und Organisation findet am 27. 2. 1978, 15.00 Uhr, im Magistratssitzungssaal des Frankfurter Römers statt.

Tagesordnung:

1. Berichterstatter
2. Beschäftigungsmöglichkeiten für Berufsanfänger
3. Bereitstellung von Ausbildungsplätzen
4. Aufträge zur Befliegung und weitere Arbeiten zum Informations- und Planungssystem des UVF
5. Stand des automatisierten landeseinheitlichen Verfahrens für das Einwohnerwesen im UVF-Gebiet

Die gemeinsame (öffentliche) Sitzung des Planungsausschusses mit dem Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr findet am 28. 2. 1978, 16.00 Uhr, im Sitzungssaal 4 des Technischen Rathauses der Stadt Frankfurt am Main, Braubachstraße 15, statt.

Tagesordnung:

1. Berichterstatter
2. Neubau der A 661 (A 49) und B 3 neu im Bereich Frankfurt und Bad Vilbel
3. Verlegung der L 3006 (Okrielteler Straße) in Frankfurt/M.-Sindlingen
4. Planfeststellungsverfahren nach dem PBefG für den Bau des Teilabschnittes II der Grundstrecke C (Baulos 31), Tunnelanlage zwischen Lange Straße und Zoologischer Garten einschließlich der Station Zoo
5. Übersicht der gegenwärtig bekannten verkehrsplanerischen Verfahren im UVF-Gebiet
6. Aufträge zur Befliegung und weitere Arbeiten zum Informations- und Planungssystem
7. Stand des automatisierten landeseinheitlichen Verfahrens für das Einwohnerwesen im UVF-Gebiet.
8. 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Soden am Taunus
9. Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 1—5 der Gemeinde Rodgau
10. Flächennutzungsplan-Änderung 1 A/77 für die Teilbereiche der Ortsteile Preungesheim, Bornheim und Seckbach der Stadt Frankfurt am Main
11. Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 6/77 für den Teilbereich des Ortsteiles Bockenheim der Stadt Frankfurt am Main.

6000 Frankfurt am Main, 15. 2. 1978

Umlandverband Frankfurt

Der Verbandstag

gez. K ü c h l e r, Vorsitzender

Öffentliche Ausschreibungen

Gießen: Für den Ausbau der Teil-OD Staufenberg und Stadtteil Mainzlar einschließlich einer Teilstrecke zwischen Staufenberg und Mainzlar im Zuge der L 3059, Baulänge 640 m und 612 m, sollen u. a. vergeben werden:

4000 cbm	Erdbewegung
1520 cbm	Schottertragschicht
1700 t	Schottertragschicht
4100 qm	bit. Tragschicht 0/32
250 t	bit. Tragschicht 0/32
200 t	Binder 0/16
4100 qm	Binder 0/16
4200 qm	Asphaltbeton 0/8
570 t	Asphaltbeton 0/8
200 t	Steinerde
650 t	steiniges Material 0/100
2500 lfd. m	Betonhochborde
660 qm	Betonbettung

Bauzeit: 150 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Anforderung der Ausschreibungsunterlagen muß spätestens am 22. Februar 1978 beim Hess. Straßenbauamt Gießen eingegangen sein. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 14,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Gießen, PSchKonto Frankfurt am Main Nr. 39 312 unter Stichwort „Ausbau OD Staufenberg und Stadtteil Mainzlar L 3059“.

Eröffnungstermin: 16. März 1978, 10.30 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 17. April 1978.

6300 Lahn-Gießen, 2. 2. 1978

Hessisches Straßenbauamt

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 24. 2. 1978 beim Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Schottener Weg 5, 6100 Darmstadt, anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 100,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstr. 3a, PSchKonto Frankfurt am Main Nr. 355 99-602 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin am 11. 4. 1978, 11.00 Uhr, im Sitzungszimmer (Nr. 206) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Schottener Weg 5, 6100 Darmstadt, in deutscher Sprache mit schwarzer Farbe ausgefüllt eingereicht sein.

Bei der Submission dürfen nur Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Als Sicherheiten werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes angenommen.

Abschlags- und Schlußzahlungen nach VOB/B.

Bei Angebotsanforderung sind Angaben zu machen, über Umsatz und vergleichbare Leistungen in den letzten drei Jahren, über beschäftigte Arbeitsgruppen nach Berufsgruppen und die zur Verfügung stehende technische Ausrüstung. Referenzen sind beizufügen.

Zuschlags- und Bindefrist: 15. 6. 1978.

Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.

6100 Darmstadt, 1. 2. 1978

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

Bad Hersfeld: Die Bauleistungen für den Deckenausbau der L 3158 zwischen dem OT Großpropperhausen und OT Seigertshausen, km 0,000—2,780 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. a.:

1 200 cbm	Boden für Sichtverbesserung und seitl. Verbreiterung
600 cbm	Basaltmaterial 0/45
1 000 t	Tragschicht 0/32 Profilausgleich
14 500 qm	Tragschicht 0/32, 8 cm dick
14 000 qm	Teerasphaltbeton 0/11, 4 cm dick
	Graben- und Bankettarbeiten

Bauzeit: 52 Werktage nach Zuschlagserteilung

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 23. Februar 1978 unter Beifügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 30,— DM für zwei Ausfertigungen schriftlich anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKonto Ffm. Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60, oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Konto Nr. 1 000-205, BLZ 532 500 40, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 14. März 1977 um 10.30 Uhr im Gebäude des Hess. Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer Nr. 210. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur Bieter bzw. Bevollmächtigte zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist: 14. April 1978.

6430 Bad Hersfeld, 7. 2. 1978

Hessisches Straßenbauamt

Darmstadt: Für die Erd-, Entwässerungs- und Fahrbahndekenarbeiten für den Neubau der A 630 (Darmstadt-Aschaffenburg) zwischen Gundershausen und Dieburg/Ost sollen folgende Bauleistungen vergeben werden.

Leistungen u. a. ca.:

100 000 cbm	Bodenmassen bewegen
550 000 cbm	Bodenmassen liefern
125 000 cbm	Frostschutzkiessand liefern
10 000 m	Entwässerungsleitungen
240 000 qm	Bodenverfestigung mit Zement
70 000 qm	bituminöse Fahrbahndecke (Überführungen)
165 000 qm	Betonfahrbahndecke (Hauptstrecke)

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit bis 31. 8. 1980.

Bei der Stadt

Rosbach v. d. Höhe (Wetteraukreis)

ist zum 1. Januar 1979 die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt sechs Jahre. Besoldung nach Gruppe W 6 Hess. WahlbBesG (= A 15 BBesG).

Rosbach, eine aufstrebende Stadt mit ca. 9 200 Einwohnern am Taunusrand, zwischen Bad Homburg und Bad Nauheim gelegen, hat eine gemischte Wirtschafts- und Bevölkerungsstruktur. Die Stadt besteht aus den früher selbständigen Gemeinden Ober-, Nieder-Rosbach und Rodheim v. d. H. Vielfältige Einrichtungen für Sport, Kultur und Freizeit sowie Grund-, Haupt- und Realschulen sind vorhanden. Die Stadtverwaltung hat ca. 75 Mitarbeiter. Die Aufgaben der Verwaltung sind in zwei Dezernate aufgeteilt, wobei das eine von einem hauptamtlichen Stadtrat geleitet wird.

Als Bewerber kommen Persönlichkeiten mit umfassenden Verwaltungskennntnissen (evtl. Verwaltungsjurist) in Frage. Sie sollen auf eine mehrjährige Praxis in der Kommunalverwaltung oder im Verwaltungsbereich von Industrieunternehmen in verantwortlicher Position verweisen können. Darüber hinaus werden Verantwortungsbewußtsein, Verbindlichkeit im Umgang mit den Bürgern sowie soziales Engagement erwartet.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, beruflicher Werdegang, Zeugnisse, evtl. Referenzen) sind bis zum **31. März 1978** (Datum des Poststempels) in verschlossenem Umschlag mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses

Herrn Günter Sehr, Am Erlich 6, 6365 Rosbach v. d. H. 1

In der Gemeinde Rodgau, Kreis Offenbach, 33 000 Einwohner, ist die Stelle des

Leiters des Rechnungsprüfungsamtes

zu besetzen.

Wir fordern umfangreiche Kenntnisse und mehrjährige praktische Tätigkeit im kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

Erfahrungen im Rechnungsprüfungswesen sind wünschenswert. Wir bieten Besoldung nach A 12 BBG mit Aufstiegsmöglichkeit nach A 13.

Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf, begl. Zeugniskopien und Tätigkeitsnachweis werden bis zum 15. 3. 1978 erbeten.

Gemeindevorstand der Gemeinde Rodgau, Postfach 1120
6054 Rodgau 1

An der Fachhochschule Wiesbaden sind ab sofort folgende Stellen zu besetzen:

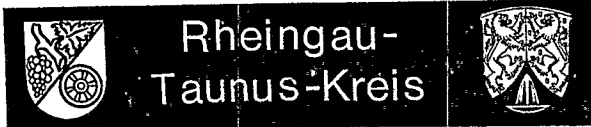
Verwaltungsbeamter (A 11 BBesG)

für das Sachgebiet Innerer Dienstbetrieb und Organisation

Verwaltungsbeamter (A 10/11 BBesG)

für das Sachgebiet zentrale Beschaffung und Aufgaben im Bereich der Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis 10. 3. 1978 zu richten an den Rektor der Fachhochschule Wiesbaden, Frankfurter Straße 28, 6200 Wiesbaden.



Beim Bauamt des Rheingau-Kreises
ist die Stelle eines

Baudirektors

als Amtsleiter des Bauamtes zu besetzen.

Die Stelle ist z. Z. nach der Besoldungsgruppe A 15 Bundesbesoldungsgesetz bewertet. Eine Anhebung nach A 16 ist beabsichtigt.

Gesucht wird ein Diplom-Ingenieur mit der Fachrichtung Hoch- oder Tiefbau

mit Befähigung zum höheren bautechnischen Dienst (2. Staatsprüfung). Der Bewerber sollte über langjährige Erfahrungen im Bauwesen und in der Kommunalverwaltung verfügen.

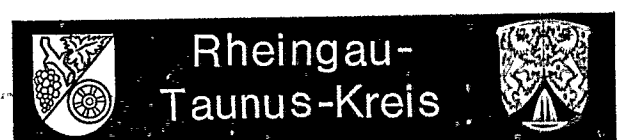
Es werden die im öffentlichen Dienst üblichen sozialen Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften gewährt. Bei der Wohnraumbeschaffung sind wir behilflich.

Der Rheingau-Taunus-Kreis ist ein landschaftlich reizvoller Kreis am Rande des Rhein-Main-Gebietes mit insgesamt 17 Gemeinden und rd. 157 000 Einwohnern. Sitz der Verwaltung ist die Kreisstadt Bad Schwalbach (Hessisches Staatsbad).

In der verkehrsgünstig gelegenen Kreisstadt in unmittelbarer Nähe der Landeshauptstadt Wiesbaden befinden sich alle weiterführenden Schulen sowie ein Freischwimmbad.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Abschriften der Zeugnisse und sonstiger Befähigungsnachweise, Lichtbild und eine Übersicht über den beruflichen Werdegang bitten wir zu richten an:

Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises — Hauptamt,
Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach 1



Beim Gesundheitsamt des Rheingau-Taunus-Kreises
ist die Stelle eines(r)

Medizinaldirektors (in)

als Amtsleiter des Gesundheitsamtes zu besetzen.

Die Stelle ist z. Z. nach der Besoldungsgruppe A 15 Bundesbesoldungsgesetz bewertet. Eine Anhebung nach A 16 ist beabsichtigt. Bevorzugt werden Bewerber(innen) mit Amtsarztexamen, guter ärztlicher Weiterbildung sowie mit Erfahrungen im öffentlichen Gesundheitsdienst.

Es werden die im öffentlichen Dienst üblichen sozialen Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften gewährt. Bei der Wohnraumbeschaffung sind wir behilflich.

Der Rheingau-Taunus-Kreis ist ein landschaftlich reizvoller Kreis am Rande des Rhein-Main-Gebietes mit insgesamt 17 Gemeinden und rd. 157 000 Einwohnern. Sitz der Verwaltung ist die Kreisstadt Bad Schwalbach (Hessisches Staatsbad).

In der verkehrsgünstig gelegenen Kreisstadt in unmittelbarer Nähe der Landeshauptstadt Wiesbaden befinden sich alle weiterführenden Schulen sowie ein Freischwimmbad.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Abschriften der Approbations- und Promotionsurkunde, ggf. des Nachweises über die abgelegte Amtsarztprüfung und sonstiger Befähigungsnachweise, Lichtbild und eine Übersicht über den beruflichen Werdegang bitten wir zu richten an:

Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises — Hauptamt,
Badweg 3, 6208 Bad Schwalbach 1

Einbanddecken zum Staatsanzeiger, Jahrgang 1977

sind ab sofort lieferbar.

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich 22,60 DM (einschließlich 6,0% Umsatzsteuer). Abbonnementskündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 0 61 22 / 60 71). Fernschreiber: 04 180 048. Der Preis von Einzelstücken beträgt 5,— DM. Im Preis sind die Versandkosten und 6,0 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 14 vom 1. 7. 1977.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 32 Seiten